

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 55 001 - 135/53

Bonn, den 8. Mai 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung von
Vorschriften des Umstellungsrechts und über
die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Aus-
gleichsforderungen

(Umstellungsergänzungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen.

Für die Abschnitte I und II ist der Bundesminister für Wirtschaft,
für die Abschnitte III und IV der Bundesminister der Finanzen
federführend.

Der Bundesrat hat in seiner 103. Sitzung am 20. März 1953 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-
entwurf die folgende Änderung vorzuschlagen:

In § 61 Absätze 1 und 2 werden jeweils hinter den Worten
„Rechtsverordnung“ eingefügt die Worte „mit Zustimmung
des Bundesrates“.

Der Bundesrat hat diesen Änderungsvorschlag wie folgt begründet:

Da das Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 105
Absatz 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates be-
darf, sind auch die Rechtsverordnungen, die sich auf das Ge-
setz stützen, an die Zustimmung des Bundesrates gebunden
(Artikel 80 Absatz 2 GG).

Die Bundesregierung erhebt gegen den Änderungsvorschlag keine
Einwendungen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen

(Umstellungsergänzungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Umwandlung von Uraltguthaben

§ 1

(1) Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden (Uraltguthaben), werden durch Gutschrift von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt, wenn derjenige, dem sie bei Ablauf des 31. Dezember 1952 zustanden, zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

(2) Als Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Reichsbankanstalten in Berlin, die Deutsche Golddiskontbank und das Postscheckamt Berlin.

(3) Ein Unternehmen hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin (West), wenn es seinen Sitz in Berlin hat und sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 2

Folgende Uraltguthaben erlöschen:

- a) Uraltguthaben von Kreditinstituten auf Konten, die am 21. Juni 1948 für solche Niederlassungen geführt wurden, die zu diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden oder nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt sind oder werden. Dies gilt nicht für Kreditinstitute, die sich am 31. Dezember 1952 in Liquidation befunden

haben und ihre bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt hatten;

- b) Uraltguthaben der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Umstellungsgesetzes genannten Personen und Vereinigungen mit Ausnahme der Uraltguthaben von Gebietskörperschaften außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes;
- c) Uraltguthaben nicht unter Buchstabe b fallender Personen und Vereinigungen, für die eine Erstaussattung gewährt worden ist;
- d) Uraltguthaben, die für juristische Personen, Organisationen oder Vereinigungen begründet worden sind, die zur Verfolgung der Ziele der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffen wurden;
- e) Uraltguthaben, deren Umwandlungsbeitrag weniger als zwei und eine halbe Deutsche Mark ergeben würde, wobei mehrere Guthaben einer Person bei demselben Kreditinstitut zusammenzurechnen sind.

§ 3

Von der Umwandlung nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen:

- a) Uraltguthaben, soweit sie nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgewandelt worden sind oder nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften umwandlungsfähig sind;
- b) Uraltguthaben, die nach anderen als den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Umwandlung angemeldet worden sind, sofern der Berechtigte nicht seinen auf Grund dieser Vorschriften bestehenden Anspruch an das Kreditinstitut abtritt, bei dem das Uraltguthaben besteht;

- c) Uraltguthaben, die durch Abtretung von einer Person erworben worden sind, welche im Zeitpunkt der Abtretung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, des § 5 oder des § 6 nicht erfüllte, es sei denn, daß die Abtretung vor dem 1. Oktober 1949 von einem Gericht oder einem Notar beurkundet, daß sie vor dem 1. Oktober 1949 öffentlich beglaubigt, daß sie dem Kreditinstitut vor dem 1. Oktober 1949 bekanntgeworden oder daß sie nach diesem Zeitpunkt devisenrechtlich genehmigt worden ist;
- d) Uraltguthaben von juristischen Personen, die in nach dem 1. Mai 1938 Deutschland angeschlossenen oder von Deutschland besetzten Gebieten nach deutschem Recht errichtet worden sind, sofern nicht diese Personen bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten;
- e) Uraltguthaben von juristischen Personen, die nach ausländischem Recht errichtet worden sind, sofern die Umwandlung von anderen als den satzungsgemäß bestellten Vertretern oder von Personen beansprucht wird, die nicht von den satzungsgemäß bestellten Vertretern bevollmächtigt sind.

§ 4

(1) Gutschriften in Deutscher Mark auf Grund der Uralkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 509) und der hierzu erlassenen Vorschriften und Richtlinien finden nicht mehr statt. Anhängige Verfahren werden unter Erstattung der Gebühren des Prüfungsausschusses und der Gerichte eingestellt.

(2) Gutschriften in Deutscher Mark, die nach der Uralkontenbestimmung und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Richtlinien nicht hätten vorgenommen werden dürfen, bleiben bestehen, wenn das Uraltguthaben nach diesem Gesetz umzuwandeln sein würde.

§ 5

Eine natürliche Person, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat, steht einer Person, die bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gleich, wenn sie

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) oder als politischer Flüchtling nach den Vorschriften des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 367) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat, oder
- b) Vertriebener ist (§ 11 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener) und spätestens sechs Monate nach der Vertreibung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat, oder
- c) im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem Ehegatten oder als Minderjähriger zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu ihren Kindern gezogen ist, vorausgesetzt, daß das Familienmitglied, zu dem der Zuzug erfolgt, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort bei Ablauf des 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder daß Buchstabe a oder b auf dieses Familienmitglied zutrifft.

§ 6

(1) Stand das Uraltguthaben bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Stand das Uraltguthaben bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

§ 7

Bei der Umwandlung von Uraltguthaben werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt.

§ 8

(1) Zinsen auf Uraltguthaben dürfen für die Zeit vom 1. Januar 1945 an nicht mehr gutgeschrieben werden.

(2) Für die Zeit seit dem 1. Januar 1945 gutgeschriebene Zinsbeträge sind von der Umwandlung ausgeschlossen.

§ 9

Soweit Gutschriften oder Wiedergutschriften nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Reichsmark zu vollziehen gewesen wären, dürfen sie noch vorgenommen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde, es sei denn, daß eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Gutschrift ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945 vorzunehmen.

§ 10

(1) Soweit in Uraltguthaben, die nach § 2 Buchst. b bis d erlöschen oder nach § 3 Buchst. d und e von der Umwandlung ausgeschlossen sind, Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei Kontoinhabern hinterlegt oder eingezahlt worden sind und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Fremdgelder), gilt derjenige, für dessen Rechnung die in dem Guthaben enthaltenen Gelder verwaltet werden, als Berechtigter, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens erfüllt und wenn der Rechnungshof des Landes Berlin bestätigt, daß es sich um Fremdgelder im Sinne dieser Vorschrift handelt.

(2) Mit der Gutschrift des Neugeldguthabens erlöschen die Ansprüche des Berechtigten aus der Hinterlegung oder Einzahlung.

§ 11

Uraltguthaben, bei denen aus der Kontozeichnung ersichtlich ist, daß sie für fremde Rechnung gehalten werden, sind nur insoweit umzuwandeln, als in der Person desjenigen, für den sie gehalten werden, die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens gegeben sind.

§ 12

(1) Uraltguthaben, die nach diesem Gesetz umwandlungsfähig sind, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rechte, die an dem Uraltgut-

haben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen des Inhabers hinsichtlich des Uraltguthabens anzugeben. Der Anmeldung sollen die vorhandenen Unterlagen beigelegt werden.

(2) In den Fällen des § 5 beginnt die Anmeldefrist mit der Begründung des Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, jedoch nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 13

(1) Anmeldestellen sind:

- a) Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Deutsche Bundespost und die Postverwaltung in Berlin (West), sofern sie zur Führung des Neugeldguthabens berechtigt sind (Neue Institute);
- b) die Verwaltungsstelle des Berliner Kreditinstituts, bei dem das Uraltguthaben am 8. Mai 1945 bestand (Altes Institut).

(2) Neue Institute sind verpflichtet, Anmeldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten, wenn die Führung eines Kontos dieser Art und dieses Umfangs ihrem Geschäftskreis entspricht, es sei denn, daß dem Anmelder ein anderes zur Entgegennahme der Anmeldung bereites Institut nachgewiesen wird.

§ 14

(1) Aus einem Uraltguthaben, das nicht innerhalb der Frist des § 12 ordnungsgemäß angemeldet worden ist, kann ein Anspruch auf Umwandlung in ein Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde im Bereich der Anmeldestelle kann gegen die Versäumung der in § 12 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden außerstande war, das Uraltguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung versagt, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren anfechten.

(3) Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller das Uraltguthaben binnen einer Frist von einem Monat nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung nach den Vorschriften der §§ 12

und 13 unter Beifügung des Bescheides anzu-
melden, sofern nicht die Anmeldung bereits
vor der Entscheidung über die Wiedereinset-
zung nachgeholt wurde.

§ 15

(1) Die Anmeldestelle hat zu prüfen, ob
derjenige, für den die Anmeldung vorgenom-
men wird (Anmelder), bei Ablauf des 31. De-
zember 1952 seinen Wohnsitz oder dauern-
den Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der
Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses
Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland
hatte, oder ob die Voraussetzungen des § 5
oder des § 6 in der Person des Anmelders
gegeben sind.

(2) Die Anmeldestelle hat das Ergebnis der
Prüfung auf der Anmeldung unter Angabe
der Gründe zu vermerken.

(3) Ist die Anmeldestelle ein Neues Institut
und hält sie den Nachweis gemäß Absatz 1
für erbracht, so hat sie die Anmeldung mit
den Unterlagen an die Verwaltungsstelle des
Alten Instituts weiterzuleiten. Andernfalls
hat sie die Anmeldung nur auf Verlangen des
Anmelders weiterzuleiten.

§ 16

(1) Sieht die Verwaltungsstelle des Alten
Instituts die Voraussetzungen der Umwand-
lung als gegeben an, so erkennt sie an, in
welcher Höhe und zu wessen Gunsten das Ur-
altguthaben umwandlungsfähig ist.

(2) Die Verwaltungsstelle darf die Um-
wandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nur
insoweit anerkennen, als sich die Höhe des
Uraltguthabens aus den in ihrem Besitz be-
findlichen Geschäftsunterlagen oder solchen
Unterlagen ergibt, die das Institut selbst
ausgestellt hat. Aus den Unterlagen muß der
Kontostand vom 20. April 1945 oder eines
späteren Zeitpunktes hervorgehen.

(3) Ergibt sich die Höhe des Uraltgut-
habens nicht aus den in Absatz 2 bezeichne-
ten Unterlagen oder hat die Verwaltungs-
stelle Zweifel, ob die Voraussetzungen der
Umwandlung gegeben sind, so darf sie die
Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens
nur mit Zustimmung der Berliner Bankauf-
sichtsbehörde anerkennen.

§ 17

Wird die Umwandlung eines Uraltgut-
habens von nicht mehr als fünftausend
Reichsmark auf einem auf den Namen eines
Verstorbenen lautenden Konto von dem Ehe-

gatten, einem Elternteil oder einem Ab-
kömmling mit der Erklärung beansprucht,
daß er Erbe oder Miterbe sei, so darf die
Verwaltungsstelle des Alten Instituts die Um-
wandlungsfähigkeit des Uraltguthabens zu-
gunsten der Erben anerkennen, wenn die
Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in der Per-
son desjenigen gegeben sind, der die Um-
wandlung beansprucht. Für Uraltguthaben
von mehr als fünftausend Reichsmark gilt
das gleiche, wenn die Berliner Bankaufsichts-
behörde zustimmt.

§ 18

Die Verwaltungsstelle des Alten Instituts
hat die Anerkennung der Umwandlungs-
fähigkeit des Uraltguthabens unter Angabe
des Berechtigten auf der Anmeldung mit
Datum und Unterschrift zu vermerken. Fer-
ner sind auf der Anmeldung Rechte, die an
dem Uraltguthaben bestehen, und hinsichtlich
des Guthabens bestehende Verfügungsbe-
schränkungen des Inhabers, die der Verwal-
tungsstelle bekannt sind, zu vermerken.

§ 19

(1) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde
überwacht die Anerkennung der Umwand-
lungsfähigkeit von Uraltguthaben. Die An-
erkennung bedarf ihrer Bestätigung.

(2) Durch die Überwachung und Bestäti-
gung der Anerkennung wird die Verant-
wortlichkeit der Verwaltungsstelle des Alten
Instituts nicht ausgeschlossen.

§ 20

(1) Die mit der Bestätigung versehene An-
meldung ist dem Neuen Institut, das als An-
meldestelle tätig geworden ist, zu übersenden.

(2) Ist die Anmeldung bei der Verwal-
tungsstelle des Alten Instituts eingereicht
worden und hat das Alte Institut einen An-
trag auf Zulassung zum Neugeschäft nicht
gestellt oder ist der Antrag abgelehnt wor-
den, so hat die Verwaltungsstelle die An-
meldung an ein vom Anmelder zu bestim-
mendes Neues Institut weiterzuleiten, das zur
Führung des Neugeldguthabens berechtigt
ist. § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anmelder kann die Weiterleitung
verlangen, solange das Alte Institut noch
nicht zum Neugeschäft zugelassen ist.

§ 21

(1) Wird die Umwandlungsfähigkeit des
Uraltguthabens nicht oder nur teilweise an-
erkannt, so hat die Verwaltungsstelle des

Alten Instituts dies dem Anmelder durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Berliner Bankaufsichtsbehörde und dem Neuen Institut ist eine Abschrift dieser Mitteilung zu übersenden.

(2) Der Anmelder kann binnen sechs Monaten nach Zugang der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung gerichtliche Entscheidung beantragen; hierüber ist er in der Mitteilung zu belehren.

§ 22

(1) Über den Antrag nach § 21 Abs. 2 entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin. Der Bund ist am Verfahren beteiligt; Entscheidungen sind dem Bundesminister der Finanzen zu Händen der Berliner Bankaufsichtsbehörde zuzustellen.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Das Gericht entscheidet über den Antrag durch einen mit Gründen versehenen Beschluß.

§ 24

(1) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Kammergericht statt.

(2) Die Beschwerde kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung und des § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(3) Die Beschwerde kann bei dem Landgericht oder bei dem Kammergericht eingelegt werden. Bei Einlegung der Beschwerde durch eine Beschwerdeschrift muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag im ersten Rechtszuge gestellt hat.

§ 25

Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam. Sie ist für die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und das Neue Institut bindend.

§ 26

Welche Beteiligten die Kosten zu tragen haben, bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen. Es kann dabei auch bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 27

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Für das gerichtliche Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung des Gerichts gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Beschwerdeverfahren wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28

(1) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gelten die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

(2) Im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszuge.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert.

§ 29

(1) Das Neue Institut hat den sich aus der bestätigten Anerkennung oder aus der gerichtlichen Feststellung ergebenden Betrag dem Berechtigten mit Wertstellung vom 1. Januar 1953 in Deutscher Mark gutzuschreiben (Neugeldguthaben).

(2) War das Uraltguthaben ein Sparguthaben, so ist das Neugeldguthaben als Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu führen. Alle übrigen Neugeldguthaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, als Sichteinlagen zu führen.

§ 30

(1) Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber hinsichtlich des Uraltguthabens unterworfen ist, setzen sich an dem Neugeld-

guthaben fort. Das Neue Institut wird jedoch durch Leistung an den Inhaber des Neugeldguthabens befreit, es sei denn, daß die Rechte oder Verfügungsbeschränkungen in der Anmeldung vermerkt oder dem Neuen Institut auf andere Weise bekannt geworden waren.

(2) Als Verfügungsbeschränkung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht des Alten Instituts an dem Uraltguthaben.

§ 31

(1) Dem Anmelder dürfen von der Verwaltungsstelle des Alten Instituts und vom Neuen Institut wegen der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen Gebühren und Auslagen nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Für jede gemäß § 16 anerkannte oder gemäß § 21 nicht anerkannte Anmeldung erhält die Verwaltungsstelle des Alten Instituts aus Bundesmitteln eine Vergütung von vier Deutschen Mark. Für jede Gutschrift gemäß § 29 erhält das Neue Institut aus Bundesmitteln eine Vergütung von zwei Deutschen Mark, es sei denn, daß das Neue Institut gleichzeitig Altes Institut ist.

(3) Anträge auf Zahlung von Vergütungen gemäß Absatz 2 sind an die Berliner Bankaufsichtsbehörde zu richten. Sie können erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung beizufügen. Das Neue Institut hat in der Nachweisung zu erklären, daß für die in ihr erfaßten Guthaben Gutschrift in Deutscher Mark gemäß § 29 erfolgt ist.

(4) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde überprüft die Anträge und die Nachweisungen an Hand ihrer Unterlagen und stellt den Anspruch auf Vergütung fest. Die Feststellungen sind mit den Anträgen und Nachweisungen an den Bundesminister der Finanzen weiterzuleiten.

§ 32

(1) Dem Neuen Institut wird für jedes Neugeldguthaben eine Liquiditätsausstattung von 15 vom Hundert gewährt.

(2) Die Liquiditätsausstattung ist dem Neuen Institut von der zuständigen Landeszentralbank (Berliner Zentralbank) jeweils für die in einem Monat gutgeschriebenen Neugeldguthaben zu gewähren. Der Landes-

zentralbank (Berliner Zentralbank) ist von der Bank deutscher Länder ein entsprechender Betrag gutzuschreiben.

§ 33

(1) In Höhe der Neugeldguthaben gewährt der Bund Ausgleichsforderungen.

(2) Die Ausgleichsforderungen sind in Höhe der Liquiditätsausstattung der Bank deutscher Länder und im übrigen den Neuen Instituten zu gewähren.

(3) Das Neue Institut hat die ihm gewährte Liquiditätsausstattung und die ihm gewährte Ausgleichsforderung zurückzuerstatten, wenn die Gutschrift zu Unrecht erfolgt ist und es dabei schuldhaft gehandelt hat. Das Neue Institut hat ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren es sich bei der Durchführung der Gutschrift bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

§ 34

(1) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsforderungen sind an die Berliner Bankaufsichtsbehörde zu richten. Sie können erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung über die Neugeldguthaben beizufügen, für welche die Gewährung einer Ausgleichsforderung beantragt wird. Das Neue Institut hat zu erklären, daß für die in der Nachweisung aufgeführten Neugeldguthaben Gutschrift erteilt ist.

(2) Wird die Eintragung der Ausgleichsforderung auf den Namen einer Girozentrale oder Zentralkasse beantragt, so ist die Nachweisung von dem Neuen Institut der Berliner Bankaufsichtsbehörde über die Girozentrale oder Zentralkasse zuzuleiten. Die Girozentrale oder die Zentralkasse faßt die Anträge und Nachweisungen der angeschlossenen Institute zusammen und leitet sie mit einem Antrag auf Eintragung der Ausgleichsforderung auf ihren Namen an die Berliner Bankaufsichtsbehörde weiter.

(3) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde überprüft die Anträge und die Nachweisungen an Hand ihrer Unterlagen und stellt den Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderung fest. Die Feststellungen sind mit den Anträgen und Nachweisungen an den Bundesminister der Finanzen weiterzuleiten.

(4) Den Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderungen an die Post und an die Bank deutscher Länder stellt der Bundesminister der Finanzen fest.

§ 35

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 814) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes sowie § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz finden mit der Maßgabe Anwendung, daß als Landeszentralbank im Sinne dieser Vorschriften auch die Berliner Zentralbank gilt.

§ 36

(1) Die Ausgleichsforderungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Zinsen sind nach Eintragung der Ausgleichsforderung am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmals am Ende des bei Eintragung der Ausgleichsforderung laufenden Kalenderhalbjahres, zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen schon vor Eintragung der Ausgleichsforderung Abschlagszahlungen auf die Zinsen zu leisten.

(3) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Bund erst nach Ablauf des Kalenderhalbjahres leistet, für das sie zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die dem Bund zu erstatten sind, sind vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 37

(1) In Höhe der Ausgleichsforderungen, die wegen der Umwandlung von Uraltguthaben gewährt worden sind, erwirbt der Bund gegen das Alte Institut eine Forderung in Deutscher Mark. Dies gilt nicht, soweit Altes Institut das Postscheckamt Berlin ist.

(2) Handelt es sich bei dem Alten Institut um eine Berliner Altbank (§ 1 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes vom 1952 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. . . .), so kann diese wegen der in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Ziffer 5 der Uraltkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 509) nur in Anspruch genommen werden, wenn die Altbank zum Neugeschäft zugelassen worden ist (§ 3 Abs. 1 Buchst. a des Berliner Altbankengesetzes) oder ihr die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist (§ 4 des Berliner Altbankengesetzes) und nur insoweit, als ihre unter § 2 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes vom (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. . .) fallenden Vermögenswerte die unter § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Verbindlichkeiten zuzüglich eines Betrages, der gemäß § 45 Abs. 3 bis 6 zu berechnen ist, übersteigen.

§ 38

Soweit eine Berliner Altbank nach § 37 Abs. 2 wegen der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden kann und ihr Ausgleichsforderungen aus der Umwandlung von Uraltguthaben zustehen, die bei ihr als Neugeldguthaben eröffnet worden sind, können die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Bund sowie die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Land Berlin miteinander verrechnet werden. Die Verrechnung hat für Ausgleichsforderungen und Verbindlichkeiten nach § 37 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 und für Ausgleichsforderungen und Verbindlichkeiten nach Ziffer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung mit Wirkung vom 1. Januar 1950 an zu erfolgen.

§ 39

(1) Soweit eine Berliner Altbank wegen der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung auf Barzahlung in Anspruch genommen werden kann, sind die Verbindlichkeiten vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb einer angemessenen Zeit zu tilgen.

(2) Vor der Geltendmachung ist zu prüfen, ob und inwieweit der Berliner Altbank die Tilgung nach ihrer wirtschaftlichen Lage zumutbar ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Zinsen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn das Institut geltend macht, daß ihm die Zahlung der Zinsen nicht zuzumuten ist.

(4) Zahlungen, die nach Absatz 1 geleistet werden, sind für den Rückkauf von Ausgleichsforderungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Berliner Uraltkontenregelung gewährt worden sind, zu verwenden. Die zurückgekauften Ausgleichsforderungen erlöschen.

§ 40

Die Vorschriften der §§ 37 bis 39 gelten sinngemäß, wenn die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Berliner Altbank auf eine andere Berliner Altbank oder ein anderes Kreditinstitut oder die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines anderen Kreditinstituts auf eine Berliner Altbank übergehen.

ABSCHNITT II

Ergänzung sonstiger umstellungsrechtlicher Vorschriften

§ 41

(1) Zahlungsverbindlichkeiten, die vor dem 9. Mai 1945 in dem Geschäftsbetrieb einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts begründet worden sind, erlöschen, auch soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben handelt,

a) wenn sie am 8. Mai 1945 gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden. Als Kreditinstitute mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch solche Kreditinstitute, deren Hauptniederlassung nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist oder wird. § 2 Buchst. a Satz 2 ist entsprechend anzuwenden,

b) wenn sie am 8. Mai 1945 gegenüber den in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträgern bestanden.

(2) Soweit Zahlungsverbindlichkeiten, die unter Absatz 1 fallen würden, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt oder anderweit geregelt worden sind, hat es dabei sein Bestehen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Verbindlichkeiten in fremder Währung, um Verbindlichkeiten aus Inhaberschuldverschreibungen, um Verbindlichkeiten aus Darlehen im Sinne von § 22 des Umstellungsgesetzes oder um die Verpflichtung zur Abführung von in Deutscher Mark eingegangenen oder noch eingehenden Zins- oder Tilgungsbeträgen für treuhänderisch weitergeleitete oder für Rechnung eines Dritten gegebene Kredite handelt.

§ 42

(1) Soweit Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer außerhalb Berlins belegenen Niederlassung begründet worden sind, die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, kann das Geldinstitut nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auch in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindlichkeiten am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 in Berlin (West) befunden hat.

(2) Die §§ 4 und 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die darin vorgesehenen Fristen für die im Absatz 1 genannten Gläubiger nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

(3) Soweit die Inanspruchnahme eines unter Absatz 1 fallenden Geldinstituts nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz davon abhängt, in welchem Gebiet die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 angelegt waren, ist auch das Gebiet von Berlin (West) zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind die Vermögenswerte in Berlin (West) den Vermögenswerten im Währungsgebiet hinzuzurechnen.

(4) Soweit ein unter Absatz 1 fallendes Geldinstitut weder nach Absatz 1 noch nach § 6 Abs. 1 und 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandenen Ver-

mögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungsmitteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirkt worden sind.

(5) Die unter Absatz 1 fallenden Geldinstitute haben auch die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 in Berlin (West) vorhanden waren, in die Umstellungsrechnung einzustellen. Bei der Berechnung des früheren Eigenkapitals nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind auch der auf das Gebiet von Berlin (West) entfallende Teilbetrag des früheren Eigenkapitals sowie die Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, für die das Geldinstitut nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann.

(6) Soweit nach den Absätzen 1 bis 5 eine Erhöhung der Ausgleichsforderung des Geldinstituts eintritt, ist Schuldner der Ausgleichsforderung das Land Berlin.

§ 43

(1) Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West), die nach den Vorschriften des Berliner Altbankenbilanzgesetzes eine Altbankenrechnung aufgestellt haben, sind vom Stichtag der Altbankenrechnung an nicht mehr verpflichtet, für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigstellen ist auf Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

§ 44

(1) Von Berliner Altbanken, die gemäß § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Er-

öffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgestellt haben, sind die in die Altbankenrechnung eingestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Wertansätzen sowie die ihnen gemäß Abschnitt III gewährten Ausgleichsforderungen mit dem Nennbetrage in die auf die Bestätigung der Altbankenrechnung folgende Bilanz an Stelle der einseitigen nach § 1 Abs. 3 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in die Bilanz eingestellten Erinnerungsposten zu übernehmen. Berichtigungen der Altbankenrechnung sind in der nächstfolgenden Bilanz zu berücksichtigen.

(2) Der Überschuß der nach Absatz 1 in die Bilanz zu übernehmenden Vermögenswerte über die danach in die Bilanz zu übernehmenden Verbindlichkeiten ist den Rücklagen zuzuführen.

ABSCHNITT III

Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen

§ 45

(1) Altbanken haben in Höhe der Unterdeckung gemäß § 2 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund.

(2) Soweit nicht gemäß § 3 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes eine Überdeckung vorhanden ist, haben Altbanken zum Ausgleich der Abwicklungskosten und als vorläufiges Eigenkapital ferner einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund in Höhe des Betrages, welcher sich aus Absatz 3 ergibt. Dies gilt nicht für Altbanken, die unter § 2 Buchst. a Satz 2 fallen.

(3) Für die Berechnung des Anspruchs nach Absatz 2 sind nach Wahl der Altbank anzusetzen entweder

- a) 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals, soweit dieses 300 000 Reichsmark nicht übersteigt, und 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des 300 000 Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen 250 vom Hundert der unter § 2 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Berliner

Vermögenswerte und 100 vom Hundert der unter § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Berliner Verbindlichkeiten zuzüglich der Rückgriffsforderungen der öffentlichen Hand aus der Uralkontenumstellung und zuzüglich derjenigen Verbindlichkeiten, die bei Aufstellung einer Zusatzrechnung nach § 4 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes darüber hinaus in diese aufzunehmen wären, höchstens jedoch im Betrage von 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder

- c) 7,5 vom Hundert — bei Altbanken des öffentlichen Rechts, für die ein Gewährträger haftet, 4,5 vom Hundert — der unter § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes fallenden Posten mit Ausnahme der Rückstellungen. Stellt die Altbank gemäß § 4 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes eine Zusatzrechnung auf, sind die in dieser Rechnung ausgewiesenen Passiven einzubeziehen.

(4) Außer Betracht bleiben bei der Berechnung des Anspruches nach Absatz 3 Buchst. b und c diejenigen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, welche nach dem 21. Juni 1948 durch Neuaufnahme von langfristigen Geldern oder die Anlage dieser Gelder entstanden sind.

(5) Der Anspruch nach Absatz 2 ist in der Weise begrenzt, daß er weder über den Unterschiedsbetrag zwischen einer Million Deutsche Mark und einer Überdeckung nach § 3 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes, noch über 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals hinausgeht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn

- a) die Altbank zum Neugeschäft zugelassen ist oder nach § 5 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes zum Neugeschäft zugelassen wird, und außerdem
- b) die Berliner Bankaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Berliner Zentralbank ein allgemeinerwirtschaftliches Bedürfnis für die Ausübung des Neugeschäfts anerkennt.

(6) Die Berliner Bankaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zulassen, daß die Beschränkungen des Absatzes 5 insoweit keine Anwendung finden, als der Altbank durch die Wert-

papierbereinigung für Wertpapierarten mit Stichtag nach dem 31. Dezember 1952 (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, § 19 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds) Kosten erwachsen, die weder aus dem Vermögen noch den Erträgen der Altbank gedeckt werden können.

§ 46

(1) Hat die Altbank keine Niederlassung außerhalb Berlins, so gilt nach ihrer Wahl als früheres Eigenkapital im Sinne des § 45 entweder

- a) der letzte, vor dem 9. Mai 1945 festgestellte Einheitswert oder
- b) 130 vom Hundert des Gesamtbetrages, den die Altbank in ihrem letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 als eingezahltes Kapital sowie als gesetzliche und andere Rücklagen ausgewiesen hat, abzüglich der ausstehenden Kapitaleinlagen und des ausgewiesenen Verlustes.

(2) Hat die Altbank außer in Berlin nur Niederlassungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so gilt als gesamtes früheres Eigenkapital derjenige Betrag, nach dem das anteilige frühere Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berechnet wird, und als früheres Eigenkapital im Sinne von § 45 Abs. 3 Buchst. a und b für die Berechnung ihrer Ansprüche gemäß diesen Bestimmungen derjenige Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, welcher nicht als der auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallende Teil des gesamten früheren Eigenkapitals festgesetzt wird.

(3) Hat die Altbank Niederlassungen sowohl im Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch außerhalb dieses Gebietes, so gilt als gesamtes früheres Eigenkapital der Betrag, nach dem das anteilige frühere Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berechnet wird, und als früheres Eigenkapital im Sinne von § 45 Abs. 3 Buchst. a und b für die Berechnung ihrer Ansprüche gemäß diesen Bestimmungen derjenige Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, welcher dem Verhältnis der im Geschäftsbetrieb der Niederlassung Berlin begründeten Verbindlichkeiten zu den gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nach dem letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem

9. Mai 1945 entspricht. Ist die Niederlassung Berlin als verlagert anerkannt, so ist hiervon der auf die verlagerte Berliner Niederlassung gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz festzustellende entfallende Teil abzurechnen.

(4) Handelt es sich um eine Altbank, die weder unter § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz fällt noch ihren Sitz in Berlin hat, so gilt als früheres Eigenkapital im Sinne des § 45 Abs. 3 Buchst. a und b der Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, der dem Verhältnis entspricht, in welchem die im Geschäftsbetrieb der Niederlassung Berlin begründeten Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts stehen. Als ihr gesamtes früheres Eigenkapital gilt nach Wahl der Altbank der sich nach Absatz 1 Buchst. a oder b ergebende Betrag.

(5) Als Niederlassung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gilt auch eine gemäß § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannte Niederlassung.

(6) Der Betrag des früheren Eigenkapitals nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 wird durch die Berliner Bankaufsichtsbehörde nach Anhörung der Berliner Zentralbank festgestellt. Die Berliner Bankaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen das frühere Eigenkapital abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 feststellen, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 47

(1) Die Ausgleichsforderungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Soweit die in den Berliner Verbindlichkeiten nach § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes enthaltenen Kapitalverbindlichkeiten aus noch nicht fälligen Schuldverschreibungen die in den Vermögenswerten nach § 2 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes enthaltenen deckungsfähigen Forderungen übersteigen, ist die Ausgleichsforderung mit 4¹/₂ vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die Zinsen sind nach Eintragung der Ausgleichsforderung (§ 50) am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig am Ende des bei der Eintragung der Ausgleichsforde-

rung laufenden Kalenderhalbjahres, zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, schon vor der Eintragung der Ausgleichsforderung Abschlagszahlungen auf die Zinsen zu leisten.

(4) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Bund erst nach Ablauf des Kalenderhalbjahres leistet, für das sie zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die dem Bund zu erstatten sind, sind vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 48

(1) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, darf die mit jährlich 4¹/₂ vom Hundert zu verzinsende Ausgleichsforderung einer Altbank zum Nennwert als Deckung benutzt werden.

(2) Im übrigen können die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute als vorläufige Deckung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Hypothekendarlehenbankgesetzes und entsprechender Vorschriften in anderen Gesetzen oder Verträgen verwandt werden.

§ 49

Der Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderung gemäß § 45 wird auf Grund der bestätigten Altbankenrechnung von der Berliner Bankaufsichtsbehörde festgestellt. Wird die Altbankenrechnung berichtigt, so ist auch die nach Satz 1 getroffene Feststellung zu berichtigen. Die Feststellung und eine etwaige Berichtigung sind dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

§ 50

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Eintragung ist im Falle des § 49 Satz 2 auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen zu berichtigen.

(2) § 35 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 51

(1) Eine Altbank, der nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Buchst. b oder c eine Ausgleichsforderung gewährt worden ist, die zusammen mit der Überdeckung

mehr als 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals ausmacht, ist verpflichtet, den überschießenden Betrag spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 1972 laufende Geschäftsjahr an den Bund abzuführen. Der Erstattungspflicht kann durch Verzicht auf eine Ausgleichsforderung gegen den Bund in derselben Höhe genügt werden.

(2) Nach Absatz 1 Satz 1 ist kein höherer Betrag abzuführen als die Ausgleichsforderung, die der Altbank nach § 45 Abs. 2 gewährt worden ist.

(3) Eine Altbank, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Betrag abzuführen hat, ist verpflichtet, wegen dieser Verbindlichkeit eine Rückstellung zu bilden und dieser jährlich für die Zeit bis zum Abschluß des am 31. Dezember 1972 laufenden Geschäftsjahres angemessene Beträge zuzuführen.

§ 52

Stellt eine Altbank, die Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung hat, eine Forderung, die vom Reiche verbürgt ist oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder von Kriegsfolgeschäden sonst zweifelhaft geworden ist, in die Altbankenrechnung mit einem niedrigeren Wert als zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Reichsmarknennwertes ein, so kann der Bund verlangen, daß ihm die Forderung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für Forderungen, die durch Grundpfandrechte auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken gesichert sind und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind. Die Altbankenrechnung ist insoweit zu berichtigen.

§ 53

Jede Altbank, die nach den Vorschriften dieses Abschnittes Ausgleichsforderungen erhält, hat ihre Rechte aus Ansprüchen der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art auf den Bund zu übertragen, soweit nicht bereits eine Übertragung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Umstellungsgesetzes auf ein Land erforderlich ist.

§ 54

(1) Spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch die Gläubiger befriedigt werden können, von denen die Berliner Altbanken gegenwärtig

noch nicht in Anspruch genommen werden können. Soweit die gemäß § 3 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes ausgewiesene Überdeckung abzüglich eines gemäß § 45 Abs. 3 berechneten Betrages und die dann wieder verfügbaren Vermögenswerte der Altbanken zur Deckung dieser Verbindlichkeiten nicht ausreichen, haben die Altbanken Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung oder einer anderen Deckung gegen den Bund. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gesetzlich, vertraglich oder satzungsmäßig eine Deckung unterhalten werden muß, wird sie durch den Anspruch nach Absatz 1 ersetzt.

ABSCHNITT IV

Steuerliche Vorschriften für Berliner Altbanken

§ 55

(1) Die von Berliner Altbanken für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 in Berlin zu entrichtenden Steuern gelten durch die für diese Zeit geleisteten Zahlungen als abgegolten.

(2) Rechte aus dem Gesetz über die Umstellung und die Erstattung von vor dem 9. Mai 1945 an ein Westberliner Finanzamt überzahlten Steuern vom 8. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 257) sind ausgeschlossen.

§ 56

(1) Berliner Altbanken werden für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital nicht herangezogen, es sei denn, daß sie eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 1. April 1949 aufzustellen haben (§§ 23 und 24 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) oder daß sich aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Berliner Altbanken, die nach § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen haben, werden für

die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Tage vor dem Stichtag der Altbankenrechnung (§ 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) mit dem Geschäftsbetrieb im Bundesgebiet zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerkekapi- tal herangezogen. Die Einkünfte sind auf der Grundlage der für den 21. Juni 1948 aufgestellten Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark zu ermitteln; dabei können Ausgabenüberschüsse der Berliner Betriebstätten in Abzug gebracht werden, soweit entsprechende Beträge zu Lasten der westdeutschen Rechnung gezahlt worden sind. Das gleiche gilt für Berliner Altbanken, deren westdeutsche Umstellungsrechnung nach § 2 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für den von ihr erfaßten sachlichen Geltungsbereich die Wirkung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark hat.

§ 57

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften des Berliner Altbankenbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) eingestellten Werte sind auch in die steuerliche Eröffnungsbilanz mit folgender Maßgabe zu übernehmen:

- a) Berliner Vermögenswerte im Sinne des § 2 Nr. 1 und Berliner Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Nr. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes mit den Werten der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes),
- b) westdeutsche Vermögenswerte im Sinne des § 2 Nr. 3 und westdeutsche Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Nr. 3 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes mit den Werten der Steuerbilanz, die nach den Vorschriften im Bundesgebiet auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) aufzustellen ist.

(2) Die Berichtigung von Wertansätzen der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz.

§ 58

(1) Bei der Veranlagung der gesamten Einkünfte zu den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die Zeit ab dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (§§ 11, 22 des Berliner Alt-

bankenbilanzgesetzes) ist ein Verlustabzug nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes auch für Verluste, die sich bei der Teilveranlagung nach § 56 Abs. 2 ergeben haben, zulässig. Entsprechendes gilt für den Abzug des Gewerbeverlustes nach § 10 a des Gewerbesteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags.

(2) Vermögensveränderungen, die sich in einem Jahresabschluß durch den erstmaligen Ausweis der nach § 44 aus der Altbankenrechnung übernommenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergeben, bleiben bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht. Das gleiche gilt für Vermögensveränderungen durch den erstmaligen Ausweis von Verbindlichkeiten nach § 20 Abs. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes.

(3) Wird in den Fällen des § 15 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz oder in den Fällen des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 3 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes ein Kapitalberichtigungskonto in einen Jahresabschluß eingestellt, so sind die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos oder des Kapitalberichtigungskontos verwandten Beträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht abzugsfähig. Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos oder des Kapitalberichtigungskontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrssteuern keine Steuerpflicht.

§ 59

(1) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Berliner Altbanken sind, soweit sie nicht nach §§ 59 und 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz zu lassen sind, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe, die in Berlin (West) auf den 1. April 1949 und im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf den 21. Juni 1948 stattfindet, anzusetzen:

- a) wenn sie in eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufgenommen worden sind, mit den Ansätzen in der Umstellungsrechnung,
- b) im übrigen mit den Ansätzen der Altbankenrechnung (§§ 1, 2 und 3 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes). Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an

Kapitalgesellschaften sind jedoch mit den Werten anzusetzen, die für die Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. April 1949 oder 21. Juni 1948 maßgebend sind. Verbindlichkeiten sind auch insoweit anzusetzen, als die Berliner Altbanken nach §§ 12 bis 20 des Berliner Altbankengesetzes nicht in Anspruch genommen werden können oder nach § 19 Abs. 2 Buchst. b des Berliner Altbankengesetzes eine Rückstellung zu bilden wäre.

(2) Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft sind die nicht dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 23 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes) bei der Hauptfeststellung mit den Werten anzusetzen, die sich nach den allgemein für die Einheitsbewertung auf den 1. April 1949 in Berlin (West) maßgebenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt bei der Sparkasse der Stadt Berlin (West) für die nicht vor dem 9. Mai 1945 erworbenen oder begründeten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 24 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes).

(3) Bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952 sind die unter Absatz 1 Buchst. b fallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unverändert wie bei der Hauptfeststellung zu übernehmen. Im übrigen gelten die allgemein für die Einheitsbewertung maßgebenden Vorschriften.

§ 60

(1) Das Gesetz über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) findet bei Berliner Altbanken keine Anwendung. Bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, sind die Einheitswerte für Zwecke der Vermögensteuer auf Berlin (West) und dem Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Summe der Vermögenswerte nach § 59 Abs. 1 Buchst. b zu der Summe der übrigen Vermögenswerte steht. Über die Aufteilung entscheidet das Betriebsfinanzamt zugleich mit der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs. Die Vorschriften der §§ 215 bis 219 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Bei der Vermögensteuer sind der Besteuerung die durch die Aufteilung nach Absatz 1 festgestellten Teile der Einheitswerte in Berlin (West) vom Kalenderjahr 1950 ab und im Geltungsbereich des Grundgesetzes vom Kalenderjahr 1949 ab zugrunde zu legen. Zuständig ist für das Gebiet, in dem sich das Betriebsfinanzamt nicht befindet, das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil der bei der Aufteilung für dieses Gebiet anzusetzenden Vermögenswerte liegt.

(3) Bei Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, wird Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1950 bis 1952 nur erhoben, wenn sie keinen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 haben und wegen ihrer Verbindlichkeiten nach §§ 12 bis 20 des Berliner Altbankengesetzes in voller Höhe in Anspruch genommen werden können. Das gleiche gilt bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben für den Teil des Vermögens, der nach Absatz 1 auf Berlin (West) entfällt.

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 61

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das bei der Anmeldung von Uraltguthaben und bei der Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit dieser Guthaben zu beachtende Verfahren zu erlassen. Sie kann dabei auch die Verwendung von Formblättern vorschreiben.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken zur Feststellung der zu befriedigenden Verbindlichkeiten zu erlassen.

§ 62

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem

Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 35 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 gelten in Berlin (West) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes und des § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Ziffer 3 Buchst. c der Umstellungs-

ergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 88) tritt.

§ 63

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgt.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Berlin war bis 1945 der zentrale Bankplatz Deutschlands. Hier waren aus allen Teilen Deutschlands und aus dem Ausland Gelder zusammengefloßen, die sich in Bankverbindlichkeiten niederschlugen, deren Gegenwerte überwiegend außerhalb Berlins, zu einem erheblichen Teile im Osten, angelegt waren. Mit dem Zusammenbruch und der Besetzung entfielen die Voraussetzungen für die bisherige überregionale Tätigkeit der Berliner Banken. Die sowjetische Besatzungsmacht untersagte den Berliner Banken mit Ausnahme der Sparkasse der Stadt Berlin die Geschäftstätigkeit. Als Folge dieser Ruhensanordnung ist eine Inanspruchnahme der Berliner Banken durch ihre Gläubiger bis heute nicht zulässig. Auch die von den Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin erlassenen Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens verzichteten auf eine Regelung der Rechtslage der Berliner Altbanken, obgleich diese Vorschriften in allen übrigen Fragen im wesentlichen mit der westdeutschen Gesetzgebung zur Neuordnung des Geldwesens übereinstimmten.

Durch die vom Bund und dem Land Berlin nunmehr zu erlassenden Gesetze soll die für die Berliner Altbanken bisher bestehende Lücke geschlossen werden. Diesem Zweck dienen das Berliner Altbankengesetz, das Berliner Altbankenbilanzgesetz und das mit diesem Entwurf vorgelegte Bundesgesetz.

Das Berliner Altbankengesetz, das vom Berliner Abgeordnetenhaus in zweiter Lesung bereits beschlossen wurde, soll die Voraussetzungen regeln, unter denen die Berliner Altbanken von ihren Gläubigern in Anspruch genommen und von der Berliner Bankaufsichtsbehörde zum Neugeschäft oder zur Ab-

wicklung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen werden können.

Das Berliner Altbankenbilanzgesetz, das im Entwurf bereits vorliegt und das in Kürze vom Berliner Senat im Berliner Abgeordnetenhaus eingebracht werden wird, ergänzt das Berliner Altbankengesetz insofern, als es für alle Altbanken eine der westdeutschen Umstellungsrechnung entsprechende Altbankenrechnung vorschreibt und Bestimmungen über die D-Markeröffnungsbilanz der Altbanken trifft.

Das vorliegende Gesetz trifft die Vorschriften, die das Land Berlin als Landesgesetzgeber nicht erlassen kann.

Abschnitt I regelt die Umwandlung der durch die Berliner Uraltkontenregelung bisher noch nicht umgestellten Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden (Uraltguthaben).

Abschnitt II ergänzt einige umstellungsrechtliche Vorschriften, um der durch das Dritte Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) vollzogenen Rechtsangleichung zwischen dem Bundesrecht und dem Recht des Landes Berlin auch auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens Rechnung zu tragen.

Abschnitt III trifft Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Berliner Altbanken, deren Vermögenswerte zur Bedeckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreichen, Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsforderungen durch den Bund haben.

Abschnitt IV enthält steuerliche Vorschriften für Berliner Altbanken.

Würden die Berliner Altbanken durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen in die

Lage versetzt werden, alle Gläubiger zu befriedigen (sogenannte große Lösung), so wäre ihrem überregionalen Charakter und dem Verlust ihrer Anlagewerte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nicht Rechnung getragen. Die Gesetzgebung über die Berliner Altbanken sieht aus diesem Grunde im Berliner Altbankengesetz, im Berliner Altbankenbilanzgesetz und in diesem Gesetz dieselbe Regelung vor, wie sie der alliierte Gesetzgeber in der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, von denselben Erwägungen ausgehend, für die in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagerten überregionalen Institute angeordnet hat. Es werden deshalb vorläufig nur westdeutsche, Westberliner und ausländische Gläubiger berücksichtigt, wobei die ausländischen Gläubiger, soweit sie nicht Inhaber von Uraltguthaben sind, die Institute nur in Höhe einer Quote in Anspruch nehmen können (sogenannte kleine Lösung).

Nachdem von Berlin für die Umstellung der von der Berliner Uraltkontenregelung erfaßten Uraltguthaben ca. 400 Millionen Deutsche Mark in Ausgleichsforderungen gewährt worden sind und von den westdeutschen Ländern im Zuge der Verlagerung von Berliner Altbanken ca. 300 Millionen Deutsche Mark in Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt wurden, sind in Höhe von ca. 1 Milliarde Deutscher Mark Verbindlichkeiten der Berliner Altbanken noch ungedeckt. In dieser Summe sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Sitz in der sowjetischen Besatzungszone und mit Sitz in den unter polnischer (sowjetischer) Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten nicht enthalten.

Für die sogenannte kleine Lösung werden ca. 500 Millionen Deutsche Mark an Ausgleichsforderungen benötigt. Diese Ausgleichsforderungen stellt der Bund zur Verfügung, weil es sich ganz überwiegend um überregionale Verbindlichkeiten handelt.

B. Begründung zu Abschnitt I

I. Allgemeines

1. Bisherige Regelung

Während im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens grundsätzlich alle Reichsmarkguthaben bei westdeutschen Geldinstitu-

ten im Verhältnis 100:6,5 auf Deutsche Mark umgestellt wurden, beschränkte sich die Umstellung in Berlin zunächst auf solche Reichsmarkguthaben, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden waren. Da in Berlin auf Grund der sogenannten Ruhensanordnung die alten Berliner Banken mit Ausnahme der Sparkasse der Stadt Berlin stillgelegt und durch zwei neu errichtete Banken, das Berliner Stadtkontor und die Berliner Volksbank, ersetzt worden waren, wurden von der Umstellung im Verhältnis 100:10 auf Deutsche Mark nur nach dem 8. Mai 1945 bei den Westberliner Zweiganstalten dieser drei Institute entstandene Reichsmarkguthaben (Altgeldguthaben) erfaßt.

Reichsmarkguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts begründet worden waren (Uraltguthaben), wurden auf Grund der Ziffer 4 der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. September 1945 gesperrt und zunächst in die Umstellung auf Deutsche Mark nicht einbezogen. Erst mit der am 23. Dezember 1949 erlassenen Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Uraltkontenbestimmung) erfolgte eine vorläufige Teilregelung, durch die Uraltguthaben dann im Verhältnis 100:5 auf Deutsche Mark umgestellt wurden, wenn der Gläubiger am 1. Oktober 1949 entweder seinen Wohnsitz oder Sitz in Berlin (West) hatte oder Angehöriger einer der Vereinten Nationen oder eines neutralen Staates war.

Eine andere Teilregelung war schon zuvor im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die am 1. Oktober 1949 in Kraft getretene 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für solche Berliner Bankniederlassungen erfolgt, die als ins Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagert anerkannt wurden. Diese verlagerten Berliner Niederlassungen konnten im Geltungsbereich des Grundgesetzes aus Uraltguthaben im Verhältnis 100:6,5 in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger am 21. Juni 1948 entweder im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Ausland ansässig war (§ 6 Abs. 1 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Die Uraltguthaben von Ausländern wurden in Höhe einer Quote umgewandelt (§ 6 Abs. 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz).

Soweit die Uraltguthaben weder nach der Westberliner Uraltkontenbestimmung, noch nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz umgestellt wurden, bestehen sie als Reichsmarkforderungen fort. Hierbei handelt es sich, soweit die Uraltguthaben bei nicht verlagerten Berliner Bankniederlassungen bestehen, um Guthaben von im Ausland ansässigen Personen, die weder den Vereinten Nationen noch neutralen Staaten angehören, um Guthaben westdeutscher und solcher Westberliner Gläubiger, deren Uraltguthaben von der Westberliner Uraltkontenregelung nicht erfaßt worden sind, und um Guthaben von Gläubigern mit Sitz in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Soweit die Uraltguthaben dieser Gläubiger bei verlagerten Berliner Bankniederlassungen gehalten werden, bestehen sie noch insoweit als Reichsmarkguthaben fort, als sie nicht unter § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz fallen (vgl. B I 1 Abs. 3 der Begründung).

2. Die Grundsätze der Neuregelung

Durch dieses Gesetz sollen die bisher noch nicht umgestellten Uraltguthaben in Deutsche Mark umgewandelt werden. Dies sind nach Maßgabe der in B I Ziffer 1 erörterten Einschränkungen die Uraltguthaben der westdeutschen Gläubiger, der Westberliner Gläubiger, der Saargebietsgläubiger und der Auslandsgläubiger. Die Uraltguthaben der Bewohner der sowjetischen Besatzungszone und des Ostsektors von Berlin werden aus den unter A erörterten Gründen von einer Umwandlung vorläufig ausgeschlossen.

Die Umwandlung der Uraltguthaben erfolgt im Verhältnis 100 : 5 in Deutsche Mark. Dieses Umwandlungsverhältnis entspricht dem Umstellungssatz, zu dem nach der Westberliner Uraltkontenbestimmung die Uraltguthaben der Westberliner und derjenigen Ausländer umgestellt worden sind, die den Vereinten Nationen oder neutralen Staaten angehören. Die Abweichung von der westdeutschen Regelung (Umstellungsverhältnis 100 : 6,5) rechtfertigt sich daraus, daß ebenso wie nach der Westberliner Uraltkontenbestimmung auch nach diesem Entwurf keine Kopf- und Geschäftsbeträge angerechnet werden. Dadurch wird für die Inhaber von Kleinkonten, die am 21. Juni 1948 im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes kein Reichsmarkguthaben hatten, praktisch ein günstigeres Umstellungsverhältnis erzielt, als es bei einer Umwandlung im Verhältnis 100 : 6,5 unter Anrechnung der Kopf- und Geschäftsbeträge erzielt werden würde. Außerdem würde eine Umwandlung im Verhältnis 100 : 6,5 einen nicht verfügbaren Mehraufwand an Ausgleichsforderungen von über 250 Millionen DM erfordern, da dann auch die bereits nach der Berliner Uraltkontenregelung umgestellten Uraltguthaben im Verhältnis 100 : 6,5 umgestellt werden müßten.

Das Gesetz sieht vor, daß nach Anmeldung des Uraltguthabens (§§ 12 ff.) und nach Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit durch die Verwaltungsstelle des Berliner Geldinstituts, bei dem das Uraltguthaben geführt wurde (§§ 16 ff.), die Gutschrift des Neugeldguthabens nur bei einem das Neugeschäft betreibenden Geldinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) erfolgen kann (§ 29). Die Gutschrift des Neugeldguthabens bei einer Berliner Altbank, die noch nicht zum Neugeschäft zugelassen ist, wird damit ausgeschlossen. Für diese Regelung war die Erwägung maßgebend, daß ein sehr erheblicher Teil der Neugeldguthaben unmittelbar nach der Gutschrift abgezogen werden wird und daß Altbanken, die nicht das Neugeschäft betreiben, nur durch eine Verflüssigung ihrer Ausgleichsforderungen zu einer Auszahlung der Guthaben in der Lage sein würden. Da es sich hier nicht um Fälle vorübergehender, sondern endgültiger Illiquidität handeln würde, würde das Zentralbanksystem einen Ankauf von Ausgleichsforderungen ablehnen und die öffentliche Hand als Schuldner der Ausgleichsforderungen Hilfe leisten müssen. Hierfür stehen dieser jedoch die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung.

Wenn das Gesetz vorsieht, daß die Gutschrift der Neugeldguthaben nicht nur bei den das Neugeschäft betreibenden Geldinstituten in Berlin (West), sondern auch bei Geldinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgen kann, so beruht diese Regelung auf folgender Erwägung: Insbesondere bei dem größten Teil der westdeutschen Gläubiger wäre damit zu rechnen gewesen, daß sie unmittelbar nach der Eröffnung des Neugeldguthabens in Berlin ihr Guthaben an ein Geldinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes überwiesen hätten. Damit wäre den

westdeutschen Instituten eine die restriktive Kreditpolitik störende Liquidität zugeführt worden. Dies wird vermieden, wenn Gläubiger, die ihr Neugeldguthaben bei einem westdeutschen Institut zu halten wünschen, ihr Konto sogleich bei einem Geldinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes eröffnen lassen; in diesem Fall erhält das Institut zur Deckung seiner Einlageverbindlichkeiten nur eine geringe Liquiditätsausstattung (§ 32) und im übrigen eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand.

In Höhe der Neugeldguthaben gewährt der Bund Ausgleichsforderungen (§§ 39 ff.). Der Bund wiederum erwirbt in Höhe der umgewandelten Beträge Forderungen gegen die Berliner Geldinstitute, bei denen die Uraltguthaben geführt wurden (§§ 37 ff.).

II. Besonderes

Zu § 1:

Durch § 1 werden Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstitutes bestanden (Uraltguthaben) nicht kraft Gesetzes umgestellt. Vielmehr wird, wenn die Voraussetzungen der Umwandlung gegeben sind, dem Gläubiger ein Anspruch auf Umwandlung in ein Neugeldguthaben eingeräumt. Erst mit der Gutschrift des Neugeldguthabens ist die Umwandlung durchgeführt.

Nach dem 8. Mai 1945 entstandene Berliner Reichsmarkguthaben (Altgeldguthaben) werden vorläufig in die Umwandlung nicht einbezogen. Soweit diese Altgeldguthaben nach der Westberliner Umstellungsgesetzgebung noch nicht umgestellt sind — nämlich Altgeldguthaben bei den ostsektoralen Zweiganstalten des Berliner Stadtkontors, der Sparkasse der Stadt Berlin und der Berliner Volksbank sowie Altgeldguthaben bei dem im Ostsektor gelegenen Postscheckamt Berlin — bleibt ihre Umwandlung einer späteren Regelung vorbehalten.

Auch für noch nicht umgestellte Reichsmarkguthaben bei der Postsparkasse besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Umwandlung, da diese Guthaben nicht in Berlin lokalisiert sind. Soweit diese Guthaben weder von den Amtsblattverfügungen der Bundespost Nr. 84/1949 S. 47, Nr. 211/1951 S. 213 und Nr. 59/1952 S. . . . noch von Ziffer 1 Abs. 2 der Westberliner Uraltkontenbestimmung und der Ausführungsvorschrift Nr. 7

zur Uraltkontenbestimmung erfaßt sind, wird zur Angleichung der Umwandlung von Reichsmark-Postsparguthaben an die in diesem Gesetz getroffene Regelung eine besondere Verfügung der Bundespost ergehen.

Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 sind solche Institute, die den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) unterliegen. Dies sind insbesondere die in der Anlage 1 zum Berliner Altbankengesetz aufgeführten Berliner Altbanken. Nach Absatz 2 gelten auch die Reichsbankanstalten in Berlin, die Deutsche Golddiskontbank und das Postscheckamt Berlin als Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1, weil auch bei diesen Instituten Uraltguthaben bestehen, obwohl sie nicht Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen sind.

Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nur dann, wenn derjenige, dem das Uraltguthaben bei Ablauf des 31. Dezember 1952 zustand, zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte. Der Grund, warum der Kreis der Umwandlungsberechtigten auf Gläubiger in den genannten Gebieten beschränkt wird, ist bereits unter A der Begründung dargelegt worden. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift sind alle Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937 anzusehen.

Die Notwendigkeit eines Stichtages ergab sich daraus, daß es finanziell nicht tragbar erschien, den Kreis der Umwandlungsberechtigten durch Zuzug aus dem Osten in nicht übersehbarer Weise zu erweitern. Die zur Erreichung einer billigen Regelung notwendige Einschränkung des Stichtagsprinzips ergibt sich aus § 5. Wenn als Stichtag in Abweichung von der Berliner Uraltkontenbestimmung nicht der 1. Oktober 1949, sondern der 31. Dezember 1952 gewählt wurde, so beruht dies darauf, daß im Interesse der Gläubiger der Uraltguthaben ein möglichst später Stichtag angezeigt erschien. Im übrigen entspricht der Stichtag des 31. Dezember 1952 der Regelung im Berliner Altbankengesetz.

Die Vorschrift, daß der Gläubiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung am

Stichtag in den in § 1 bezeichneten Gebieten haben mußte, entspricht im wesentlichen der in § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getroffenen Regelung. Es kommt also im Gegensatz zu der Westberliner Uraltkontenregelung nicht auf den wirtschaftlichen Wohnsitz, sondern auf den Wohnsitz im Rechtssinne oder den dauernden Aufenthaltsort an. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Rechtssinne nicht in den in § 1 bezeichneten Gebieten haben, genügt es, daß ihre tatsächliche Geschäftsleitung in diesen Gebieten belegen ist.

Ist der Gläubiger, der bei Ablauf des 31. Dezember 1952 die Voraussetzungen der Umwandlung erfüllte, nach diesem Stichtag verstorben, kann sein Rechtsnachfolger den Anspruch auf Umwandlung geltend machen. In der Person des Rechtsnachfolgers brauchen dann die Umwandlungsvoraussetzungen nicht gegeben zu sein. Dasselbe gilt entsprechend für andere Fälle der Gesamtrechtsnachfolge und auch für die Einzelrechtsnachfolge.

Absatz 3 trägt den besonderen Verhältnissen in Berlin Rechnung. Da ein Unternehmen nur in Berlin, nicht aber in Berlin (West) oder in Berlin (Ost) seinen Sitz haben kann, stellt Absatz 3 klar, daß bei Unternehmen mit Sitz in Berlin ein Sitz in Berlin (West) dann gegeben ist, wenn sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

Zu § 2:

a) Die Westberliner Uraltkontenbestimmung hatte in der Vorschrift der Ziffer 1 Abs. 3 Buchst. a Uraltguthaben aller Kreditinstitute im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen von der Umstellung ausgeschlossen. Dagegen bezieht sich § 2 Buchst. a des Gesetzes nur auf westdeutsche und Westberliner Bankniederlassungen einschließlich der in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagerten Niederlassungen. Diese Einschränkung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Kreditinstitute nur für diese Niederlassungen Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsforderungen haben. Da § 2 Buchst. a die Uraltguthaben in Übereinstimmung mit der für Altgeldguthaben in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Umstellungsgesetzes getroffenen westdeutschen Regelung erlöschen läßt, geht die Vorschrift insoweit

über Ziffer 1 Abs. 3 Buchst. a der Westberliner Uraltkontenbestimmung hinaus und paßt damit den Westberliner an den westdeutschen Rechtszustand an.

Ebenso wie im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlöschen nur solche Uraltguthaben, die am 21. Juni 1948 einem Kreditinstitut zustanden. Wird nach diesem Zeitpunkt ein umwandlungsfähiges Uraltguthaben an ein Kreditinstitut abgetreten, fällt es nicht unter die Erlöschensvorschrift des Buchstaben a.

§ 2 Buchst. a Satz 2 entspricht § 19 Abs. 1 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

b) Die Vorschrift des Buchstaben b stimmt mit der für Altguthaben der Gruppe III in Westdeutschland getroffenen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des Umstellungsgesetzes und mit der für Uraltguthaben getroffenen Westberliner Regelung der Ziffer 1 Abs. 3 Buchst. b der Uraltkontenbestimmung überein. Nach § 2 Buchst. b erlöschen Uraltguthaben der öffentlichen Hand, der NSDAP und bestimmter Kriegsgesellschaften. Für die Gebietskörperschaften und die Bahn- und Postverwaltungen ist diese Vorschrift deshalb getroffen worden, weil ihnen eine Erstausrüstung gewährt worden ist. Da jedoch nur die Gebietskörperschaften innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Erstausrüstung erhalten haben, wird ausdrücklich klargestellt, daß Uraltguthaben von Gebietskörperschaften außerhalb dieses Bereichs nicht erlöschen.

c) Die Vorschrift, daß Uraltguthaben solcher nicht unter Buchstabe b fallenden Personen und Vereinigungen erlöschen, für die eine Erstausrüstung gewährt worden ist, ist deshalb erforderlich, weil in Berlin (West) im Gegensatz zum Geltungsbereich des Grundgesetzes auch Kirchen eine Erstausrüstung erhalten haben und durch diese Erstausrüstungen auch die Uraltguthaben der Kirchen gedeckt werden.

d) Während das Umstellungsgesetz eine dem Buchstaben d entsprechende Vorschrift nicht kennt, schließt die Ausführungsvorschrift Nr. 10 zur Westberliner Uraltkontenbestimmung Uraltguthaben derjenigen Gläubiger von der Umstellung aus, die in hervorragendem Maße nazistische Zwecke oder Ziele verfolgten

oder derartigen Zwecken oder Zielen dienen. Auch nach § 12 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener besteht ein Entschädigungsanspruch nicht, wenn das verlorene Sparguthaben in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden ist. Im Gegensatz zu diesen Vorschriften des Berliner Uraltkontenrechts und des Währungsausgleichsgesetzes werden nach § 2 Buchst. d Uraltguthaben natürlicher Personen von der Umwandlung nicht ausgeschlossen. Das Erlöschen beschränkt sich vielmehr auf Uraltguthaben solcher in § 2 Buchst. d genannter Rechtsträger, die zur Verfolgung der Ziele der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffen wurden. Soweit diese Rechtsträger bereits unter § 2 Buchst. b fallen, wie insbesondere die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, kommt der Vorschrift des § 2 Buchst. d keine Bedeutung zu. Es gibt jedoch andere Rechtsträger, für die Buchstabe d eine selbständige Bedeutung hat, wie z. B. die Handelsaufbau-Ost GmbH., die zur Enteignung von Betrieben in den angegliederten Ostgebieten gegründet worden ist.

- e) Die Vorschrift des § 2 Buchst. e entspricht dem § 3 des Währungsausgleichsgesetzes. Durch sie soll ein Aufwand an Arbeit und Kosten für Zwergkonten vermieden werden.

Zu § 3:

- a) Soweit Uraltguthaben auf Grund der Berliner Uraltkontenregelung bereits umgewandelt worden sind, kann eine Umwandlung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr in Frage kommen. Das gleiche gilt für Uraltguthaben bei solchen Berliner Bankniederlassungen, die als in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagert anerkannt wurden, soweit diese Uraltguthaben gemäß den bisherigen westdeutschen Umstellungsvorschriften umgewandelt worden sind (vgl. B I 1 Abs. 3 der Begründung). Ist jedoch ein Ausländer Gläubiger des Uraltguthabens bei der verlagerten Berliner Bankniederlassung und ist sein Uraltguthaben, weil es von der Berliner Uraltkontenregelung nicht erfaßt wurde, lediglich in

Höhe einer Quote umgewandelt worden (§ 6 Abs. 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz), so hat er in Höhe der nicht umgewandelten Quote des Uraltguthabens einen Anspruch auf Umwandlung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Soweit nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften ein Uraltguthaben bei einer verlagerten Berliner Bankniederlassung zwar umwandlungsfähig ist, die Umwandlung aber noch nicht vorgenommen worden ist, ist auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Umwandlung nicht gegeben. Die Umwandlung ist vielmehr nach Maßgabe der Vorschriften des Umstellungsgesetzes und der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, also im Verhältnis 100 : 6,5 unter Anrechnung der Kopf- und Geschäftsbeträge, durchzuführen. Es wird deshalb bei jedem Gläubiger eines bei einer verlagerten Berliner Bankniederlassung bestehenden Uraltguthabens, der eine Umwandlung nach diesem Gesetz beansprucht, zu prüfen sein, ob für ihn die Voraussetzungen des § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gegeben sind. Praktische Bedeutung kommt dieser Regelung vor allem für die Uraltguthaben bei den erst kürzlich verlagerten Berliner Niederlassungen der drei Großbanken zu.

Soweit jedoch nach der Berliner Uraltkontenregelung Uraltguthaben noch nicht umgewandelt worden sind, obgleich ein Anspruch auf Umwandlung besteht, unterliegt die Umwandlung den Vorschriften dieses Gesetzes. Dies folgt nicht nur daraus, daß § 3 Buchst. a nur die Uraltguthaben von der Umwandlung ausschließt, die gemäß den im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften (ausschließlich von Berlin-West) umwandlungsfähig sind, sondern ergibt sich auch aus § 4. Für diese Regelung war die Erwägung maßgebend, daß es nicht angezeigt erschien, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Umwandlungen von Uraltguthaben nicht nur gemäß den im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften, sondern daneben auch noch nach Berliner Sondervorschriften vorzunehmen, die von der bundesgebietlichen Regelung vielfach abweichen.

b) Uraltguthaben können bereits nach den auf Grund von Ziffer 7f des Befehls der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 111/1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1948 I S. 362) ergangenen Vorschriften zur Umwandlung angemeldet worden sein. Da gemäß diesen Vorschriften die Uraltguthaben solcher Gläubiger, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, im Verhältnis 10 : 1 in gesperrte auf Ostmark lautende Anleihen umgewandelt werden, erhalten diese Gläubiger auf Grund der sowjetzonalen Vorschriften für die Uraltguthaben keinen entsprechenden Gegenwert. Sie sollen deshalb von der Umwandlung ihres Uraltguthabens gemäß diesem Gesetz nicht ausgeschlossen sein, wenn sie ihren auf Grund der sowjetzonalen Vorschriften bestehenden Anspruch an das Kreditinstitut abtreten, bei dem das Uraltguthaben besteht.

Eine solche Abtretung setzt voraus, daß noch keine Zahlungen auf den Kapitalbetrag des Uraltguthabens erfolgt sind. Soweit solche Zahlungen bereits erfolgt sind, besteht ein umwandlungsfähiges Guthaben nicht mehr.

c) § 3 Buchst. c ist der Ziffer 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Westberliner Uraltkontenbestimmung nachgebildet worden. Diese Gesetzesvorschrift will verhindern, daß auf Grund rückdatierter Abtretungen Uraltguthaben umgewandelt werden, obgleich sie Personen zustehen, die z. B. wegen ihres sowjetzonalen Wohnsitzes am Abtretungstage die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht erfüllten.

Abtretungen von Bewohnern der Sowjetzone an Bewohner des Bundesgebiets waren — vorbehaltlich einer devisarechtlichen Genehmigung — auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 (Neue Fassung) vom 19. September 1949 an unwirksam. Für Abtretungen, die von Sowjetzonenbewohnern an Westberliner vorgenommen wurden, war eine Unwirksamkeit auf Grund der Westberliner Devisenverordnung erst vom 1. August 1950 an gegeben.

d) Die Vorschrift des § 3 Buchst. d bezieht sich auf juristische Personen, die nach dem 1. Mai 1938 in den angeschlossenen oder besetzten Gebieten nach deutschem Recht errichtet worden sind. Diese juristischen

Personen, wie z. B. die Commerzialbank Krakau und die Apothekerkammer Sudetenland, bestehen zwar formell weiter, jedoch können sie die Zwecke, zu denen sie errichtet worden sind, nicht mehr erfüllen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht gerechtfertigt, ihnen durch die Umwandlung von Uraltguthaben zu Lasten der öffentlichen Hand Gelder zuzuführen. Diese juristischen Personen sollen nur dann die Umwandlung ihrer Uraltguthaben beanspruchen können, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hatten.

e) Soweit Uraltguthaben Personen zustehen, die im Ausland entschädigungslos enteignet worden sind, haben die ausländischen Rechtsnachfolger, auf die die Uraltguthaben übergegangen sind, bereits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinen Anspruch auf Umwandlung. Dies folgt daraus, daß die Uraltguthaben am Sitz des Schuldners, d. h. in Berlin, belegen sind und deshalb nach dem in Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannten Territorialitätsprinzip Enteignungsmaßnahmen außerhalb von Berlin (West) nicht unterliegen. § 3 Buchst. e soll sicherstellen, daß, soweit es sich bei dem Enteigneten um eine nach ausländischem Recht errichtete juristische Person handelt, auch der Enteignete selbst die Umwandlung nur beanspruchen kann, wenn er durch satzungsgemäß bestellte Vertreter oder durch Personen vertreten wird, die von den satzungsgemäß bestellten Vertretern bevollmächtigt sind. Durch diese Vorschrift wird verhindert, daß sich zu Lasten der öffentlichen Hand bei Treuhändern, Pflegern oder sonstigen nicht satzungsgemäß bestellten Vertretern Gelder ansammeln, die ohnehin ihren eigentlichen Zwecken nicht zugeführt werden können.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 steht in engem Zusammenhang mit § 3 Buchst. a, der bestimmt, daß nach der Berliner Uraltkontenregelung umwandlungsfähige, aber noch nicht umgewandelte Uraltguthaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgewandelt werden (vgl. Begründung zu § 3 Buchst. a Abs. 3). In Berlin bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

anhängige Verfahren werden nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr durchgeführt. Absatz 2 will im Interesse eines vereinfachten Verfahrensganges verhindern, daß nach der Berliner Uraltkontenregelung zu Unrecht umgewandelt, aber nach diesem Gesetz umwandlungsfähige Uraltguthaben rückumgestellt und sodann gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes erneut umgewandelt werden. Im übrigen richtet sich die Rückgängigmachung fehlerhafter Umwandlungen nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zu § 5:

§ 5 enthält, wie bereits in Absatz 6 der Begründung zu § 1 ausgeführt, die zur Erreichung einer billigen Regelung notwendige Einschränkung des Stichtagprinzips für natürliche Personen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Währungsausgleichsgesetzes und § 14 Abs. 3 des Berliner Altbankengesetzes. Über das Währungsausgleichsgesetz geht § 5 insofern hinaus, als Buchstabe a in Übereinstimmung mit dem Altbankengesetz auch politische Flüchtlinge einschließt. Dagegen entspricht Buchstabe b dem Währungsausgleichsgesetz, aber nicht dem Altbankengesetz. Soweit Buchstabe c voraussetzt, daß das Familienmitglied, zu dem der Zuzug erfolgt, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort bei Ablauf des 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder daß Buchstabe a oder b auf dieses Familienmitglied zutrifft, handelt es sich um eine Klarstellung, die in das Währungsausgleichsgesetz und in das Altbankengesetz nicht ausdrücklich aufgenommen wurde.

Zu § 6:

Während bei einer Bruchteilsgemeinschaft das Uraltguthaben „teilbar“ ist und es deshalb insoweit umgestellt werden kann, als es einem Mitberechtigten zusteht, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt, kann ein Uraltguthaben einer Gemeinschaft zur gesamten Hand nicht auf die einzelnen Mitberechtigten aufgeteilt werden. Die Frage, ob in einem solchen Falle alle Mitberechtigten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen müssen oder ob es genügt, daß diese Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind, regelt § 6 für eheliche Gütergemeinschaften und Erbengemeinschaften in Übereinstimmung mit Ziffer 25 der

Ausführungsvorschrift Nr. 1 zur Westberliner Uraltkontenbestimmung und in Übereinstimmung mit der Auslegung, die § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gefunden hat, zugunsten der Gläubiger in letzterem Sinne.

Uraltguthaben von sonstigen Gemeinschaften zur gesamten Hand, die entweder einen größeren Personenkreis umfassen (nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) oder einen handelsrechtlichen Sitz haben (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften), sollen dagegen nur dann umwandlungsfähig sein, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

Zu § 7:

Diese Vorschrift, die dem § 1 der 5. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz entspricht, dient der Vereinfachung und damit der Kostenersparnis.

Zu § 8:

§ 8 stimmt im wesentlichen mit § 1 der 27. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und mit der Westberliner Regelung in Ziffer 24 der Ausführungsvorschrift Nr. 1 zur Uraltkontenbestimmung überein.

Zu § 9:

Infolge der Schließung der Berliner Banken werden häufig Einzahlungen oder Überweisungen nicht mehr gutgeschrieben worden sein. Für diese Fälle stellt § 9 klar, daß die Gutschrift noch mit Wirkung vom 8. Mai 1945 vorgenommen werden kann, wenn sie nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Reichsmark zu vollziehen gewesen wäre.

Bei Überweisungen, die bei dem Berliner Kreditinstitut zwar abgebucht, aber bei der Empfängerbank nicht angekommen sind, kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Anspruch auf Wiedergutschrift bestehen. Auch solche Wiedergutschriften dürfen mit Wirkung vom 8. Mai 1945 noch vorgenommen werden.

Die Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde gewährleistet der öffentlichen Hand,

daß angesichts der vielfach in Verlust geratenen Unterlagen der Berliner Institute Gutschriften oder Wiedergutschriften nicht ungerechtfertigt erteilt werden.

Zu § 10:

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht der 8. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, nach der Altgeldguthaben der öffentlichen Hand, der NSDAP und bestimmter Kriegsgesellschaften insoweit nicht erlöschen, als in ihnen Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei dem Konteninhaber hinterlegt oder eingezahlt worden sind und von ihm für fremde Rechnung verwaltet werden. § 10 bezweckt, daß derjenige, dem solche Gelder wirtschaftlich gehören, nicht dadurch geschädigt wird, daß die Person des Kontoinhabers die Umwandlungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Da nach diesem Gesetz nicht nur die Uraltguthaben der öffentlichen Hand, der NSDAP und bestimmter Kriegsgesellschaften (§ 2 Buchst. b), sondern auch die Uraltguthaben der Kirchen (§ 2 Buchst. c) und solcher Organisationen erlöschen, die zur Verfolgung der Ziele der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffen wurden (§ 2 Buchst. d), sind auch die Uraltguthaben dieser Gläubiger in die Regelung des § 10 einbezogen worden. Das gleiche gilt für Uraltguthaben der in § 3 Buchst. d und e näher bezeichneten juristischen Personen, die zwar nicht erlöschen, aber von der Umwandlung ausgeschlossen sind.

Der mit § 10 verfolgte Zweck wird dadurch erreicht, daß derjenige, für dessen Rechnung die in dem Guthaben enthaltenen Gelder verwaltet werden, als Berechtigter gilt, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens erfüllt, d. h., wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, des § 5 oder des § 6 gegeben sind, und wenn der Rechnungshof des Landes Berlin bestätigt, daß es sich um Fremdgelder im Sinne des § 10 handelt. Ist dies der Fall, kann er das Uraltguthaben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes anmelden.

Nach Absatz 2 erlöschen mit der Gutschrift des Neugeldguthabens sowohl die auf Reichsmark, wie die auf Deutsche Mark lautenden Ansprüche des Berechtigten aus der Hinterlegung oder Einzahlung, da diese Ansprüche auf Grund der in Absatz 1 getroffenen Regelung durch die Gutschrift des Neugeldguthabens erfüllt werden. Auf Reichsmark lau-

tende Ansprüche werden dann vorliegen, wenn sie sich, was meist der Fall sein wird, gegen einen der Rechtsträger des § 14 des Umstellungsgesetzes oder gegen einen der in § 3 Buchst. d und e genannten Schuldner richten.

Zu § 11:

Während sich § 10 auf Fremdgelder bezieht, die auf Konten gehalten werden, die ohne die Vorschrift des § 10 entweder erlöschen würden oder von der Umwandlung ausgeschlossen wären, werden in § 11 Uraltguthaben behandelt, in denen erkennbar Fremdgelder enthalten sind.

Nach § 11 soll es für die Umwandlungsfähigkeit dieser Uraltguthaben in Abweichung von § 1 nicht auf die Person des Kontoinhabers, sondern auf die Person des wirtschaftlich Berechtigten ankommen, weil diesem und nicht dem Kontoinhaber der wirtschaftliche Wert des Guthabens zusteht. Jedoch sind die Voraussetzungen des § 11 immer nur dann gegeben, wenn aus der Kontobezeichnung ersichtlich ist, daß das Uraltguthaben für fremde Rechnung gehalten wird. Insbesondere wird § 11 auf Anderkonten im Sinne der Geschäftsbedingungen der Banken, aber auch auf Konten von Testamentsvollstreckern, Nachlaßpflegern, Konkursverwaltern, Abwesenheitspflegern und Hausverwaltern Anwendung finden können.

Zu § 12:

In Übereinstimmung mit den im Geltungsbereich des Grundgesetzes für Altgeldguthaben und mit den in Berlin (West) für Uraltguthaben erlassenen Vorschriften setzt die Umwandlung eines Uraltguthabens eine Anmeldung voraus. Nicht nur im Interesse der Institute, sondern auch im Interesse des Bundes, der in Höhe der umgewandelten Uraltguthaben Ausgleichsforderungen zu gewähren hat, erschien es angezeigt, entsprechend den westdeutschen und Westberliner umstellungsrechtlichen Vorschriften eine Anmeldefrist vorzuschreiben. Die Länge der Anmeldefrist, die § 12 auf ein Jahr bemißt, kommt den berechtigten Belangen der Gläubiger, insbesondere der Auslandsgläubiger, entgegen. Während die Anmeldefrist für Gläubiger, die unter § 1 fallen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, trägt der Fristbeginn des Absatzes 2 der besonderen Lage des unter § 5 fallenden Gläubigerkreises Rechnung.

Zu § 13:

§ 13 gibt dem Gläubiger die Wahl, ob er sein Uraltguthaben bei einem das Neugeschäft betreibenden Institut im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Neues Institut) oder bei der Verwaltungsstelle des das Uraltguthaben führenden Berliner Instituts (Altes Institut) anmelden will. Von der Anmelde-möglichkeit bei einem westdeutschen Neuen Institut wird der Anmelder im allgemeinen dann Gebrauch machen, wenn er die Gutschrift in Deutscher Mark bei diesem Institut wünscht. Dagegen werden Westberliner, ausländische und saarländische Gläubiger vielfach die Anmeldung bei der Verwaltungsstelle des Alten Instituts vornehmen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn das Alte Institut gemäß den Vorschriften des Berliner Altbankengesetzes einen Antrag auf Zulassung zum Neugeschäft bereits gestellt hat; denn mit der Zulassung zum Neugeschäft kann die Gutschrift in Deutscher Mark bei dem damit zum Neuen Institut gewordenen Alten Institut erfolgen. Immer muß der Gläubiger in der Anmeldung angeben, bei welchem Institut er die Gutschrift in Deutscher Mark wünscht.

Für Alte Institute folgt die Verpflichtung, Anmeldungen von Uraltguthaben, die bei ihnen geführt wurden, entgegenzunehmen und zu bearbeiten, bereits aus den vertraglichen Beziehungen zum Kontoinhaber. Für Neue Institute wird die Verpflichtung in Absatz 2 unter den dort normierten Voraussetzungen gesetzlich festgelegt. Daraus, daß ein Neues Institut zur Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldung nur verpflichtet ist, wenn die Führung eines Kontos dieser Art und dieses Umfanges seinem Geschäftskreis entspricht, folgt, daß z. B. die Post die Anmeldung eines Postscheckuraltguthabens, nicht aber eines Giro- oder Sparuraltguthabens entgegennehmen muß.

Dieser Verpflichtung der Neuen Institute bedarf es, um die Gefahr auszuschließen, daß die Entgegennahme einer Anmeldung von einem Neuen Institut abgelehnt wird.

Zu § 14:

Die Regelung des § 14 entspricht im wesentlichen dem § 8 des Umstellungsgesetzes.

Aus Absatz 1 folgt, daß Uraltguthaben, die nicht fristgemäß angemeldet werden, als Reichsmarkguthaben in der Schwebe bleiben.

Absatz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, in Fällen unverschuldeter Fristversäumnis,

die insbesondere bei Ausländern vorliegen kann, die Möglichkeit einer nachträglichen Anmeldung zu schaffen. Da im Gegensatz zu der westdeutschen Regelung das Finanzamt bei der Umwandlung von Guthaben nicht mitwirkt, ist anstelle des Finanzamts die Bankaufsichtsbehörde im Bereich der Anmeldestelle zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag berufen. Für die Bundespost und die Postverwaltung in Berlin (West) sind als Anmeldestellen im Sinne dieser Vorschrift die Postämter, die Postscheck- oder die Postsparkassenämter, bei denen die Anmeldung erfolgte, anzusehen.

Zu § 15:

Da bis zur Gutschrift in Deutscher Mark durch das Neue Institut Schuldner des Guthabens das Alte Institut ist, erschien es zweckmäßig, die Tätigkeit der Anmeldestelle neben der gesetzlich nicht ausdrücklich festgelegten Beratung des Anmelders auf eine Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 5 zu beschränken. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, liegt also nicht bei der Anmeldestelle. Zur Prüfung der Frage, ob der Anmelder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 5 erfüllt, wird sich die Anmeldestelle bei Anmeldungen von Inländern im allgemeinen den Personalausweis vorlegen lassen. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen es auf den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung ankommt, werden mitunter schwierige Rechtsfragen zu prüfen sein.

Durch die Vorschrift des Absatzes 2 wird erreicht, daß die Verwaltungsstelle des Alten Instituts und gegebenenfalls die Berliner Bankaufsichtsbehörde von dem Ergebnis der Prüfung und von den Gründen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, Kenntnis erlangen.

Absatz 3 Satz 2 gewährleistet, daß in Fällen, in denen sich der Anmelder auf Grund der Prüfung durch die Anmeldestelle davon überzeugt, daß in seiner Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 5 nicht gegeben sind, eine Weiterleitung der Anmeldung an die Verwaltungsstelle des Alten Instituts unterbleibt.

Zu § 16:

Die Verwaltungsstelle des Alten Instituts, die selbst als Anmeldestelle tätig geworden

ist oder der von dem Neuen Institut die Anmeldung gemäß § 15 Abs. 3 weitergeleitet wird, hat, wenn alle Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens in der Person des Anmelders gegeben sind, die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens anzuerkennen.

Im Interesse der öffentlichen Hand, die in Höhe der Neugeldguthaben Ausgleichsforderungen zu gewähren hat, muß jedoch sichergestellt sein, daß die Verwaltungsstelle nicht ungerechtfertigt zu Gunsten ihres Kunden die Umwandlungsfähigkeit anerkennt. Ohne Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde darf die Verwaltungsstelle deshalb die Umwandlungsfähigkeit nur dann anerkennen, wenn über die Höhe des Uraltguthabens die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten einwandfreien Beweisunterlagen vorliegen. Absatz 2 Satz 2 soll sicherstellen, daß nicht nach dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen ausgestellt wurden, noch Abhebungen vorgenommen worden sind. Da seit dem 20. April 1945 die Berliner Banken überwiegend nicht mehr gearbeitet haben, wird bei Unterlagen mit dem Kontostand vom 20. April 1945 oder einem späteren Tage dieser Zweck im allgemeinen erreicht werden.

Die Berliner Bankaufsichtsbehörde ist bei der Erteilung ihrer Zustimmung nicht an die einschränkende Vorschrift des Absatzes 2 gebunden. Sie kann auch unter bestimmt zu normierenden Voraussetzungen ihre Zustimmung generell erteilen.

Auch wenn die Verwaltungsstelle des Alten Instituts Zweifel hat, ob die sonstigen Voraussetzungen der Umwandlung gegeben sind, darf sie die Umwandlungsfähigkeit nur mit Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde anerkennen. Die Verwaltungsstelle wird deshalb z. B. bei schwierigen Rechtsfragen, die sich insbesondere aus § 1 Abs. 1 für juristische Personen und Personenvereinigungen oder aus den §§ 2, 3 und 9 sowie bei Erbfällen ergeben können, die Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde einholen müssen. Die Berliner Bankaufsichtsbehörde wiederum wird in diesen Fällen die Zustimmung nur erteilen, wenn die Rechtsfrage bereits durch eine gerichtliche Entscheidung in einem gleichartigen Fall geklärt ist.

Ist die Verwaltungsstelle der Auffassung, daß die Voraussetzungen für eine Umwandlung des Uraltguthabens nicht erfüllt sind, oder

hat die Berliner Bankaufsichtsbehörde ihre Zustimmung zur Umwandlung versagt, verfährt die Verwaltungsstelle gemäß § 21.

Zu § 17:

Die Vorschrift des § 17 will im Interesse einer Zeit- und Kostenersparnis die Umwandlung von Uraltguthaben, die auf den Namen eines Verstorbenen lauten, erleichtern. Wird die Umwandlung eines solchen Uraltguthabens von dem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Abkömmling des Verstorbenen mit der Erklärung beansprucht, daß er Erbe oder Miterbe sei, läßt das nahe Verwandtschaftsverhältnis vermuten, daß diese Erklärung zutreffend ist. Trotzdem könnte ohne die Vorschrift des § 17 die Verwaltungsstelle des Alten Instituts die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nur mit Zustimmung der Berliner Bankaufsichtsbehörde anerkennen, da Zweifel bestehen, ob der Anmelder der Gläubiger des Uraltguthabens ist. Die Berliner Bankaufsichtsbehörde wiederum könnte die Auffassung vertreten, daß auch sie die Zustimmung nur bei einem Nachweis der Erbfolge erteilen könne. Selbst bei Vorlage eines Sparbuchs würden diese Schwierigkeiten nicht beseitigt sein, da nach § 808 BGB der Inhaber des Sparbuchs nicht als Berechtigter gilt, sondern nur mit befreiender Wirkung an ihn gezahlt werden kann, es sich aber hier nicht um die Auszahlung, sondern um die Umwandlung eines Guthabens handelt.

Durch § 17 wird erreicht, daß in solchen Fällen ohne Nachweis der Erbfolge die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens zwar nicht zu Gunsten des anmeldenden Ehegatten, Elternteils oder Abkömmlings, wohl aber zu Gunsten der Erben anerkannt werden kann, wenn der Anmelder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 5 erfüllt. Für Uraltguthaben von mehr als fünftausend Reichsmark gilt dies allerdings nur dann, wenn die Berliner Bankaufsichtsbehörde zustimmt.

Unter welchen Voraussetzungen das Neue Institut mit befreiender Wirkung das bei ihm zu Gunsten der Erben eröffnete Neugeldguthaben auszahlen kann, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

Zu § 18:

Da die Anmeldung nach § 20 dem Neuen Institut zu übersenden ist, wird durch die Vorschrift des § 18 Satz 1 erreicht, daß die

Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens dem Neuen Institut bekannt wird und es sodann gemäß § 29 verfahren kann. § 18 Satz 2 ist wegen § 30 erforderlich.

Zu § 19:

Aus den bereits zu § 16 erörterten Gründen ist der Bund daran interessiert, daß die Verwaltungsstelle des Alten Instituts nicht zu Gunsten seiner Kunden ungerechtfertigt die Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben anerkennt. Die Berliner Bankaufsichtsbehörde ist deshalb nicht nur gemäß § 16 in das Anerkennungsverfahren eingeschaltet, sondern sie hat auch die Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben zu überwachen, und die Anerkennungen durch die Verwaltungsstelle des Alten Instituts bedürfen ihrer Bestätigung. Die Verwaltungsstellen der Alten Institute werden deshalb, wenn sie nachträgliche Beanstandungen gemäß § 19 auf ein Mindestmaß beschränken wollen, die ihnen durch § 16 auferlegten Verpflichtungen sehr ernst nehmen müssen. Durch § 19 wird der Berliner Bankaufsichtsbehörde nicht die Verpflichtung auferlegt, in jedem Falle vor der Erteilung der Bestätigung eine Überprüfung der Anerkennung vorzunehmen. Da die Berliner Bankaufsichtsbehörde bei der Überwachung der Anerkennung und bei der Erteilung der Bestätigung die finanziellen Interessen des Bundes wahrnimmt, ist eine Absprache zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Berliner Bankaufsichtsbehörde darüber vorgesehen, in welchen Fällen vor der Bestätigung der Anerkennung eine Überprüfung erforderlich ist.

Absatz 2 stellt klar, daß die sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebende Verantwortlichkeit der Verwaltungsstelle des Alten Instituts durch die Überwachung und Bestätigung der Anerkennungen durch die Berliner Bankaufsichtsbehörde nicht ausgeschlossen wird.

Zu § 20:

Die Übersendung der mit der Bestätigung versehenen Anmeldung an das Neue Institut ist erforderlich, damit das Neue Institut gemäß § 29 verfahren kann.

Absatz 2 behandelt die Fälle, in denen die Gutschrift in Deutscher Mark bei dem Alten Institut, bei dem das Uraltguthaben ange-

meldet worden ist, nicht vorgenommen werden kann, weil das Alte Institut die in § 29 zur Gutschrift vorausgesetzte Qualifikation eines Neuen Instituts nicht erlangt hat und deshalb die Weiterleitung der Anmeldung an ein Neues Institut erforderlich ist. Hat der Anmelder ein bestimmtes Neues Institut benannt, muß die Weisung des Anmelders befolgt werden.

Absatz 3 soll verhindern, daß in Fällen, in denen seitens des Alten Instituts der Antrag auf Zulassung zum Neugeschäft zwar gestellt, aber über den Antrag noch nicht entschieden worden ist, gegen den Willen des Anmelders die Gutschrift in Deutscher Mark verzögert wird.

Zu § 21:

Während die Verwaltungsstelle des Alten Instituts in der Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben im Interesse der öffentlichen Hand durch die §§ 16 und 19 beschränkt ist, unterliegt sie bei der Ablehnung der Anerkennung keinerlei Beschränkungen. Die gesetzliche Pflicht der Verwaltungsstelle des Alten Instituts, dem Anmelder mitzuteilen, aus welchen Gründen die Umwandlungsfähigkeit nicht anerkannt worden ist, soll dem Anmelder die Prüfung der Frage erleichtern, ob sich die Anrufung des Gerichts empfiehlt.

Zu § 22:

Der Anspruch auf Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit eines Uraltguthabens müßte seiner Natur nach im Streitfalle im Zivilprozeß geltend gemacht werden. In Anlehnung an andere streitähnliche Verfahren, die aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Form des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit gekleidet sind (z. B. Vertragshilfeverfahren nach der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, Verfahren nach der Hausratsverordnung) sieht § 22 jedoch vor, daß über die Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit eine Kammer des Landgerichts Berlin im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden hat. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung erschien es angebracht, die Verfahren in örtlicher und sachlicher Hinsicht bei einem Gericht zusammenzufassen, und zwar, da

alle Alten Institute ihren Sitz in Berlin haben, bei einem Berliner Gericht. Da vielfach höhere Objekte Gegenstand des Verfahrens sein und ferner oftmals schwierige Rechtsfragen zu entscheiden sein werden, war es zweckmäßig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Landgericht Berlin für zuständig zu erklären.

Da die Gläubiger der Uraltguthaben überwiegend außerhalb Berlins wohnen, würde die Führung eines Zivilprozesses wegen der Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung und der Vertreter der Parteien eine so erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung für die Gläubiger mit sich bringen, daß sie praktisch fast einer Rechtsverweigerung gleichkäme. Schwierigkeiten in einem Zivilprozeß könnten auch durch die Mehrzahl der an dem Verfahren Interessierten (Gläubiger, Geldinstitute, Bund) entstehen. Hinzukommt, daß im Zivilprozeß Parteibetrieb herrscht und nur der Vortrag der Parteien und die von ihnen vorgetragenen Beweise berücksichtigt werden. Bei den Beteiligten, die nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, würde das zu einer weiteren Erschwerung der Rechtsverfolgung führen. Diese könnten sie nur durch die Inanspruchnahme von rechtskundigen Vertretern vermeiden, die ihnen, zumal, wenn es sich nur um geringe Objekte handelt, wegen der damit verbundenen Kosten nicht zugemutet werden kann.

Diese Schwierigkeiten entstehen nicht, wenn das Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet, in dem Amtsbetrieb herrscht und eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist. Das Verfahren ist überhaupt elastischer als der Zivilprozeß gestaltet und bietet damit dem Gericht mehr Möglichkeiten, den Besonderheiten des einzelnen Falles gerecht zu werden. Es erschien daher angezeigt, das Landgericht Berlin in dem in ähnlichen Fällen bereits bewährten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden zu lassen.

Um ein Nebeneinander von Verfahren der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit und damit verbundene Verzögerungen zu vermeiden, soll das Gericht nicht nur über die sich aus diesem Gesetz, sondern auch über die sich aus dem allgemeinen Recht ergebenden Voraussetzungen der Umwandlung entscheiden. Dies erschien schon deswegen unbedenklich, weil die Besetzung des Ge-

richts, das über den Antrag zu entscheiden hat, sich nicht von der Besetzung eines Prozeßgerichts unterscheidet. Im übrigen wäre eine Abgrenzung der im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den im Zivilprozeß zu entscheidenden Fragen nicht mit der notwendigen Klarheit möglich gewesen. Um Zweifel darüber auszuschließen, ob neben dem Gläubiger und dem Alten Institut der Bund schon nach allgemeinen Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beteiligter am Verfahren anzusehen ist und ob ihm die Entscheidungen zuzustellen sind, wird in § 22 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich die Stellung des Bundes als Beteiligter festgelegt und vorgesehen, daß die Entscheidungen dem Bundesminister der Finanzen zu Händen der Berliner Bankaufsichtsbehörde zuzustellen sind.

Zu § 23:

Während das RFGG nur für die in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidungen eine Begründung vorschreibt (§ 24 RFGG), bestimmt § 23 des Gesetzes, daß der Beschluß des Gerichts zu begründen ist. Dadurch sollen den Beteiligten die Erwägungen aufgezeigt werden, die für die gerichtliche Entscheidung maßgebend gewesen sind, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich über die Einlegung eines Rechtsmittels schlüssig zu werden.

Zu § 24:

Da bereits die Verwaltungsstelle des Alten Instituts eine Prüfung der Sach- und Rechtslage vornimmt, erschien es ausreichend, die gegen die Entscheidung des Landgerichts zulässige Beschwerde als Rechtsbeschwerde entsprechend der im RFGG vorgesehenen weiteren Beschwerde auszugestalten.

Zu § 25:

Nach § 16 RFGG werden im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Entscheidungen mit der Bekanntmachung an diejenigen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam. Wegen der Bedeutung der Entscheidung erschien es in den hier in Betracht kommenden Verfahren angezeigt, die Wirksamkeit der Entscheidung erst mit der Rechtskraft eintreten zu lassen und zugleich festzulegen, für wen die Entscheidung bindend sein soll.

Zu § 26:

Die Vorschrift, die in den Sätzen 1 und 2 dem § 20 der Hausratsverordnung und dem § 47 des Wohnungseigentumsgesetzes entspricht, gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten und zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten in einer den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werdenden Weise zu regeln.

Zu § 27:

§ 27 hat im wesentlichen sein Vorbild in den bewährten Vorschriften des § 21 der Hausratsverordnung und des § 48 des Wohnungseigentumsgesetzes. Während in Hausrats- und Wohnungseigentumssachen im Beschwerdeverfahren jedoch die gleiche Gebühr erhoben wird wie im ersten Rechtszug, soll im Beschwerdeverfahren gemäß diesem Gesetz das Doppelte der vollen Gebühr erhoben werden. Diese Abweichung rechtfertigt sich dadurch, daß die Beschwerde hier als Rechtsbeschwerde ausgestattet ist. Sie soll zugleich die Beteiligten von unsachgemäßen Beschwerden und einer unnötigen Inanspruchnahme des Rechtsmittelgerichts abhalten.

Zu § 28:

§ 28 regelt die Rechtsanwaltsgebühren. Er entspricht dem § 22 Satz 1, 3 und 4 der Hausratsverordnung und dem § 49 des Wohnungseigentumsgesetzes. Im Gegensatz zu § 27 Abs. 3 ist eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren in der Beschwerdeinstanz nicht vorgesehen. Das erschien gerechtfertigt, weil ein Anwalt oftmals überhaupt erst in der Beschwerdeinstanz hinzugezogen werden wird, also zu einem Zeitpunkt, in dem der Sachverhalt meist schon so weit geklärt sein dürfte, daß es ausreichend erschien, dem Anwalt nur dieselben Gebühren zu geben, die er in der ersten Instanz erhalten hätte. Andererseits wird es viele Fälle geben, in denen der in der Bundesrepublik wohnende Anmelder wegen der Zuständigkeit des Landgerichts Berlin schon in erster Instanz einen Anwalt zur sachgemäßen Wahrung seiner Interessen hinzuzuziehen wünscht. Es erschien deshalb angezeigt, dem Anmelder die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Anwalts in beiden Instanzen nicht dadurch zu erschweren, daß ihm durch die Verdoppelung der Anwaltsgebühren in der Rechtsmittelinstanz zu hohe Kosten entstehen. Hinzu kommt, daß bei Einlegung der Beschwerde

durch Einreichung einer Beschwerdeschrift Anwaltszwang herrscht.

Zu § 29:

Das Neue Institut wird durch § 29 Abs. 1 gesetzlich zur Gutschrift in Deutscher Mark verpflichtet, wenn eine von der Berliner Bankaufsichtsbehörde bestätigte Anerkennung oder eine gerichtliche Feststellung der Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens vorliegt. Die Frage, ob das Uraltguthaben umwandlungsfähig ist, wird also zwischen dem Gläubiger und dem kontoführenden Alten Institut geklärt.

Durch Absatz 2 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß dem Gläubiger eines Sparguthabens, gleich welcher Art, der Betrag in Deutscher Mark auf einem Sparkonto gutgeschrieben wird und daß diese Gutschrift vom 1. Januar 1953 an nach den Zinssätzen für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist verzinst wird.

Zu § 30:

Die Vorschrift des § 30 soll gewährleisten, daß Personen, denen ein dingliches Recht an dem Uraltguthaben zusteht oder zu deren Gunsten hinsichtlich des Uraltguthabens eine Verfügungsbeschränkung besteht, durch den Schuldnerwechsel nicht benachteiligt werden. Als dingliche Rechte, die an einem Uraltguthaben bestehen können, werden insbesondere Pfandrecht und Nießbrauch in Frage kommen. Unter Verfügungsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 sind Verfügungsbeschränkungen aller Art zu verstehen, z. B. Veräußerungsverbote auf Grund einstweiliger Verfügungen, Verfügungsverbote im Vergleichsverfahren, Verfügungsbeschränkungen durch Testamentsvollstreckung, Nacherbschaft oder Konkurseröffnung sowie Verfügungsbeschränkungen auf Grund der Gesetze der Militärregierung Nr. 52 und 53.

Der Schutz der Personen, zu deren Gunsten dingliche Rechte oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, darf jedoch nicht so weit gehen, daß dadurch die berechtigten Belange des neuen Schuldners, nämlich des Neuen Instituts, geschädigt werden. Satz 2 sieht deshalb vor, daß nur dann nicht befreiend an den Inhaber des Neugeldguthabens geleistet werden kann, wenn die Rechte oder Verfügungsbeschränkungen in der Anmeldung vermerkt oder dem Neuen Institut auf andere Weise bekanntgeworden waren. Daß die

Rechte und Verfügungsbeschränkungen, soweit sie der Verwaltungsstelle des Alten Instituts bekannt sind, in der Anmeldung vermerkt werden, ist durch § 18 Satz 2 sichergestellt.

Absatz 2 stellt im Interesse des Alten Instituts ein Zurückbehaltungsrecht des Alten Instituts an dem Uraltguthaben einer Verfügungsbeschränkung gleich.

Zu § 31:

Im Interesse der Guthabengläubiger, die nun schon seit 1948 auf die Umwandlung ihrer Guthaben warten, erschien es in Übereinstimmung mit der Regelung der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und des Währungsausgleichsgesetzes nicht vertretbar, die Gläubiger mit den Kosten der Umwandlung zu belasten. Da den Berliner Instituten die zur Deckung dieser Unkosten erforderlichen Mittel fehlen und den westdeutschen Instituten die Deckung der Kosten aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann, sieht § 31 vor, daß der Bund den Instituten die Kosten zu vergüten hat. Von dieser Regelung wird jedoch die Vorschrift des § 26 nicht berührt.

Die den Instituten entstehenden Unkosten werden in der Form einer Stückgebühr pauschaliert. Nach eingehenden sachverständigen Untersuchungen ist zur Deckung der Unkosten für die Verwaltungsstellen der Alten Institute mindestens eine Pauschvergütung von vier Deutschen Mark und für die Neuen Institute eine solche von mindestens zwei Deutschen Mark notwendig. Bei den Verwaltungsstellen der Alten Institute ist die Stückzahl der Konten, die ohne zusätzliche Arbeitskräfte nicht bearbeitet werden können, sowie die Eigenverantwortlichkeit der Institute bei der Prüfung der Anmeldungen angemessen berücksichtigt. Bei den Neuen Instituten fällt ins Gewicht, daß diese Institute die laufende Beratung des Anmelders übernehmen werden und daß sie in Höhe der voraussichtlich sehr hohen Abhebungen für liquide Mittel Ausgleichsforderungen eintauschen.

Bei teilweiser Anerkennung und Ablösung sowie bei Teilentscheidungen wird die Vergütung nur einmal gewährt.

Die Absätze 3 und 4 sollen gewährleisten, daß die Vergütungen nur in den Fällen gezahlt werden, in denen nach Absatz 2 ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung besteht.

Zu § 32:

Nach § 14 Abs. 2 des Landeszentralbankgesetzes (Ziffer 37 der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank) in Verbindung mit § 6 des Emissionsgesetzes sind die Geldinstitute mindestreserverpflichtig. Sie haben deshalb in Höhe der jeweils geltenden Sätze einen bestimmten Hundertsatz des Gegenwerts der bei ihnen gemäß § 29 eröffneten Neugeldguthaben als unverzinsliche Giroeinlagen bei der Landeszentralbank zu halten. Darüber hinaus müssen die Neuen Institute damit rechnen, daß ein erheblicher Teil der Neugeldguthaben abgezogen wird. Damit hierdurch sowie durch die Mindestreserverpflicht ihre Liquidität nicht gefährdet wird, erschien es zweckmäßig, ihnen eine Liquiditätsausstattung zu gewähren. Die Höhe der Liquiditätsausstattung beträgt in Übereinstimmung mit der für Sichteinlagen in § 10 Abs. 1 Buchst. a des Umstellungsgesetzes getroffenen Vorschrift 15 vom Hundert des Neugeldguthabens. Für Spareinlagen wird die Liquiditätsausstattung auf den gleichen Satz festgesetzt, weil gerade bei diesen jahrelang gesperrten Kleinkonten mit einem sofortigen Abzug gerechnet werden muß.

Nach Absatz 2 können die Neuen Institute die Liquiditätsausstattung jeweils für die in einem Monat gutgeschriebenen Neugeldguthaben bei der für sie zuständigen Landeszentralbank anfordern. Diese erhält ihrerseits wieder Deckung durch eine Gutschrift bei der Bank deutscher Länder.

Zu § 33:

Soweit die sich aus der Eröffnung der Neugeldguthaben ergebenden Verbindlichkeiten der Neuen Institute nicht durch die Liquiditätsausstattung gemäß § 32 gedeckt werden, werden ihnen Ausgleichsforderungen gegen den Bund gewährt. In der gleichen Weise erhält die Bank deutscher Länder Deckung für die von ihr gewährten Liquiditätsausstattungen.

Durch Absatz 3 wird im Interesse der öffentlichen Hand erreicht, daß Gutschriften, die das Neue Institut schuldhaft zu Unrecht erteilt hat, nicht aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Zu § 34:

Mit der Überprüfung der Anträge der Neuen Institute auf Gewährung von Ausgleichsforderungen wird die Berliner Bankaufsichts-

behörde beauftragt, die gemäß § 19 auch die Anerkennung von Neugeldguthaben zu bestätigen hat. Die Berliner Bankaufsichtsbehörde ist deshalb in der Lage, durch Vergleich der von ihr erteilten Bestätigungen mit den in den Nachweisungen aufgeführten Neugeldguthaben, die dem Antrag beizufügen sind, sicherzustellen, daß nur bestätigte Neugeldguthaben mit Ausgleichsforderungen bedeckt werden. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen die Anerkennung von Neugeldguthaben durch Gerichtsentscheidungen erfolgt ist. In diesen Fällen hat die Berliner Bankaufsichtsbehörde auf diese Entscheidungen bei der Überprüfung der Anträge zurückzugreifen. Die nähere Ausgestaltung der Nachweisung bleibt einer verwal- tungsmäßigen Absprache vorbehalten.

Die Anträge auf Gewährung von Aus- gleichsforderungen sind von den Neuen Insti- tuten deshalb an die Berliner Bankaufsichts- behörde zu richten. Um eine Überlastung der Verwaltung mit einer Fülle von Einzel- anträgen zu verhindern, ist die Einreichung von Sammelanträgen in Abständen von sechs zu sechs Monaten vorgesehen. Den Belangen der Institute wird dabei durch die Vor- schrift des § 36 Abs. 3 Rechnung getragen, nach der Zinsbeträge, die vom Bund erst nach Ablauf des Kalenderhalbjahres geleistet werden, für das sie zu entrichten sind, mit 5 vom Hundert zu verzinsen sind. Um zu ver- hindern, daß die Neuen Institute erst nach Gewährung einer Ausgleichsforderung Gut- schrift für Neugeldguthaben erteilen, darf nur für solche Neugeldguthaben Deckung durch eine Ausgleichsforderung beantragt werden, für die bereits Gutschrift erteilt ist.

Wird von der in der Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichs- schuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 30) eröffneten Möglich- keit Gebrauch gemacht, die Ausgleichsfor- derungen auf den Namen einer Girozentrale oder Zentralkasse eintragen zu lassen, so ist der Antrag von dem Neuen Institut über das Institut zu leiten, auf dessen Namen die Ein- tragung der Ausgleichsforderung erfolgen soll. Dieses Institut faßt alsdann die Anträge zusammen und gibt sie an die Berliner Bank- aufsichtsbehörde weiter. Dieses Verfahren dient der durch Sammeleintragungen von Ausgleichsforderungen angestrebten Verwal- tungsvereinfachung.

Die Berliner Bankaufsichtsbehörde hat den

Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichs- forderung festzustellen und Antrag nebst Feststellungsvermerk und Nachweisungen an den Bundesminister der Finanzen weiterzu- leiten, der seinerseits die Eintragung der Aus- gleichsforderung gemäß § 35 Abs. 1 in das Bundesschuldbuch veranlaßt.

Bei der Bundespost und der Bank deutscher Länder wird nach Absatz 4 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Zwischenschaltung der Berliner Bankaufsichts- behörde Abstand genommen. Den Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsforderungen an diese beiden Stellen stellt der Bundesmini- ster der Finanzen fest.

Zu § 35:

Entsprechend der bei der Neuordnung des Geldwesens in Westdeutschland getroffenen Regelung sind die Ausgleichsforderungen Schuldbuchforderungen. Sie entstehen daher erst mit der Eintragung ins Bundesschuld- buch.

Absatz 2 stellt in Übereinstimmung mit dem für Rentenausgleichsforderungen geltenden § 6 Abs. 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 klar, daß das Reichsschuldbuchgesetz sinngemäß Anwendung findet. Jedoch sollen Schuldver- schreibungen gegen Löschung der Forderun- gen nicht ausgereicht werden, weil die Aus- gleichsforderungen nur beschränkt übertrag- bar sind (Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes) und deshalb ein Bedürfnis zur Aushändigung von Stücken nicht besteht.

§ 11 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und § 11 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz regeln die Voraussetzun- gen, unter denen das Zentralbanksystem vor und nach der Eintragung im Schuldbuch Aus- gleichsforderungen beleihen und ankaufen kann. Um zu vermeiden, daß Ausgleichs- forderungen, die nach § 33 dieses Ge- setzes entstehen, schlechter ausgestattet wer- den als Ausgleichsforderungen, die auf Grund der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens entstanden sind, erschien es im Interesse des Bundes und der Institute geboten, § 11 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und § 11 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstel- lungsgesetz für anwendbar zu erklären. Im Interesse einer gleichmäßigen Ausstattung der Ausgleichsforderungen wird auch § 11 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes für anwend-

bar erklärt, der vorschreibt, daß die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute nur von Geldinstituten und nur zum Nennwert veräußert und erworben werden dürfen und daß sie in den Bilanzen der Geldinstitute zum Nennwert einzusetzen sind.

Zu § 36:

Der Zinssatz von 3 vom Hundert für Ausgleichsforderungen, die nach § 33 dieses Gesetzes entstehen, entspricht der in § 11 des Umstellungsgesetzes für Ausgleichsforderungen alter Art getroffenen Regelung. Da gemäß § 29 die Neugeldguthaben vom 1. Januar 1953 an zu verzinsen sind, sind auch die als Deckung dieser Guthaben gewährten Ausgleichsforderungen von demselben Zeitpunkt an zu verzinsen.

Die Vorschrift des Absatzes 2, wonach die Zinsen erst nach Eintragung der Ausgleichsforderung zu entrichten sind, entspricht anerkannten Grundsätzen des Schuldbuchsrechts. Zwar sind die Militärregierungen in den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens von diesen Grundsätzen abgewichen, jedoch erschien eine solche Abweichung in einem deutschen Gesetz nicht angemessen. Von der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 wird nur in schwerwiegenden Fällen, insbesondere zugunsten von Instituten, die nicht über eine ausreichende Liquidität verfügen, Gebrauch gemacht werden.

Absatz 3 Satz 1 schafft, indem er dem Bund eine Pflicht zur Zahlung von Zinseszinsen auferlegt, einen Rentabilitäts-, aber nicht einen Liquiditätsausgleich.

Zu § 37:

Dadurch, daß die Neugeldguthaben nicht bei dem Alten Institut, sondern bei dem Neuen Institut eröffnet werden (§ 29), und der Bund in Höhe der Neugeldguthaben Ausgleichsforderungen gewährt (§ 33), werden den Alten Instituten ihre Verbindlichkeiten aus den Guthaben in voller Höhe zu Lasten des Bundes abgenommen. Ein Ausgleich zugunsten des Bundes wird dadurch geschaffen, daß der Bund gemäß Absatz 1 in Höhe der von ihm gewährten Ausgleichsforderungen eine Forderung gegen das Alte Institut erwirbt. Diese Regelung entspricht der Ziffer 5 der Westberliner Uraltkontenbestimmung, nach der das Land Berlin, soweit nach der Uraltkontenbestimmung Uraltguthaben umgestellt und dafür Ausgleichsforderungen zu-

geteilt worden sind, gegen das Kreditinstitut, bei dem das Uraltkonto geführt wurde, eine entsprechende Forderung erworben hat. Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei dem Vermögen der ehemaligen Reichspost um Bundesvermögen handelt.

Da es sich bei den abgenommenen Guthaben um Guthaben handelt, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden (§ 1 dieses Gesetzes und Ziffer 5 der Westberliner Uraltkontenbestimmung), wird das Alte Institut in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine Berliner Altbank im Sinne des § 1 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes sein. Diese Altbanken können gemäß § 14 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes wegen der vor dem 9. Mai 1945 begründeten Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden, wenn sie zum Neugeschäft zugelassen oder ihnen die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist. Es war deshalb notwendig, in Absatz 2 die Inanspruchnahme der Berliner Altbanken aus den Verbindlichkeiten des Absatzes 1 und der Ziffer 5 der Westberliner Uraltkontenbestimmung auf zum Neugeschäft zugelassene oder abwickelnde Altbanken zu beschränken. Ferner mußte im Interesse der übrigen Gläubiger der Altbanken dafür gesorgt werden, daß die Altbanken aus diesen Verbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden können als die Berliner Vermögenswerte der Altbank ihre Berliner Verbindlichkeiten zuzüglich des ihr als vorläufiges Eigenkapital oder zum Ausgleich der Abwicklungskosten zustehenden Betrages übersteigen. Dem trägt Absatz 2 Halbsatz 2 Rechnung.

Da es sich bei den der öffentlichen Hand vorgehenden Berliner Verbindlichkeiten nur um solche Verbindlichkeiten handelt, für welche die Altbank nach dem Berliner Altbankengesetz in Anspruch genommen werden kann (mit Ausnahme derjenigen, für welche die Altbank nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann), treten die Gläubiger, von denen die Altbank zur Zeit nicht in Anspruch genommen werden kann, d. h. vornehmlich die Bewohner der sowjetischen Besatzungszone und des Ostsektors von Berlin, deren Uraltguthaben ohnehin nach § 1 dieses Gesetzes nicht umgewandelt werden, hinter die öffentliche Hand zurück. Dies erschien deshalb gerechtfertigt, weil die

öffentliche Hand dadurch, daß zu ihren Lasten den Altbanken ihre Einlageverbindlichkeiten abgenommen worden sind, an die Stelle der Gläubiger getreten ist, die nach den Vorschriften des Berliner Altbankengesetzes die Altbanken schon jetzt in Anspruch nehmen können. Hinzukommt, daß die Befriedigung der öffentlichen Hand aus Vermögenswerten der Altbank den vorläufig ausgeschlossenen Gläubigern deshalb nicht zum Nachteil gereicht, weil durch die Deckungszusage des § 54 für einen Ausgleich gesorgt wird.

Zu § 38:

Ist das Neugeldguthaben bei dem Institut eröffnet worden, bei dem das Uraltguthaben geführt wurde, weil dieses Institut zum Neugeschäft zugelassen wurde, so ist dieses Institut gleichzeitig Altes und Neues Institut. Auch dann, wenn gemäß § 40 die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Berliner Altbank auf ein anderes Geldinstitut oder die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines anderen Geldinstituts auf eine Berliner Altbank übergehen, kann ein Institut gleichzeitig Altes und Neues Institut sein. In diesen Fällen, in denen das Institut sowohl Gläubiger einer Ausgleichsforderung aus der Umwandlung von Uraltguthaben wie auch Schuldner der öffentlichen Hand ist, soll das Institut berechtigt sein, die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Bund sowie die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Land Berlin miteinander zu verrechnen. Diese Verrechnungsmöglichkeit rechtfertigt sich daraus, daß es unbillig wäre, wenn die öffentliche Hand, die dem Institut unbare Deckungsmittel gegeben hat, die Befriedigung ihrer Gegenforderung mit diesen Deckungsmitteln ablehnen könnte. Auf die von einem anderen Institut erworbenen Ausgleichsforderungen aus der Umwandlung von Uraltguthaben ist jedoch die Verrechnungsmöglichkeit nicht ausgedehnt worden. Die Verrechnung hat gemäß Satz 2 mit Wirkung von dem Tage an zu erfolgen, zu dem die Verzinsung der Ausgleichsforderungen beginnt.

Zu § 39:

Die Absätze 1 bis 3 sollen gewährleisten, daß durch eine Realisierung der Forderungen der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenstellung die Existenz der schuldenden Berliner Altbanken nicht gefährdet wird.

Durch die Vorschrift des Absatzes 4 wird erreicht, daß Zahlungen, die von Altbanken geleistet werden, notleidend gewordenen Instituten zugute kommen. Für den Rückkauf von Ausgleichsforderungen werden vor allem solche Institute in Frage kommen, denen gemäß § 35 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und § 11 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom Zentralbanksystem nicht geholfen werden kann, weil bei dem Institut eine endgültige Illiquidität vorliegt.

Zu § 40:

Durch § 40 soll die Fusion von Geldinstituten erleichtert werden. § 40 wird aber auch in anderen Fällen, z. B. wenn die Voraussetzungen des § 419 BGB oder des § 25 HGB vorliegen, gegeben sein.

C. Begründung zu Abschnitt II

Zu § 41:

Durch § 41 wird erreicht, daß Berliner Altbanken bezüglich ihrer vor dem 9. Mai 1945 begründeten Zahlungsverbindlichkeiten der in § 41 behandelten Art ebenso behandelt werden wie Geldinstitute im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Während § 2 Buchst. a und b für das Erlöschen von Uraltguthaben eine Gleichstellung mit den für das Erlöschen von Altgeldguthaben im Geltungsbereich des Grundgesetzes getroffenen Vorschriften herbeiführt, paßt § 41 für das Erlöschen der übrigen vor dem 9. Mai 1945 begründeten Zahlungsverbindlichkeiten den Berliner Rechtszustand an den im Geltungsbereich des Grundgesetzes an. § 41 Abs. 1 Buchst. a entspricht dem § 18 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und dem § 19 Abs. 1 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz. § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes findet hier keine Anwendung.

Die Absätze 1 Buchst. b und 3 entsprechen dem § 1 der 31. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz. In Übereinstimmung mit der Auslegung, die § 1 der 31. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Geltungsbereich des Grundgesetzes gefunden hat, wird in Absatz 3 klargestellt, daß auch Verbindlichkeiten aus Inhaberschuld-

verschreibungen und aus Darlehen im Sinne von § 22 des Umstellungsgesetzes nicht erlöschen.

Da in Absatz 1 im Gegensatz zu der westdeutschen Regelung nicht von Reichsmarkverbindlichkeiten, sondern von vor dem 9. Mai 1945 begründeten Zahlungsverbindlichkeiten gesprochen wird, mußte in Absatz 3 ausdrücklich ausgesprochen werden, daß Verbindlichkeiten in fremder Währung nicht erlöschen.

Absatz 2 soll verhindern, daß wegen bereits erfüllter, unter Absatz 1 fallender Zahlungsverbindlichkeiten Bereicherungsansprüche erhoben werden.

Zu § 42:

Soweit Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannten Niederlassung begründet worden sind, kann das Geldinstitut gemäß § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Geltungsbereich des Grundgesetzes von Westberliner Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden. Ist die Niederlassung aus dem Gebiet des Landes Berlin in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagert worden, kann das Geldinstitut nach den Vorschriften des Berliner Altbankengesetzes jedoch in Berlin von Westberliner Gläubigern in Anspruch genommen werden. Insoweit bedarf es daher keiner den § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ergänzenden Vorschrift. Soweit aber die Niederlassung nicht aus dem Gebiet des Landes Berlin, sondern aus einem Gebiet außerhalb Berlins in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagert worden ist, was nur bei vier Niederlassungen der Fall ist, besteht zwecks Gleichstellung der Westberliner mit den westdeutschen Gläubigern ein Bedürfnis, die Inanspruchnahme des Geldinstituts durch Westberliner Gläubiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter denselben Voraussetzungen zu ermöglichen, unter denen das Geldinstitut von westdeutschen Gläubigern in Anspruch genommen werden kann. Diesem Bedürfnis trägt § 42 Rechnung.

Da Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer als verlagert anerkannten, außerhalb Berlins belegenen Niederlassung, soweit das Geldinstitut im Geltungsbereich des Grund-

gesetzes in Anspruch genommen werden kann, den westdeutschen Umstellungsvorschriften unterliegen, ist die Inanspruchnahme dieser Institute durch ihre Westberliner Gläubiger gemäß § 42 in demselben Umstellungsverhältnis möglich, in dem diese Institute gemäß § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz von ihren westdeutschen Gläubigern in Anspruch genommen werden können.

Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 2 stellen klar, wie weit und mit welcher Maßgabe die Vorschriften der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Anwendung finden.

Durch die Vorschrift des Absatzes 5 Satz 1 ist eine Erhöhung der Ausgleichsforderungen nicht zu erwarten, da die in die Umstellungsrechnung zusätzlich einzustellenden Vermögenswerte die zusätzlich einzustellenden Verbindlichkeiten decken dürften. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, hat das Land Berlin die zusätzliche Ausgleichsforderung zu tragen. Dies erschien deshalb gerechtfertigt, weil § 42 allein Westberliner Gläubigern zugute kommt.

Zu § 43:

Nach § 2 des D-Markbilanzgesetzes sind Kaufleute, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes haben, verpflichtet,

- a) über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte,
- b) über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Währungsgebiet dienende Vermögen,
- c) über das sonstige im Währungsgebiet vorhandene Vermögen des Unternehmens

gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Dabei gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher entsprechend. Diese Vorschrift galt zunächst auch für Kaufleute, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin haben; denn der Begriff des Währungsgebietes bestimmte sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes und schloß nur die in Artikel 23 Satz 1 des Grundgesetzes genannten Länder (außer Groß-Berlin) ein.

Wie sich aus der Verweisung des § 16 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz auf das D-Markbilanzgesetz er-

gibt, haben auch Geldinstitute nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Der Ausgangspunkt für die Buchführung und Rechnungslegung im „Währungsgebiet“ ist die bestätigte Umstellungsrechnung, die nach § 2 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für den von ihr erfaßten Geltungsbereich die Wirkungen einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hat. Durch § 1 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 811) sind die Unternehmen mit Sitz in Berlin (West), die eine D-Marköffnungsbilanz nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 (Verordnungsb. für Groß-Berlin S. 329) aufgestellt haben, von der Verpflichtung befreit worden, für ihre Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten im „Währungsgebiet“ gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Diese Befreiung konnte für Geldinstitute mit Sitz in Berlin nicht ausgesprochen werden; denn das Berliner D-Markbilanzgesetz fand auf Geldinstitute keine Anwendung (§ 77 Abs. 1).

Nach dem Berliner Altbankenbilanzgesetz haben die Berliner Altbanken, die zum Neugeschäft zugelassen werden, eine D-Marköffnungsbilanz aufzustellen. Bei Altbanken, die nicht zum Neugeschäft zugelassen werden, hat die bestätigte Altbankenrechnung für die davon erfaßten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die Wirkung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark. Die Eröffnungsbilanz und die Altbankenrechnung sind auf einen bestimmten Stichtag, in der Regel auf den 1. Januar 1953, aufzustellen. Von diesem Stichtag an sollen die Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West), die eine Altbankenrechnung aufgestellt haben, nicht mehr verpflichtet sein, für ihre Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten im „Währungsgebiet“ gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen, weil sie nach dem Altbankenbilanzgesetz vom Stichtage an in Berlin (West) Rechnung zu legen haben. Dies bestimmt § 43 Abs. 1 in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes.

Absatz 2 entspricht dem § 1 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes.

Zu § 44:

Berliner Altbanken, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren Sitz, in Berlin also

nur eine Zweigniederlassung haben, haben nach § 1 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufzustellen, in der jedoch nur diejenigen Aktiven und Passiven auszuweisen sind, die von ihrer westdeutschen Umstellungsrechnung erfaßt sind (§ 1 Abs. 2 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Das sind nach näherer Bestimmung der §§ 6 und 7 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz nur die mit ihren westdeutschen Niederlassungen verknüpften Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die der Berliner Niederlassung solcher Banken zuzurechnenden Aktiven und Passiven werden dagegen erst durch ihre Berliner Altbankenrechnung erfaßt und erscheinen in ihrer DM-Eröffnungsbilanz sowie in den folgenden Bilanzen zunächst nur mit einem Erinnerungsposten von je einer Deutschen Mark (§ 1 Abs. 3 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz), weil beim Erlaß der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz das Schicksal dieser Aktiven und Passiven noch unbekannt war. Diese Erinnerungsposten sind durch Übernahme der Aktiven und Passiven aus der Altbankenrechnung in die auf die Bestätigung der Altbankenrechnung folgende Bilanz einzusetzen. Dabei übersteigen, sei es wegen einer Überdeckung in der Altbankenrechnung, sei es wegen Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 Abs. 2, die in die Altbankenrechnung zu übernehmenden Vermögenswerte die in die Bilanz eingehenden Verbindlichkeiten. Dieser Mehrbetrag ist den Rücklagen zuzuführen.

D. Begründung zu Abschnitt III

I. Allgemeines

Während in Westdeutschland die Banken nach dem 8. Mai 1945 weiter arbeiten durften, ruhten in Berlin die Altbanken (vgl. A der Begründung). Da die Berliner Altbanken als überwiegend überregionale Institute die ihnen zufließenden Mittel überregional angelegt und ihre Geschäftsräume vorwiegend im früheren Bankenviertel im sowjetisch besetzten Ostberlin hatten, reichen die ihnen verbliebenen Vermögenswerte bei einem Teil der Institute nicht aus, um die verbliebenen umgestellten Verbindlichkeiten zu decken. Da die Umwand-

lung der Uraltguthaben bei zum Neugeschäft zugelassenen Kreditinstituten erfolgt und dadurch den Berliner Altbanken ihre Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben abgenommen werden (vgl. B I der Begründung), entsteht vorwiegend bei den Emissionsinstituten und denjenigen Geschäftsbanken, welche erhebliche Pensionsverpflichtungen haben, eine Deckungslücke. Diese wird entsprechend der westdeutschen Regelung von der öffentlichen Hand durch Ausgleichsforderungen ausgefüllt. Mit Rücksicht auf den überregionalen Charakter der Berliner Altbanken und entsprechend § 2 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 1) stellt der Bund diese Ausgleichsforderungen.

Das Berliner Altbankengesetz wird durch das Berliner Altbankenbilanzgesetz dahin ergänzt, daß in diesem Gesetz nähere Bestimmungen getroffen werden, in welcher Form die Berliner Altbanken zur Feststellung ihres Status und damit auch der Deckungslücke eine Rechnung, die sogenannte Altbankenrechnung, nach dem Stande vom 1. Januar 1953 aufzustellen haben.

Der nachstehende Abschnitt enthält Bestimmungen, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die Altbanken mit Ausgleichsforderungen des Bundes ausgestattet werden und baut hierbei auf der durch das Altbanken- und Altbankenbilanzgesetz gegebenen Grundlage auf.

II. Besonderes

Zu § 45:

Absatz 1:

Während durch die Sonderregelung der Uraltguthaben bei dem zahlenmäßig größeren Teil der etwa 160 Berliner Altbanken die verbliebenen Vermögenswerte ausreichen werden, um die darüber hinaus bestehenden Verbindlichkeiten zu decken, entsteht nach Maßgabe der Altbankenrechnung bei einem kleinen, aber betragsmäßig erheblichen Teil eine Deckungslücke zwischen den verbliebenen Vermögenswerten und den zu befriedigenden Verbindlichkeiten.

Da die Gegenüberstellung der verbliebenen Berliner Vermögenswerte und der verbliebenen Berliner Verbindlichkeiten in der Altbankenrechnung zahlenmäßig die Unterdeckung ergibt, kann nach ihr die Höhe der Ausgleichsforderung berechnet werden.

Absatz 2:

Bei der Währungsreform wurden die westdeutschen Banken über die Deckungslücke hinaus allgemein mit einem vorläufigen Eigenkapital gemäß § 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ausgestattet. Dies erfolgte nicht nur mit Rücksicht auf das Erlöschen der Reichsmarkguthaben dieser Kreditinstitute bei anderen Banken und den Ausschluß der Umstellung von Reichstiteln, welche bei den Banken einen besonders hohen Anteil ihrer Vermögenswerte darstellten und vornehmlich der Deckung ihrer Verbindlichkeiten dienten, sondern vor allem aus dem dringenden öffentlichen Interesse, die Einsatzmöglichkeit der weiterarbeitenden Institute zu erhalten und ihnen hierfür ein Eigenkapital zu gewähren. Soweit ein allgemeinwirtschaftliches Bedürfnis für die Ausübung des Neugeschäfts bei einer Altbank anzuerkennen ist (Absatz 5), erhält sie nach Absatz 2 eine der westdeutschen Regelung entsprechende Ausstattung mit Ausgleichsforderungen als vorläufiges Eigenkapital.

Da ein solches öffentliches Interesse bei den liquidierenden Instituten nicht besteht, sieht § 9 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für diese Institute die Möglichkeit vor, die Ausstattung mit Ausgleichsforderungen zu beschränken. Da die Nostro-Guthaben liquidierender Altbanken unter den Voraussetzungen des § 2 Buchst. a Satz 2 nicht erlöschen, sondern umgestellt sind oder werden, schließt § 45 Abs. 2 Satz 2 diese Institute aus.

Die nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zur Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten verlagerten Institute sind zwar ebensowenig liquidierende Institute wie diejenigen Altbanken, welchen nach dem Berliner Altbankengesetz die Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten aufgegeben wird. Ihnen soll im Gegensatz zu den liquidierenden Instituten die Möglichkeit erhalten bleiben, im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder bei sonst veränderten Verhältnissen ihr Geschäft wiederaufzunehmen. Aus dem Grundgedanken des § 9 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und unter Abwägung der Instituts- und Gläubigerinteressen einerseits, der Belange der öffentlichen Hand andererseits wurden aber Kreditinstitute, welche in dem Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht zum Neugeschäft, sondern nur zur Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten verlagert wurden, nur in Höhe der anfallen-

den Abwicklungskosten mit Ausgleichsfordernungen ausgestattet. § 45 Abs. 2 bis 6 lehnt sich an diese Praxis der Länder an.

Durch die Ausstattung der Altbanken gemäß Absatz 1 in Höhe der Unterdeckung wird zwar zahlenmäßig ein Ausgleich zwischen Aktiven und Passiven hergestellt; damit werden aber den abwickelnden Altbanken noch keine Mittel für ihre Abwicklungskosten gewährt, welche sowohl bei der Realisierung der Vermögenswerte als auch — insbesondere bei den Emissionsinstituten — bei der Bedienung der Verbindlichkeiten anfallen und einen teilweise langfristigen, wenn auch beschränkten Abwicklungsapparat erfordern. Wenn den Altbanken in Höhe der künftig anfallenden Abwicklungskosten Ausgleichsfordernungen gegeben würden, so könnte ein Interesse an einer möglichst guten und schnellen Realisierung der Aktiven und ein Anreiz zu einer beschleunigten und kostensparenden Abwicklung entfallen. Auch wären zusätzliche umständliche und kostspielige behördliche Überwachungsmaßnahmen nötig. Ferner würde die im Altbankengesetz vorgesehene Möglichkeit einer Fusion mit einem zum Neugeschäft zugelassenen Institut praktisch weitgehend in Frage gestellt, sowie in zahlreichen Fällen ein künstliches Interesse an der Zulassung zum Neugeschäft geschaffen, hierdurch aber eine unerwünschte Tendenz zur Übersetzung des Bankplatzes Berlin hervorgerufen. Endlich wäre den vielen kleinen und mittleren Instituten, welche durch die tatsächliche Entwicklung und die Ruhensanordnung schwerstens getroffen sind, jede Möglichkeit zum Aufbau einer neuen Existenz genommen.

Diese besonderen Verhältnisse berücksichtigt der Entwurf dadurch, daß auch die nicht zum Neugeschäft zugelassenen Berliner Altbanken ein vorläufiges Eigenkapital, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, erhalten. Dieses dient auch zum Ausgleich der sonst notwendigen Abdeckung der Abwicklungskosten.

Soweit die verbliebenen Berliner Vermögenswerte der Berliner Altbanken die verbliebenen Berliner Verbindlichkeiten übersteigen, also gemäß § 3 Abs. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes eine Überdeckung vorhanden ist, stehen der Altbank insoweit ausreichend eigene Mittel zur Verfügung. Demgemäß gewährt Absatz 2 den Altbanken einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dieser Überdeckung und einem nach Absatz 3 zu berechnenden Betrag.

Absatz 3 :

Dieser Betrag wird nach Wahl der Altbank nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei den westdeutschen Kreditinstituten, welchen § 5 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz auch eine dreifache Wahlmöglichkeit für die Berechnung ihres Eigenkapitals gibt.

- a) Demzufolge ermöglicht Absatz 3 Buchst. a entsprechend § 5 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, das Eigenkapital nach einem festen Prozentsatz des früheren Eigenkapitals zu berechnen.
- b) In Parallele zu § 5 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz läßt Buchstabe b daneben eine Berechnung des jetzigen Eigenkapitals von der Aktivseite aus zu. Statt des starren Verhältnisses zur Größe des früheren Eigenkapitals gemäß Buchstabe a soll das Verhältnis der verbliebenen Berliner Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten zugrunde gelegt werden. Hierbei ist wie bei der westdeutschen Regelung ein Betrag von 20 vom Hundert des früheren Eigenkapitals die Obergrenze.

Infolge der Sonderregelung für die Uraltguthaben und bedingt durch die kleine Lösung ergibt sich bei der Berechnungsmethode nach Buchstabe b, daß ein unter Umständen sehr erheblicher Teil der an sich andauernden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder noch nicht in der Altbankenrechnung erscheint. Daher müssen den gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes auszuweisenden Berliner Verbindlichkeiten auch die Regreßverbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung gemäß § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes und Ziffer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung, sowie die durch das Berliner Altbankengesetz zunächst abgeschalteten Verbindlichkeiten hinzugerechnet werden. Die letzteren wären bei einer Altbank, welche ausreichende Mittel hierfür hat, in einer Zusatzrechnung gemäß § 4 des Altbankenbilanzgesetzes auszuweisen. Es kann daher insoweit auf diese Bestimmung Bezug genommen werden.

- c) Um jedoch den Instituten ungeachtet der Größe des früheren Eigenkapitals ein den verbliebenen Verbindlichkeiten entsprechendes Eigenkapital zu gewährleisten, gibt

Absatz 2 Buchst. c die Möglichkeit, das Eigenkapital nach der Höhe der verbliebenen Verbindlichkeiten zu berechnen. Auch hier entsprechen die Prozentsätze den Vorschriften des § 5 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz. Für die Berechnung werden hierbei die gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes in der Altbankenrechnung auszuweisenden Berliner Verbindlichkeiten zugrunde gelegt. Von diesen sind wiederum entsprechend § 5 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, welcher nur auf § 4 Abs. 1 Buchst. A a und b, nicht aber auf § 4 Abs. 1 Buchst. A c verweist, die Rückstellungen abzusetzen. Da die Ausstattung nach einem festen Prozentsatz der verbliebenen Verbindlichkeiten ein ihnen entsprechendes Eigenkapital im Interesse der Gläubiger gewähren soll, sind hier im Gegensatz zu Absatz 3 Buchst. b nur diejenigen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, für welche die Altbanken in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören auch die Rückgriffsverbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand, soweit die Altbanken aus ihnen gemäß § 37 Abs. 2 in Anspruch genommen werden können. Dieser Rechtslage trägt zwar die bisherige Fassung des § 13 Abs. 4 des Berliner Altbankengesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Berliner Altbankengesetzes noch keine Rechnung; jedoch soll das Berliner Altbankengesetz insoweit abgeändert werden. Kann die Altbank nach § 19 des Berliner Altbankengesetzes für alle Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden und stellt sie demgemäß eine Zusatzrechnung nach § 4 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes auf, so sind den Verbindlichkeiten, nach denen sich das Eigenkapital berechnet, die in der Zusatzrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeiten hinzuzusetzen.

Absatz 4:

Trotz der Ruhensanordnung war ein Teil der Altbanken in den vergangenen Jahren in die Weiterleitung und Verteilung von ERP- und GARIOA-Mitteln eingeschaltet. Es sind bei ihnen Kredite in Höhe von rd. 50 Millionen DM durchgeflossen und damit durch Neuaufnahme von Geldern nach dem 21. Juni 1948 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entstanden, welche sich durch die verbliebene

Zinsspanne tragen. Sie würden bei einer Berechnung des Anspruches auf Gewährung einer Ausgleichsforderung nach dem Verhältnis zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten oder nach der Höhe der Verbindlichkeiten gemäß Absatz 3 Buchst. b und c erheblich ins Gewicht fallen. Es wäre eine Benachteiligung der anderen bei der Verteilung solcher Mittel nicht beteiligten Institute wie der öffentlichen Hand, diese durchlaufenden Kredite für die Berechnung des Eigenkapitals nach Absatz 3 Buchst. b und c zu berücksichtigen. Sie bleiben daher insoweit außer Betracht.

Absatz 5 begrenzt für abwickelnde Altbanken oder für solche zum Neugeschäft zugelassenen, bei welchen kein allgemeiner wirtschaftliches Bedürfnis anerkannt wird, die Höhe der sich nach Absatz 2 ergebenden Ausgleichsforderung auf den Unterschiedsbetrag zwischen einer Million Deutscher Mark und einer Überdeckung nach § 3 Nr. 2 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes. Sofern die verbliebenen Berliner Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen, soll zunächst diese Überdeckung herangezogen und lediglich die Differenz zwischen dieser Überdeckung und einer Million Deutscher Mark von der öffentlichen Hand durch eine Ausgleichsforderung gedeckt werden.

Durch die Obergrenze von einer Million Deutscher Mark abzüglich der Überdeckung wird einerseits erreicht, daß die kleinen und mittleren Institute ein der westdeutschen Regelung entsprechendes Eigenkapital erhalten, während bei den überregionalen großen Instituten entsprechend der westdeutschen Praxis für verlagerte überregionale Kreditinstitute zumindest die Abwicklungskosten gedeckt werden. Für diese ist nach dem Ergebnis der hierzu angestellten Untersuchungen eine Obergrenze von einer Million Deutscher Mark ausreichend. Soweit es sich um Emissionsinstitute handelt, konnten am 1. Januar 1953, dem Stichtag der Altbankenrechnung, die Wertpapierbereinigungsarbeiten zu einem sehr erheblichen Teil durchgeführt sein. Die hierfür entstandenen Kosten erscheinen in der Altbankenrechnung entweder mittelbar durch die Verminderung der verbliebenen Vermögenswerte oder unmittelbar durch ausgewiesene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche bereits gemäß Absatz 1 von der öffentlichen Hand getragen werden.

Aber auch bei den anderen größeren Instituten ist kein Fall gegeben, in welchem bei geeig-

neten organisatorischen Maßnahmen die Obergrenze von einer Million Deutscher Mark nicht ausreichend erscheint, zumal ein großer Teil der gesamten Abwicklungsaufgaben der verlagerten Hälfte zufällt. Praktisch werden von der Millionen-Grenze mit Ausnahme der Großbanken fast nur Institute betroffen, welche unmittelbar oder mittelbar im öffentlichen Besitz sind und welche teilweise ein sehr großes früheres Eigenkapital haben, z. B. die Deutsche Rentenbank mit zwei Milliarden Reichsmark und die Bank der Deutschen Luftfahrt mit 150 Millionen Reichsmark.

Diese Institute würden ohne die Millionen-Grenze zu einem Eigenkapital gelangen, das in keinem Verhältnis zu den Abwicklungskosten stehen würde. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, zumal diese Institute auch nach der westdeutschen Regelung keinen Anspruch auf ein die Abwicklungskosten übersteigendes Eigenkapital hätten.

Soweit sich bei der Berechnung des Anspruchs nach Absatz 3 ein höheres Eigenkapital als 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals ergeben würde, wäre aus den gleichen Erwägungen, welche § 18 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugrunde liegen, eine Pflicht zur Abführung des Überschusses der gewährten Ausgleichsforderung über 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark an die öffentliche Hand vorzuschicken. Es ist daher geboten, die Ausgleichsforderung von vornherein auf ein Verhältnis von 15 Deutscher Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals zu begrenzen.

Sofern jedoch ein allgemeinerwirtschaftliches Bedürfnis zur Wiederaufnahme des Neugeschäfts vorliegt, ist eine so begrenzte Ausstattung der Altbank mit Eigenkapital im Interesse der Einsatzfähigkeit dieses Instituts nicht ausreichend. Es soll daher in diesem Fall eine Ausstattung der Altbank ohne Beschränkung nach Maßgabe des Absatzes 3 möglich sein. Die Ermessensentscheidung der Berliner Bankaufsichtsbehörde, ob ein allgemeinerwirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, berührt unmittelbar das Interesse des Bundes infolge der dadurch bedingten erhöhten Ausstattung. Es ist daher bei dieser Entscheidung das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vorgesehen. Da die Zulassung einer Altbank zum Neugeschäft von dem Vorhandensein eines angemessenen Eigenkapitals, nicht aber von einem allgemeinerwirtschaftlichen Bedürfnis abhängt, stellt Absatz 5 durch die Teilung in die Buch-

staben a und b klar, daß die Entscheidung über die Zulassung zum Neugeschäft unabhängig von der Prüfung der Bedürfnisfrage und schon vor dieser erfolgen kann.

Absatz 6:

Die Obergrenze von einer Million Deutscher Mark führt zu Unbilligkeiten in den Fällen, in welchen für Wertpapierarten erst mit dem Stichtag nach dem 31. Dezember 1952 das Wertpapierbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Hierunter fallen vornehmlich auch die Kosten der Auslandsbondsberreinigung, mit denen das Auslandsbondsberreinigungsgesetz die Aussteller belastet hat. Die Höhe dieser Kosten ist nicht voraussehbar. Es können sich daher Fälle ergeben, in welchen diese Kosten weder aus dem Vermögen noch aus den Erträgen der Altbank gedeckt werden können. Für diese Fälle sieht Absatz 6 die Möglichkeit vor, die Begrenzung in Höhe von 1 Million Deutsche Mark durch Entscheidung der Berliner Bankaufsichtsbehörde aufzuheben. Da die Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen getroffen werden kann, sind die Belange der öffentlichen Hand gewahrt.

Der Gesamtbedarf für die in § 45 geregelte Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen beläuft sich nach den Ermittlungen des Senators für Kreditwesen Berlin auf ca. 175 Millionen Deutsche Mark. In dieser Summe sind Ansprüche der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht enthalten, da der Aufgabenkreis der öffentlich-rechtlichen Altbanken bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse weggefallen war, ohne daß ihre Aufgaben ganz oder überwiegend von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen worden sind.

Zu § 46:

§ 46 regelt die Berechnung des früheren Eigenkapitals, das für die Berechnung der den Altbanken gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Buchst. a oder b zu gewährenden Ausgleichsforderungen von Bedeutung ist. Hier ist bei den Berliner Altbanken eine besondere Lage dadurch gegeben, daß sie teilweise filiallose Institute, teilweise Institute sind, welche nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin domizilierten, teilweise aber auch Niederlassungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatten, und endlich zu ihnen auch Institute gehören, welche ihren Sitz in

der sowjetischen Besatzungszone und nur eine Zweigniederlassung in Berlin haben. Da bei den von Berlin in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagerten Instituten bereits nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz durch die Bank deutscher Länder eine Feststellung des gesamten früheren Eigenkapitals erfolgt, kann bei diesen Instituten an diese Feststellung angeknüpft werden. Dagegen war für die filiallosen Institute (Absatz 1) und für die Institute mit Sitz in der sowjetischen Besatzungszone (Absatz 4) eine Sonderregelung geboten.

A b s a t z 1 :

Die filiallosen Institute können mangels Aufstellung einer Reichsmark-Schlußbilanz ihr früheres Eigenkapital wahlweise entweder nach dem letzten Einheitswert oder nach ihrer letzten festgestellten Bilanz berechnen. Die Berechnung nach dem letzten Einheitswert vor dem 9. Mai 1945 ist zwar in vielen Fällen einfach, jedoch für das Institut durch die niedrigeren Einheitswerte und das Schachtelprivileg teilweise ungünstiger als eine Bewertung nach handelsrechtlichen Grundsätzen, andererseits teilweise auch günstiger, als z. B. Pensionsrückstellungen bei der Vermögensteuer nicht abgesetzt worden sind. Da hiernach im Einzelfall eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber der westdeutschen Regelung vorliegen kann, ist es geboten, diesen Instituten zu gestatten, ihr früheres Eigenkapital auch nach ihrer letzten geprüften und bestätigten Reichsmark-Bilanz vor dem 9. Mai 1945 zu berechnen. Da in dieser jedoch die stillen Reserven nicht, wie in der Reichsmark-Schlußbilanz der westdeutschen Institute, aufgelöst sind, das Eigenkapital mithin nicht in voller Höhe ausgewiesen wird, werden die dort ausgewiesenen Eigenkapitalsposten auf 130 vom Hundert erhöht. Es soll hierdurch eine einfache und den tatsächlichen Verhältnissen im Durchschnitt entsprechende Berechnung gewährleistet werden.

A b s a t z 2 :

Hat die Altbank hingegen Niederlassungen sowohl im Geltungsbereich des Grundgesetzes als auch in Berlin, dann ist bereits gemäß § 7 Abs. 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Teilberechnung ihres früheren Eigenkapitals für die auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallen-

den Niederlassungen erfolgt. Absatz 2 geht von diesen Feststellungen der Bank deutscher Länder aus und bestimmt, daß die Differenz zwischen dem gesamten früheren Eigenkapital und dem auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallenden Teil als früheres Berliner Eigenkapital anzusehen ist.

A b s a t z 3 regelt den Fall, in welchem die Altbanken Niederlassungen sowohl im Geltungsbereich des Grundgesetzes als auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben. Auch hier werden die bereits erfolgten Feststellungen der Bank deutscher Länder zugrunde gelegt, aus denen sich das gesamte frühere Eigenkapital ergibt. Von diesem gesamten Eigenkapital ist für die Berechnung des Anspruchs nach § 45 derjenige Teil zugrunde zu legen, der auf die Niederlassung Berlin entfällt und nicht schon anlässlich der Verlagerung dieser Niederlassung berücksichtigt ist.

A b s a t z 4 regelt endlich die Fälle, in welchen eine Altbank weder in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagert ist noch ihren Sitz in Berlin hat. Hier muß, wie in Absatz 1, zunächst ihr gesamtes früheres Eigenkapital festgestellt und sodann der auf die Berliner Niederlassung entfallende Teil berechnet werden. Für die Feststellung des gesamten früheren Eigenkapitals wurde aus den gleichen Erwägungen wie zu Absatz 1 eine Wahlmöglichkeit gewährt, während für den Berliner Anteil wiederum das Verhältnis maßgeblich ist, in welchem die im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründeten Verbindlichkeiten zu den gesamten Verbindlichkeiten des Instituts stehen.

A b s a t z 5 soll klarstellen, daß als Niederlassung im Sinne des § 46 auch eine als verlagert anerkannte Niederlassung gilt.

A b s a t z 6 regelt die Frage, wer den Betrag des früheren Eigenkapitals als Grundlage für die Berechnung der Ansprüche gemäß § 45 Abs. 3 Buchst. a und b feststellt. Da diese Vorentscheidung für die Höhe der hiernach berechneten Ansprüche maßgebend ist, und der Verwaltungsrechtsweg gewährleistet werden soll, wird sie der Berliner Bankaufsichtsbehörde nach Anhörung der Berliner Zentralbank übertragen.

Die Berliner Bankaufsichtsbehörde soll von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 abweichen können, wenn dies durch besondere

Umstände gerechtfertigt ist, ein Gedanke, der auch in § 7 Abs. 2 Satz 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz seinen Ausdruck findet. Dies war einmal erforderlich, weil tatsächlich nicht bei allen Instituten die für die Feststellung erforderlichen Unterlagen vollständig vorhanden sind, da das Bankenviertel und das für die Festsetzung des Einheitswertes zuständige Finanzamt Berlin-Mitte im jetzigen sowjetischen Sektor gelegen ist. Zum anderen kann z. B. eine nicht dem Wortlaut der Absätze 1 bis 4 entsprechende Feststellung dann erforderlich sein, wenn etwa der Gegenwert an sich unstatthafter Privatentnahmen nicht als Berliner Vermögenswert erscheint. In diesem Falle wäre es für die öffentliche Hand unzumutbar, Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des früheren Eigenkapitals zu gewähren, obwohl dessen Substanz erhalten und vorhanden ist. Auch für die Sparkasse der Stadt Berlin wird von der Vorschrift des Absatzes 6 Gebrauch zu machen sein.

Da derartige Abweichungen von dem Wortlaut der Absätze 1 bis 4 die öffentliche Hand unmittelbar berühren, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vorsehen. Der Verwaltungsweg gewährleistet andererseits die gerichtliche Überprüfung.

Zu § 47:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 11 des Umstellungsgesetzes und § 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, da die Ausgleichsforderungen des Bundes ebenso wie die der Länder ausgestattet sein sollen. Der Beginn der Verzinsung ist auf den Stichtag der Altbankenrechnung abgestellt. Die Absätze 3 und 4 entsprechen den Vorschriften des § 36 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes. Die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen, schon vor Eintragung der Ausgleichsforderung Abschlagzahlungen auf die Zinsen zu leisten, ist jedoch nicht auf besondere Fälle beschränkt, weil die nach § 45 zu gewährenden Ausgleichsforderungen im Gegensatz zu den Ausgleichsforderungen gemäß Abschnitt I für die Institute eine ungleich größere Bedeutung haben und zudem die Ausgleichsforderung nach Bestätigung der Altbankenrechnung in das Bundesschuldbuch eingetragen wird. Außerdem hängt die Wiederaufnahme des Zinsendienstes der Emissionsinstitute von der Zinszahlung auf die Ausgleichsforderungen ab.

Zu § 48:

Da sich bei Emissionen der Deckungsstock durch die Währungsreform erheblich verändert hat, müssen entsprechend § 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die zum Ausgleich fortgefallener Deckungswerte gewährten Ausgleichsforderungen als Deckung benutzt werden können. Aus den gleichen Erwägungen wie bei der entsprechenden westdeutschen Regelung besteht ein Bedürfnis, auch andere Ausgleichsforderungen von Geldinstituten als vorläufige Deckung zuzulassen.

Zu § 49:

Da der Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung und seine Höhe sich erst aus der bestätigten Altbankenrechnung und einer nach den §§ 45, 46 dieses Gesetzes zusätzlich erforderlichen Berechnung ermitteln läßt, bedarf es einer Feststellung durch eine Behörde, bevor die Ausgleichsforderung im Schuldbuch eingetragen werden kann. Diese Feststellung wird der Berliner Bankaufsichtsbehörde übertragen, welche nach dem Berliner Altbankenbilanzgesetz die Altbankenrechnung bestätigt. Da eine Berichtigung der Altbankenrechnung sich gleichfalls auf die Höhe der Ausgleichsforderungen auswirken kann, muß in diesem Falle auch die Feststellung berichtigt und das Ergebnis dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt werden.

Zu § 50:

Absatz 1 entspricht § 35 Abs. 1. Für Absatz 2 gelten die in der Begründung zu § 35 Abs. 3 gemachten Ausführungen.

Zu § 51:

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 18 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, nach welcher ein Geldinstitut, welches ein vorläufiges Eigenkapital von mehr als 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals in die Umstellungsrechnung eingestellt hat, den Überschuß spätestens einen Monat nach Feststellung des Abschlusses für das am 21. Juni 1968 laufende Geschäftsjahr an das Land abzuführen hat. Da die Berliner Altbanken ihre Geschäftstätigkeit erst 5 Jahre später wieder eröffnen, wird die Frist auf den 31. Dezember 1972 verlegt. Da nach § 45 Abs. 2 die Überdeckung von dem nach § 45 Abs. 3 berechneten An-

spruch abgezogen wird, muß sie in § 51 wieder hinzugerechnet werden. Als früheres Eigenkapital ist hierbei der nach § 46 Abs. 6 festgestellte Betrag maßgebend.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der westdeutschen Regelung.

Zu § 52:

Die Vorschrift entspricht dem § 4 Abs. 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz. Abweichend von der westdeutschen Fassung sind die Worte „ohne Entschädigung“ bei dem Verlangen des Bundes auf Abtretung fortgelassen, weil eine etwaige Abtretung die Vermögenswerte vermindern und damit eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsforderung entstehen würde. Die Vorschrift dient der Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Institut und der Berliner Bankaufsichtsbehörde über die Frage, welcher Wertansatz angemessen ist. Wird von dem Abtretungsrecht Gebrauch gemacht, so ist insoweit dann auch die Altbankenrechnung zu berichtigen.

Zu § 53:

Die Vorschrift entspricht den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Umstellungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Übertragung auf den Bund erfolgt. Da bei den verlagerten Instituten bereits eine Übertragung auf das Land, in welchem das verlagerte Institut seinen Sitz hat, vorgenommen wird, wird in diesen Fällen von einer Übertragung abgesehen.

Zu § 54:

Durch Absatz 1 stellt der Bundesgesetzgeber den Grundsatz fest, daß auch diejenigen Gläubiger, welche die Berliner Altbanken z. Z. noch nicht in Anspruch nehmen können, spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands befriedigt werden sollen. Er enthält ferner den Grundsatz, daß die Altbanken bei einer erweiterten Inanspruchnahme auf Grund einer späteren gesetzlichen Regelung nicht schlechter gestellt werden sollen, als wenn die Inanspruchnahme schon jetzt zugelassen worden wäre. Er gewährt ihnen deshalb einen Anspruch auf Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2. Hieraus folgt, daß etwa in der Zwischenzeit eingetretene Gewinne oder Verluste sich auf die Höhe der dann zu ge-

währenden Ausgleichsforderungen nicht auswirken. Da die Verwirklichung dieser Grundsätze von den zur Zeit nicht übersehbaren künftigen Umständen abhängen wird, ist die nähere Regelung einem Bundesgesetz vorbehalten.

Aus der durch Absatz 1 auch im Interesse der zur Zeit noch abgeschalteten Gläubiger gewährten Deckungszulage des Bundes zieht Absatz 2 die Folge, daß der Deckungsanspruch der Altbanken gegen den Bund für den Schuldner und den Gläubiger die Deckung ersetzt. Hieraus ergibt sich, daß der Gläubiger gegen die in Absatz 2 vorgesehene Deckung keine Einwendungen erheben kann. Die Regelung des Absatzes 2 ist deshalb geboten, weil in vielen Fällen gesetzlich, vertraglich oder satzungsmäßig für die abgeschalteten Verbindlichkeiten eine Deckung unterhalten werden muß.

E. Begründung zu Abschnitt IV

Zu §§ 55 bis 58, Allgemeines

Das Berliner Altbankenbilanzgesetz hat auch steuerliche Bedeutung, weil die nach diesem Gesetz aufzustellende handelsrechtliche Eröffnungsbilanz die Grundlage für die steuerliche Eröffnungsbilanz bildet.

Zu § 55:

In § 55 ist die Heranziehung zur Besteuerung bis zum 8. Mai 1945 geregelt. Durch Absatz 1 sollen alle Steuern der Berliner Altbanken für die Zeit bis zur Kapitulation durch die geleisteten Zahlungen als abgegolten behandelt werden. Diese Vorschrift ist schon aus Verwaltungsgründen erforderlich. Soweit für den Zeitraum bis zum 9. Mai 1945 rechtskräftige Veranlagungen noch nicht vorliegen — und dies ist insbesondere für die Veranlagungszeiträume 1943 und 1944 der Fall —, soll auf diese endgültig verzichtet werden, weil in den meisten Fällen keinerlei geeignete Besteuerungsunterlagen mehr vorhanden sind. Im Hinblick auf das Bestreben, die Zeit bis zur Kapitulation steuerlich endgültig abzuschließen, ist es auch angebracht, etwaige Erstattungsansprüche der Berliner Altbanken, die auf rechtskräftig durchgeführten Veranlagungen beruhen (z. B. der Jahre 1941 oder 1942) auszuschließen.

Zu § 56:

In § 56 wird die Veranlagung der Berliner Altbanken zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nach dem Berliner Altbankenbilanzgesetz geregelt.

Da die Geschäftstätigkeit der Berliner Altbanken, von Ausnahmefällen abgesehen, in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz geruht hat, soll nach Absatz 1 für diese Zeit eine Veranlagung zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer nicht stattfinden. Lediglich in den Fällen, in denen Berliner Altbanken nach der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder auf Grund des Berliner D-Markbilanzgesetzes verpflichtet waren, eine DM-Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 bzw. 1. April 1949 aufzustellen, kommt eine Veranlagung bzw. Teilveranlagung für die Zeiträume ab diesem Stichtag in Betracht.

Geldinstitute, die am 21. Juni 1948 ihren Sitz im Währungsgebiet hatten, haben nach § 1 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen. In diese Eröffnungsbilanz wurden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Berliner Niederlassung nicht aufgenommen.

Geldinstitute, die am 21. Juni 1948 ihren Sitz außerhalb des Währungsgebiets, aber eine Niederlassung im Währungsgebiet hatten, waren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz verpflichtet, für ihre Niederlassungen im Währungsgebiet eine Umstellungsrechnung aufzustellen. Diese Umstellungsrechnung hat nach § 2 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für den von ihr erfaßten sachlichen Geltungsbereich die Wirkungen einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948.

Die Geldinstitute mit westdeutscher Eröffnungsbilanz sind für die Zeit bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz des Berliner Altbankenbilanzgesetzes mit ihren westdeutschen gewerblichen Einkünften zu veranlagern. Soweit sich bei der Verwaltung der ruhenden Berliner Betriebsstätten Ausgabenüberschüsse ergeben haben, sind diese Aus-

gabenüberschüsse bei der westdeutschen Teilveranlagung abzugsfähig, wenn diese Beträge zu Lasten der westdeutschen Rechnung bezahlt worden sind.

Zu § 57:

Die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz des Berliner Altbankenbilanzgesetzes bildet auch die Grundlage für die steuerliche Eröffnungsbilanz. Dabei sind die Berliner Vermögenswerte und Berliner Verbindlichkeiten mit den Werten der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz in die steuerliche Eröffnungsbilanz zu übernehmen. Dagegen sind westdeutsche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bereits die Grundlage für die Teilveranlagungen im Sinne des § 56 Abs. 2 gebildet haben, mit den Werten der letzten steuerlichen Schlußbilanz vor dem Stichtag der Altbankenrechnung anzusetzen. Hierdurch soll eine nochmalige Unterbrechung der wertmäßigen Bilanzkontinuität steuerlich ausgeschlossen werden.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß eine handelsrechtliche Berichtigung von Wertansätzen der Eröffnungsbilanz auch eine Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz zur Folge hat.

Zu § 58:

Für die Zeit ab dem Stichtag der Eröffnungsbilanz des Berliner Altbankenbilanzgesetzes sind die Berliner Altbanken mit ihren gesamten Einkünften nach den allgemeinen Vorschriften zu veranlagern.

Absatz 1 bestimmt, daß auch ein Verlust aus einer Teilveranlagung nach § 56 Abs. 2 in der Zeit nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz des Berliner Altbankenbilanzgesetzes abgezogen werden kann.

Nach § 44 haben Geldinstitute, die eine Eröffnungsbilanz nach § 1 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufgestellt haben, die in die Berliner Altbankenrechnung eingestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in die auf die Bestätigung der Altbankenrechnung folgende Bilanz zu übernehmen. Durch Satz 1 des Absatzes 2 wird bestimmt, daß diese Einbuchung steuerlich erfolgsneutral zu behandeln ist.

In § 20 Abs. 1 des Berliner Altbankenbilanzgesetzes ist vorgesehen, daß Berliner Altbanken gewisse Verpflichtungen, insbesondere

Verpflichtungen gegenüber Gläubigern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor und dem Ausland, die zunächst außer Ansatz geblieben sind, in einen Jahresabschluß nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz des Berliner Altbankbilanzgesetzes einbuchen können. Durch Satz 2 des Absatzes 2 wird bestimmt, daß die Einbuchung dieser Verbindlichkeiten ebenfalls steuerlich erfolgsneutral zu erfolgen hat.

Absatz 3 entspricht den Vorschriften des § 73 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes über die steuerlichen Folgen der Auffüllung eines Kapitalentwertungskontos.

Zu §§ 59 und 60, Allgemeines

Die §§ 59 und 60 regeln die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Erhebung der Vermögensteuer bei den Berliner Altbanken für die Jahre 1949 bis 1952. Sie treten insoweit auch an die Stelle des Gesetzes über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. . .). Soweit in den §§ 59 und 60 keine besonderen Vorschriften über die Wertansätze von Wirtschaftsgütern enthalten sind, gelten für die Wirtschaftsgüter, soweit sie in Berlin (West) zu erfassen sind, die in Berlin (West) maßgebenden Vorschriften und, soweit sie im Bundesgebiet zu erfassen sind, die im Bundesgebiet maßgebenden Vorschriften. Dabei sind die in § 60 enthaltenen Aufteilungsvorschriften zu beachten.

Für die Zeit vom 1. Januar 1953 ab sollen auch für die Berliner Altbanken die allgemeinen Vorschriften über die Vermögensbesteuerung gelten, die dann für Berlin (West) und das Bundesgebiet einheitlich sein werden. Abweichende Vorschriften sind für diese Zeit nicht mehr erforderlich.

Zu § 59:

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe wird bei Berliner Altbanken, die ihre Geschäftsleitung im Bundesgebiet haben, auf den 21. Juni 1948, und bei den Banken, die ihre Geschäftsleitung in Berlin (West) haben, auf den 1. April 1949 vorgenommen. Die Einheitswerte sollen sowohl das Berliner Vermögen als auch das westdeutsche Vermögen umfassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Ort der Geschäftsleitung in Berlin (West) oder im Bundesgebiet befindet. Wohl aber sind die Wert-

ansätze verschieden, je nachdem, ob es sich um Berliner Vermögen oder um westdeutsches Vermögen handelt. Für das westdeutsche Vermögen gilt Absatz 1 Buchst. a, für das Berliner Vermögen Absatz 1 Buchst. b. Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchst. a entsprechen den für das Bundesgebiet ergangenen Vorschriften (§§ 8 und 9 des Vermögensbewertungsgesetzes) und knüpfen an die anlässlich der Währungsumstellung aufgestellte Umstellungsrechnung an. Durch die Vorschriften des Absatzes 1 Buchst. b soll für die Berliner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine besondere Feststellung des Vermögens vermieden werden. Die sich aus der Altbankenrechnung ergebenden Vermögensverhältnisse sollen zurückbezogen werden. Das soll sowohl hinsichtlich des Bestandes an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten als auch hinsichtlich der Höhe des Werts gelten. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfordert jedoch einige Abweichungen von der Altbankenrechnung. Diese bestehen in folgendem:

1. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften sind nach Absatz 1 Buchst. b Satz 2 nicht mit den Werten der Altbankenrechnung, sondern mit den Werten anzusetzen, die für sie bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 oder 1. April 1949 maßgebend wären. Würden sie zum Kurs vom Stichtag der Altbankenrechnung (in der Regel 1. Januar 1953) angesetzt werden, so würde der Wert fast immer erheblich höher liegen als der Kurs vom 31. Dezember 1948, der sonst für die Hauptfeststellung auf den 21. Juni 1948 maßgebend ist. Die Abweichung von der Altbankenrechnung bezieht sich nur auf den Wert. Für den Bestand an Wertpapieren usw. ist der Stichtag der Altbankenrechnung maßgebend.
2. Verbindlichkeiten sind nach Absatz 1 Buchst. b Satz 3 auch insoweit anzusetzen, als die Berliner Altbanken nach §§ 12 bis 20 des Berliner Altbankengesetzes nicht in Anspruch genommen werden können oder nach § 19 Abs. 2 Buchst. b des Berliner Altbankengesetzes eine Rückstellung zu bilden wäre. Diese Verbindlichkeiten erscheinen nicht in der Altbankenrechnung. Sie sind aber nicht erloschen. Ihr Abzug ist erforderlich, damit das Vermögen bei der Vermögensbesteue-

rung nicht zu hoch erscheint. Es bedeutet nur eine Klarstellung, wenn diese von den Grundsätzen der Altbankenrechnung abweichende Regelung besonders hervorgehoben wird.

3. Soweit Wirtschaftsgüter nach §§ 59 und 60 des Bewertungsgesetzes nicht zum Betriebsvermögen gehören, sollen sie bei der Besteuerung auch dann ausgeschieden werden, wenn sie in der Altbankenrechnung erscheinen. Das wird hauptsächlich für Schachtelbeteiligungen (§ 60 des Bewertungsgesetzes) praktische Bedeutung gewinnen.

Die in § 59 Abs. 2 aufgeführten Institute müssen Eröffnungsbilanzen auf den 1. April 1949 wie alle anderen Berliner gewerblichen Betriebe aufstellen. Insoweit bleiben die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Werden auf den 1. Januar 1950, 1951 oder 1952 Wertfortschreibungen erforderlich, so sollen die unter Absatz 1 Buchst. b fallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unverändert weitergeführt werden. Dies ist deshalb erforderlich, weil die sich nach Absatz 1 Buchst. b ergebenden Werte aus der auf den 1. Januar 1953 aufzustellenden Altbankenrechnung auf die Stichtage 21. Juni 1948 und 1. April 1949 zurückbezogen werden und sich in der Zwischenzeit nicht ändern können. Soweit es sich um Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften handelt, muß der Wert schon deshalb beibehalten werden, weil die bei der Hauptfeststellung angesetzten Werte nach § 69 Abs. 2 BewG bis zur nächsten Hauptfeststellung maßgebend bleiben. Zu Wertfortschreibungen kann es nur kommen, wenn das westdeutsche Vermögen dazu Veranlassung bietet (Absatz 3 Satz 2).

Zu § 60:

Wird eine Aufteilung des Vermögens auf Berlin (West) und auf das Bundesgebiet erforderlich, so soll das nicht wie bei anderen gewerblichen Betrieben nach § 4 des bereits erwähnten Gesetzes vom Dezember 1952 geschehen. Das Verhältnis der Berliner Vermögenswerte (Aktiven) zu den übrigen Vermögenswerten (Aktiven) ergibt eine sachgemäßere Aufteilung (§ 60 Abs. 1). Das Gesetz vom Dezember 1952 soll auch im übrigen keine Anwendung finden. Die nach Durchführung der Aufteilung sich ergebenden vermögenssteuerlichen Folgerungen wer-

den durch die Vorschriften des § 60 Abs. 2 gezogen. Das auf Berlin (West) einerseits und auf das Bundesgebiet andererseits entfallende Vermögen wird danach von einem Finanzamt in Berlin (West) und einem Finanzamt im Bundesgebiet selbständig nach den Vorschriften herangezogen, die für das Gebiet gelten, in dem das zuständige Finanzamt liegt. Im Bundesgebiet muß die Regelung vom Jahre 1949 ab gelten, also für den gleichen Zeitraum, auf den sich die Hauptveranlagung 1949 bezieht. In Berlin (West) gilt dagegen die Steuer für 1949 durch die Vorauszahlungen als abgegolten. Dabei soll es bleiben. Die Regelung kann in Berlin (West) erst von 1950 ab wirksam werden.

Die in § 60 Abs. 3 vorgesehene Abnahme von der Erhebung der Vermögensteuer bei Berliner Altbanken, die Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 haben oder wegen ihrer Verbindlichkeiten nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können, rechtfertigt sich dadurch, daß sich durch die Vermögensteuer die Ausgleichsforderung erhöhen oder die nach § 37 bestehende Regreßforderung des Bundes vermindern, die Vermögensteuer also den Bund treffen würde. Das muß vermieden werden.

F. Begründung zu Abschnitt V

Zu § 61:

Da noch nicht übersehen werden kann, ob für das Anmelde- und Anerkennungsverfahren die in diesem Gesetz getroffenen Vorschriften ausreichen, erschien es zweckmäßig, der Bundesregierung insoweit eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen einzuräumen.

Zu § 62:

§ 62 Abs. 1 enthält die übliche Berlin-Klausel. Absatz 2 ist erforderlich, weil in § 35 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 Vorschriften für anwendbar erklärt werden, die in Berlin nicht gelten. Soweit in anderen Paragraphen dieses Gesetzes Vorschriften angeführt werden, die nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes, nicht aber in Berlin gelten, handelt es sich lediglich um Verweisungen zum Zwecke der Begriffsbestimmung.

Entwurf für das Berliner Altbankengesetz
in der vom Abgeordnetenhaus in 2. Lesung beschlossenen Fassung
(Drucksache Nr. 1333 des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 26. Juli 1952)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner Altbankengesetz

Vom 1952

Vorbehaltlich einer gesamtdeutschen Regelung für die vor dem 9. Mai 1945 begründeten Verbindlichkeiten der Berliner Altbanken hat das Abgeordnetenhaus das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

Berliner Altbanken

(1) Berliner Altbanken im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage aufgeführten Kreditinstitute. Die Anlage kann vom Senat durch Rechtsverordnung abgeändert oder ergänzt werden.

(2) Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Berliner Altbanken in Berlin, die Auswirkung der Arbeitsverhältnisse, die am 30. April 1945 mit einer Berliner Bank bestanden, die Inanspruchnahme Berliner Altbanken für Zahlungsverbindlichkeiten, die vor dem 9. Mai 1945 begründet worden sind, und die Abgrenzung dieser Verbindlichkeiten von solchen, die nach dem 8. Mai 1945 be-

gründet worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Vorschriften über die Rechnungslegung und die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

(3) Auf die Sparkasse der Stadt Berlin West finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit auf sie die vor dem 9. Mai 1945 begründeten oder erworbenen Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte der Sparkasse der Stadt Berlin übergegangen sind oder übergehen.

(4) Die Vorschrift des § 13 über den Ausschluß der Inanspruchnahme für vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten gilt sinngemäß für die Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse und der Treuhandgesellschaft von 1933 mbH. Im übrigen bleiben Vorschriften über die Abwicklung dieser Institute einer Regelung durch Bundesgesetz vorbehalten.

(5) Auf Altbanken mit bankfremdem Geschäft sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als es sich um das Bankgeschäft handelt. Das Nähere bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 2

Sonstige frühere Kreditinstitute

(1) Soweit Unternehmen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, vor dem 9. Mai 1945 die Erlaubnis zum Betrieb der Geschäfte von Kreditinstituten in Berlin besaßen (§§ 3 und 50 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1955), berechtigt die Erlaubnis nicht mehr zum Betrieb von solchen Geschäften in Berlin. Die Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über das Kreditwesen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Für die Rechtsverhältnisse der in Absatz 1 genannten Unternehmen und ihre Inanspruchnahme finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Sofern sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Sitz in Berlin haben, gelten sie nicht als Geldinstitute im Sinne von § 77 des D-Markbilanzgesetzes.

ABSCHNITT II

Geschäftstätigkeit Berliner Altbanken

§ 3

Ausübung der Geschäftstätigkeit

(1) Berliner Altbanken dürfen eine Geschäftstätigkeit in Berlin nur ausüben,

- a) sofern sie seit dem 9. Mai 1945 zum Neugeschäft zugelassen worden sind oder nach Maßgabe dieses Gesetzes zugelassen werden (zum Neugeschäft zugelassene Altbanken),
- b) wenn sie nicht zum Neugeschäft zugelassen sind, nur in dem Umfang, den der Senator für Kreditwesen nach Anhörung der Berliner Zentralbank bestimmt (nicht zum Neugeschäft zugelassene Altbanken).

(2) Ein Rechtsgeschäft ist nicht deshalb unwirksam und die sich aus einer sonstigen Handlung ergebenden Rechtsfolgen sind nicht deshalb ausgeschlossen, weil dabei die Beschränkungen der Geschäftstätigkeit von Berliner Altbanken nicht eingehalten worden sind.

§ 4

Abwicklung alter Verbindlichkeiten

(1) Reicht das Vermögen einer Berliner Altbank aus, um die Verbindlichkeiten in-

soweit, als die Altbank nach den §§ 14 bis 17 in Anspruch genommen werden kann, sowie die Abwicklungskosten zu decken, so ist ihr die Abwicklung dieser Verbindlichkeiten aufzugeben. Die sich aus den §§ 14 bis 17 ergebenden Beschränkungen entfallen für die im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung in Berlin begründeten Verbindlichkeiten, wenn die Voraussetzungen des § 19 vorliegen.

(2) Hat die Altbank nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften dort eine besondere Rechnung aufzustellen, so bleiben die darin einzubeziehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Feststellung nach Absatz 1 außer Betracht.

(3) Für die Verfügung, mit der eine Altbank aufgegeben wird, die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten abzuwickeln, gilt § 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sinngemäß. Die Verfügung ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen. In ihr ist der Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Altbank in Anspruch genommen werden kann. Der Zeitpunkt darf nicht später als neun Monate nach der Bekanntmachung liegen und braucht nicht für alle Verbindlichkeiten derselbe zu sein.

§ 5

Zulassung zum Neugeschäft

(1) Reicht das Vermögen einer Berliner Altbank aus, um die Verbindlichkeiten insoweit zu decken, als die Altbank nach den §§ 14 bis 17 in Anspruch genommen werden kann, so ist sie auf Antrag zum Neugeschäft zuzulassen, sofern der Altbank über das zur Deckung dieser Verbindlichkeiten erforderliche Vermögen hinaus angemessene Mittel für das Neugeschäft zur Verfügung stehen und keine Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen eine Untersagung des Geschäftsbetriebes rechtfertigen würden. § 4 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Für die Zulassung zum Neugeschäft gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Die Zulassung kann auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt werden.

(3) Die Rücknahme einer Erlaubnis nach § 5 des Gesetzes über das Kreditwesen kann nicht darauf gestützt werden, daß die Altbank in der Zeit seit dem 9. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Geschäftsbetrieb nicht ausgeübt hat.

ABSCHNITT III

Auswirkung alter Arbeitsverhältnisse

§ 6

Fortsetzung und Erlöschen alter Arbeitsverhältnisse

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der am 30. April 1945 in einem Arbeitsverhältnis zu einer Berliner Altbank stand, von der Altbank weiter- oder wiederbeschäftigt, so gilt dies als Fortsetzung des alten Arbeitsverhältnisses, es sei denn, daß es sich um eine Wiederbeschäftigung zu einem vorübergehenden Zweck handelt und diese nicht länger als ein Jahr dauert oder gedauert hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so gelten die am 30. April 1945 laufenden Arbeitsverhältnisse als am 30. April 1945 erloschen, soweit nicht Ansprüche nach den §§ 7 bis 11 geltend gemacht werden können. Sind für die Zeit nach dem 30. April 1945 Zahlungen geleistet worden, ohne daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a gegeben sind, so verbleibt es dabei.

§ 7

Geltendmachung von Ansprüchen aus alten Arbeitsverhältnissen

(1) Ansprüche aus vor dem 1. Mai 1945 begründeten Arbeitsverhältnissen können nur geltend gemacht werden

- a) in dem Umfang, in dem die Ansprüche auf einer Beschäftigung nach dem 30. April 1945 beruhen,
- b) soweit es sich um Arbeitsentgelt für die Zeit vor dem 1. Mai 1945 handelt oder Versorgungsbezüge in der Zeit vor dem 1. Mai 1945 laufend gezahlt worden sind oder ein Versorgungsanspruch im Sinne von § 8 vorliegt.

(2) Solange eine Altbank nach § 13 nur für ihre nach dem 8. Mai 1945 begründeten Zahlungsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, ist ihre Inanspruchnahme wegen der unter Absatz 1 Buchst. b fallenden Verbindlichkeiten ausgeschlossen. Soweit und solange sie nach den §§ 14 bis 17 nur für ihre West- und Auslandsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, gilt dies auch für die Verbindlichkeiten aus den in Absatz 1 Buchst. b bezeichneten Ansprüchen.

§ 8

Weiterbestehen von Versorgungsanwartschaften

(1) Bestand am 30. April 1945 aus einem Arbeitsverhältnis mit einer Altbank eine Versorgungsanwartschaft, so führt diese bei Eintritt des Versorgungsfalls auch dann zu einem Versorgungsanspruch, wenn der Arbeitnehmer nicht weiter- oder wiederbeschäftigt worden ist oder beschäftigt wird oder die Altbank vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kündigung ausgesprochen hat.

(2) Dies gilt nicht,

- a) wenn der Arbeitnehmer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nicht nur vorübergehende sonstige Tätigkeit ausübt, aus der er Einkünfte bezieht oder bezogen hat, die seinen Ansprüchen an die Altbank bei Weiterbeschäftigung durch diese unter Berücksichtigung seiner vor dem 1. Mai 1945 erworbenen Versorgungsanwartschaft mindestens gleichwertig sind, und die Versorgungsanwartschaft auch bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer erloschen wäre.
- b) wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht wiederaufgenommen hat oder wiederaufnimmt, obwohl sich die Altbank oder ein Kreditinstitut, das an ihrer Stelle tätig ist, zur unbefristeten Weiter- oder Wiederbeschäftigung bereit erklärt hat oder bereit erklärt,
- c) wenn die Altbank zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus einem in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegenden wichtigen Grund berechtigt war oder ist.

§ 9

Anmeldung von Versorgungsansprüchen und Anwartschaften

(1) Versorgungsansprüche und Anwartschaft auf künftige Versorgungsansprüche müssen bis zum 31. Dezember 1952 bei der Altbank angemeldet werden, wenn der Berechtigte am 1. Juli 1952 seinen dauernden Aufenthaltsort in Berlin (West) oder im Bundesgebiet hatte.

(2) Personen, die am 1. Juli 1952 ihren dauernden Aufenthaltsort noch nicht in Berlin (West) oder im Bundesgebiet hatten, aber als Heimkehrer oder politische Flüchtlinge

unter § 14 Abs. 3 fallen, müssen die Anmeldung innerhalb von 6 Monaten seit Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsorts in Berlin (West) oder im Bundesgebiet vornehmen.

(3) Wird eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Anmeldung aus Gründen unterlassen, die der Ansprucherhebende selbst zu vertreten hat, so kann die Altbank nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10

Ausschluß der Anrechnung der Zeit einer Nichtbeschäftigung

(1) Soweit die Entstehung oder die Höhe eines Versorgungs- oder sonstigen Anspruchs oder ein anderes Recht von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder des Arbeitsverhältnisses abhängen, wird diejenige Zeit seit dem 1. Mai 1945, während der der Arbeitnehmer durch die Altbank nicht beschäftigt worden ist oder beschäftigt wird, nicht eingerechnet.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) für den durch das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875/GVBl. 1952 S. 235) erfaßten Personenkreis für die Zeit, in der der Heimkehrer noch nicht zurückgekehrt ist,
- b) bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Versorgungsfällen für die Höhe des Versorgungsanspruchs, soweit sich die Höhe nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder des Arbeitsverhältnisses richtet. In diesem Fall ist bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder des Arbeitsverhältnisses auch die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu berücksichtigen. Im übrigen gilt das Arbeitsverhältnis als am 30. April 1945 erloschen (§ 6 Abs. 2).

§ 11

Ansprüche aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst

(1) Für die Ansprüche von Personen, deren Rechtsverhältnisse durch die gesetzlichen Vorschriften zu Artikel 131 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder

über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geregelt sind, gelten die vorbezeichneten Vorschriften an Stelle der §§ 6 bis 10.

(2) Die §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 schließen nicht aus, daß eine zum Neugeschäft zugelassene Altbank wegen weitergehender Ansprüche auf Grund der in Absatz 1 genannten Vorschriften in Anspruch genommen wird.

ABSCHNITT IV

Inanspruchnahme für Zahlungsverbindlichkeiten

§ 12

Inanspruchnahme Berliner Altbanken

(1) Eine Berliner Altbank kann wegen ihrer Zahlungsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden:

- a) solange sie weder zum Neugeschäft zugelassen noch ihr die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist:
nur für die nach dem 8. Mai 1945 neu begründeten Verbindlichkeiten (§ 13),
- b) wenn sie zum Neugeschäft zugelassen oder ihr die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist:
außerdem wegen der vorher im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung in Berlin begründeten West- und Auslandsverbindlichkeiten (§ 14 Abs. 1 Buchst. c) nach näherer Bestimmung der §§ 15 bis 18 sowie wegen der Verbindlichkeiten, für die sie im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden kann (§ 14 Abs. 1 Buchst. b),
- c) wenn im Falle des Buchstaben b die sich aus den §§ 14 bis 17 ergebenden Beschränkungen aufgehoben worden sind:
wegen aller im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung in Berlin begründeten Verbindlichkeiten, soweit sich nicht aus § 19 etwas anderes ergibt.

(2) Soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht, bleibt sie dem Grunde und der Höhe nach auch dann unberührt, wenn die Altbank vorläufig nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann. Eine

Zwangsvollstreckung ist insoweit unzulässig, als die Altbank nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Solange Reichsmarkguthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 bei einer Berliner Altbank (Uraltguthaben) nicht auf Deutsche Mark umgestellt sind, kann die Altbank für die Verbindlichkeiten hieraus auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegeben sind.

(4) Solange eine nicht zum Neugeschäft zugelassene Altbank wegen ihrer Zahlungsverbindlichkeiten nur beschränkt in Anspruch genommen werden kann (Absatz 1 Buchst. a und b), darf sie Verbindlichkeiten, für die sie nicht in Anspruch genommen werden kann, nicht erfüllen, soweit nach § 3 Abs. 1 Buchst. b etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Senat kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anmeldung von Ansprüchen erlassen, für welche die Altbank in Anspruch genommen werden kann.

§ 13

Neue Zahlungsverbindlichkeiten

(1) Bevor eine Berliner Altbank zum Neugeschäft zugelassen oder ihr die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist, kann sie wegen ihrer Zahlungsverbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden, soweit diese darauf beruhen, daß die Altbank nach dem 8. Mai 1945 durch eine in Berlin (West) bestehende Verwaltungsstelle tätig geworden ist oder in Berlin Maßnahmen unterlassen hat, die vorzunehmen sie nach Lage der Verhältnisse verpflichtet war.

(2) Als Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 gilt auch die Weiter- und Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern.

(3) Nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossene Vergleiche und abgegebene Schuldversprechen Schuldanerkenntnisse und sonstige Zahlungsverprechen wegen solcher Verbindlichkeiten, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind oder auf Handlungen oder Unterlassungen vor dem 9. Mai 1945 beruhen, gelten nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1, es sei denn, daß die dadurch begründete Zahlungsverbindlichkeit eingegangen worden ist, um die Herausgabe einer

Sache oder die Übertragung eines Rechts zu vermeiden.

(4) Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand, die aus der Uraltkontenregelung, aus einer sonstigen Regelung von Verbindlichkeiten oder aus der Bereitstellung von Deckungswerten hierfür entstanden sind oder entstehen, gelten nicht als Zahlungsverbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1.

§ 14

Beschränkte Inanspruchnahme wegen alter Verbindlichkeiten

(1) Eine Berliner Altbank, die zum Neugeschäft zugelassen oder der die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist, kann wegen ihrer Zahlungsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, soweit es sich dabei handelt um

- a) nach dem 8. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten, derentwegen sie nach § 13 in Anspruch genommen werden kann, oder
- b) Verbindlichkeiten, derentwegen sie im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden kann, oder
- c) Verbindlichkeiten, die vor dem 9. Mai 1945 im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung in Berlin begründet worden sind und am 1. Oktober 1949 gegenüber einem Gläubiger bestanden, der am 30. Juni 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Berlin (West), im Bundesgebiet oder im Ausland hatte und soweit die §§ 15 bis 18 nicht entgegenstehen.

(2) Als Unternehmen mit Sitz in Berlin (West) gelten Unternehmen, die ihren Sitz in Berlin und ihre Geschäftsleitung in Berlin (West) oder im Bundesgebiet haben.

(3) Ein Gläubiger, der nach dem 30. Juni 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort in Berlin (West) oder im Bundesgebiet begründet hat, steht den in Absatz 1 Buchst. c bezeichneten inländischen Gläubigern gleich, wenn er

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875/

GVBl. 1952 S. 235) oder als politischer Flüchtling nach den Vorschriften des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 470/GVBl. 1952 S. 1) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort in Berlin (West) oder im Bundesgebiet begründet hat oder begründet, oder

b) im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als Minderjähriger zu den Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu den Kindern gezogen ist oder zieht.

(4) Für Verbindlichkeiten, die am 1. Oktober 1949 einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer Erbgemeinschaft zustanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum 30. Juni 1952 im Wege der Erbfolge auf eine Erbgemeinschaft übergegangen sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. c als erfüllt, wenn ein Mitberechtigter am 30. Juni 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort in Berlin (West), im Bundesgebiet oder im Ausland hatte. Für Verbindlichkeiten gegenüber einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand, die am 30. Juni 1952 noch bestand, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. c als erfüllt, wenn entweder alle Mitberechtigten diese Voraussetzungen erfüllen oder die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 30. Juni 1952 ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Berlin (West), im Bundesgebiet oder im Ausland hatte.

§ 15

Alte Auslandsverbindlichkeiten

(1) Eine Berliner Altbank kann wegen der unter § 14 Abs. 1 Buchst. b und c fallenden Verbindlichkeiten, die am 1. Oktober 1949 gegenüber einem Gläubiger bestanden, der am 30. Juni 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Ausland hatte, nach § 14 Abs. 1 Buchst. b und c insgesamt nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die der Altbank als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 in Berlin (West) und im Bundesgebiet angelegt waren.

(2) Soweit nicht feststellbar ist, wo die der Altbank als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 angelegt waren und soweit ihr keine Mittel als Gegenwert zugeflossen

sind, kann die Altbank wegen der unter § 14 Abs. 1 Buchst. b und c fallenden Verbindlichkeiten gegenüber einem ausländischen Gläubiger (Absatz 1) insgesamt nur in Höhe des Teilbetrages in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis entspricht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 die Vermögenswerte der Altbank in Berlin (West) und im Bundesgebiet zu ihrem Gesamtvermögen standen.

(3) Bei der Berechnung nach Absatz 2 bleiben außer Betracht:

a) Forderungen gegen die in Ziffer 28 der Umstellungsverordnung bezeichneten Rechtsträger mit Ausnahme der Reichsbank,

b) Forderungen gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über den Bereich von Berlin in das Bundesgebiet hinaus erstreckt,

c) Vermögenswerte außerhalb Deutschlands nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Berechnungen bedürfen der Bestätigung durch den Senator für Kreditwesen.

(5) Die Vorschriften über die Umstellung von Uraltguthaben bei Berliner Altbanken bleiben unberührt.

§ 16

Versorgungsverbindlichkeiten

Wegen einer unter § 14 Abs. 1 Buchst. c fallenden vertraglichen oder sonstigen Versorgungsverbindlichkeit (einschließlich Anwartschaft) kann eine Berliner Altbank nur in Anspruch genommen werden, soweit es sich um Versorgungsbezüge für die Zeit seit dem Beginn des dritten Monats vor Inkrafttreten dieses Gesetzes handelt.

§ 17

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der öffentlichen Hand

Für Verbindlichkeiten, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch im Zeitpunkt der Währungsumstellung gegenüber anderen Geld- oder Kreditinstituten in Deutschland nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder gegenüber dem Reich oder anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen in Ziffer 28 der Umstellungsverordnung bezeichneten Rechtsträgern bestanden, kann eine Berliner Altbank nach § 14 Abs. 1 Buchst. c

nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß es sich handelt um

- a) Verbindlichkeiten aus Inhaberschuldverschreibungen,
- b) Verbindlichkeiten aus Darlehen, die für Grundkredit- oder Kommunalkreditzwecke aufgenommen worden sind (Ziffer 49 der Umstellungsverordnung) oder
- c) die Verpflichtung zur Abführung von in Deutscher Mark eingegangenen oder noch eingehenden Zins- oder Tilgungsbeträgen für treuhänderisch weitergeleitete oder für Rechnung eines Dritten gegebene Kredite.

§ 18

Zinsverbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen

(1) Verbindlichkeiten aus Zinsscheinen für Reichsmark-Schuldverschreibungen (Ziffern 26 und 49 der Umstellungsverordnung) von Berliner Altbanken, die nach den Ausgabebedingungen vor dem 21. Juni 1948 fällig waren und auch bei Vorlage der Zinsscheine nicht erfüllt worden wären, werden mit den Kapitalverbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen, spätestens am 31. Dezember 1960, fällig. Die Vorschriften der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes sowie der §§ 42 und 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Frist für die Vorlegung von Zinsscheinen (§ 801 Abs. 2 BGB) beginnt bei Verbindlichkeiten von Berliner Altbanken mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Altbank nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wertpapierbereinigungsgesetzes für die Verbindlichkeiten aus diesen Zinsscheinen in Anspruch genommen werden kann.

§ 19

Aufhebung der Beschränkungen der Inanspruchnahme

(1) Eine Berliner Altbank, die zum Neugeschäft zugelassen oder der die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben worden ist, kann wegen der im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung in Berlin begründeten Zahlungsverbindlichkeiten ohne die sich aus den §§ 14 bis 17 ergebenden Beschränkungen in Anspruch genommen werden, wenn diese Beschränkungen vom Senator für Kreditwesen

nach Anhörung der Berliner Zentralbank aufgehoben werden.

(2) Dies hat auf Antrag der Altbank oder eines Gläubigers zu geschehen, wenn das am 31. Dezember 1952 vorhandene Vermögen der Altbank ausreicht:

- a) zur vollständigen Deckung der in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten,
- b) wegen der im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung in Berlin begründeten, bisher nicht auf Deutsche Mark umgestellten Verbindlichkeiten für eine Rückstellung in Höhe eines Betrages, der dem Umstellungsverhältnis für gleichartige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern entspricht,
- c) für ein Eigenkapital von mindestens 7,5 vom Hundert der Beträge nach Buchstaben a und b.

(3) Hat die Altbank nach den Vorschriften im Bundesgebiet dort eine besondere Rechnung aufzustellen, so bleiben die darin einzubeziehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bei Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 2 außer Betracht.

(4) Soweit unter Berücksichtigung von Absatz 3 das Vermögen der Altbank die sich nach Absatz 2 ergebenden Beträge übersteigt, kann der Senator für Kreditwesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Senator für Finanzen nach Anhörung der Berliner Zentralbank auch eine Inanspruchnahme der Altbank wegen der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand zulassen.

§ 20

Übernahme von Verbindlichkeiten

Soweit eine Berliner Altbank nach den Vorschriften dieses Gesetzes wegen einer Zahlungsverbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann, gilt dies auch für ein anderes Kreditinstitut, das eine solche Verbindlichkeit übernommen hat oder übernimmt.

ABSCHNITT V

Sondervorschriften

§ 21

Sparkasse der Stadt Berlin West

(1) Soweit die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Sparkasse der Stadt Berlin

nicht schon auf Grund der Verordnung über die Errichtung des „Berliner Stadtkontor West“ und der „Sparkasse der Stadt Berlin West“ vom 30. Dezember 1948 (VOBl. 1949 I S. 2, 3 und 5) auf die Sparkasse der Stadt Berlin West übergegangen sind, gehen mit Wirkung vom 16. Januar 1949 auf sie über

- a) die in Berlin (West) und im Bundesgebiet vorhandenen Vermögenswerte der Sparkasse der Stadt Berlin,
- b) die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Stadt Berlin, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer Zweigstelle in Berlin (West) begründet worden sind oder es sich um Guthaben handelt, die auf DM (West) umgestellt sind oder umgestellt werden.

(2) Anlässlich des Vermögensübergangs auf die Sparkasse der Stadt Berlin West werden Steuern nicht erhoben.

§ 22

Organe Berliner Altbanken

(1) In den Fällen des § 29 BGB und des § 76 des Aktiengesetzes kann der Antrag auf Bestellung von Vorstandsmitgliedern (Geschäftsführern) auch vom Senator für Kreditwesen gestellt werden.

(2) Soweit bei einer Berliner Altbank in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts die zur Vertretung erforderlichen gesetzlichen Vertreter fehlen, kann sie in dringenden Fällen der Senator für Kreditwesen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(3) Gehören dem Verwaltungsrat oder einem entsprechenden Organ einer Berliner Altbank in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts länger als drei Monate weniger als die zur Beschlußfassung nötige Zahl von Mitgliedern an, so kann der Senator für Kreditwesen Ersatzmitglieder bestellen. Die bestellten Mitglieder sind abzu-berufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

(4) Bedarf die Änderung der Satzung einer Berliner Altbank in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts der Bestätigung durch eine nicht mehr bestehende Stelle, so ist der Senat zuständig.

§ 23

Treuhänder für Kreditinstitute ohne Niederlassung in Berlin

(1) Für Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937, die weder in Berlin noch im Bundesgebiet eine Niederlassung haben, kann der Senator für Kreditwesen nach Anhörung der Berliner Zentralbank Treuhänder zur Verwaltung der in Berlin vorhandenen Vermögenswerte bestellen. Das Nähere über die Beaufsichtigung der Treuhänder und die Erteilung von Weisungen bestimmt der Senator für Kreditwesen nach Anhörung der Berliner Zentralbank.

(2) Ist nach Absatz 1 ein Treuhänder bestellt worden, so vertritt in Berlin nur dieser bei den der Durchführung seiner Aufgaben dienenden Rechtshandlungen das Kreditinstitut.

(3) Bis zum Erlaß näherer Vorschriften darf über Vermögenswerte, die der Verwaltung des Treuhänders unterliegen, nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kreditinstituts verfügt werden, die vor der Bestellung des Treuhänders oder außerhalb Berlins und des Bundesgebiets nach der Bestellung des Treuhänders begründet worden sind. Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich.

(4) Der Senator für Kreditwesen kann den Treuhänder von den vorstehenden Verfügungsbeschränkungen befreien, soweit es für die Durchführung der Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist.

(5) Soweit der Treuhänder zur Erfüllung von Reichsmarkverbindlichkeiten des Kreditinstituts berechtigt ist, hat er sie mit dem Betrage, der sich bei Anwendung der in Berlin (West) geltenden Umstellungsvorschriften auf das Schuldverhältnis ergibt, und nur dann zu befriedigen, wenn der Gläubiger insoweit seine Reichsmarkforderung als getilgt anerkennt.

(6) Im Sinne von Ziffer 57 Buchst. b der Umstellungsverordnung und der Durchführungsbestimmung Nr. 22 zur Umstellungsverordnung gilt das Kreditinstitut bei der Verfügung über eine Forderung durch den Treuhänder nicht als Gläubiger außerhalb von Berlin (West) und bei der Erfüllung einer

Verbindlichkeit durch den Treuhänder nicht als Schuldner außerhalb von Berlin (West).

(7) Die Bestellung des Treuhänders ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

ABSCHNITT VI Schlußbestimmungen

§ 24

Zwangsmittel und Ordnungsstrafen

Die Vorschriften über Zwangsmittel und Ordnungsstrafen in den §§ 43 bis 45 des Gesetzes über das Kreditwesen finden auch zur Durchsetzung von Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften zur Ergänzung oder Durchführung dieses Ge-

setzes erlassen werden, sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Überschreitung der Beschränkungen für die Geschäftstätigkeit der Berliner Altbanken Anwendung.

§ 25

Anwendung von Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes

Die Vorschriften der §§ 2, 56, 70 und 71 des D-Markbilanzgesetzes finden auch auf Geldinstitute Anwendung.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage zu § 1

Verzeichnis der Berliner Altbanken

I. Altbanken, die Schuldverschreibungen ausgegeben haben

(Emissionsinstitute)

1. Das Berliner Pfandbriefamt (Berliner Stadtschaft)
2. Berliner Hypothekenbankverein (Stadtschaft)
3. Central-Landschaft für die Preußischen Staaten
4. Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft
5. Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft
6. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft
7. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —
8. Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)
9. Deutsche Industriebank
10. Deutsche Landesbankzentrale Aktiengesellschaft
11. Deutsche Landesrentenbank — Anstalt des öffentlichen Rechts —
12. Deutsche Pfandbriefanstalt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — (früher Preußische Landespfandbriefanstalt)
13. Deutsche Rentenbank
14. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank)
15. Deutsche Schiffspfandbriefbank Aktiengesellschaft
16. Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft
17. Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse
18. Märkische Landschaft
19. Preußische Zentralstadtschaft
20. Sächsische Bodencreditanstalt
21. Stadtschaft der Mark Brandenburg
22. Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden
23. Zentrale für Bodenkulturkredit

II. Altbanken, die keine Schuldverschreibungen ausgegeben haben
(ohne Altbanken mit bankfremdem Geschäft)

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt 2. Allgemeine Waren-Finanzierungs-Gesellschaft mbH. 3. Allgemeine Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft 4. American Express Company m.b.H. 5. Auslands-Incasso Bank G.m.b.H. 6. Bank der Deutschen Arbeit Aktiengesellschaft 7. Bank der Deutschen Luftfahrt Aktiengesellschaft 8. Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft 9. Bankgeschäft Berger & Co. 10. Bansa & Co. Kommanditgesellschaft 11. Georg von Bargen Bankgeschäft 12. Adolf Becker i. L. 13. Bercht & Sohn 14. Berliner Handels-Gesellschaft 15. Berliner Lombardkasse Aktiengesellschaft 16. Berliner Stadtbank — Girozentrale der Stadt Berlin — 17. Gebrüder Berlinicke 18. Alfred Karl Böhme 19. Brandenburgische Provinzialbank und Girozentrale i. L. 20. Max D. Breitkopf 21. Britzer Volksbank e.G.m.b.H. 22. Central-Landschaftsbank 23. Comes & Co. 24. Commerzbank Aktiengesellschaft 25. Darlehnskasse der Beamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte e.G.m.b.H. 26. Delbrück, Schickler & Co. 27. Deutsch-Asiatische Bank 28. Deutsch-Südamerikanische Bank Aktiengesellschaft 29. Deutsche Apothekerbank e.G.m.b.H. 30. Deutsche Bank 31. Deutsche Bank für Ostasien Aktiengesellschaft 32. Deutsche Beamten-Zentralbank G.m.b.H. | <ol style="list-style-type: none"> 33. Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank 34. Deutsche Gartenbau-Kredit Aktiengesellschaft 35. Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank Aktiengesellschaft 36. Deutsche Kreditsicherung Kommanditgesellschaft 37. Deutsche Kredit- und Handelsgesellschaft Aktiengesellschaft 38. Deutsche Länderbank Aktiengesellschaft 39. Deutsche Landvolk-Bank Aktiengesellschaft 40. Deutsche Pachtbank e.G.m.b.H. 41. Deutsche Privatschiffer-Bank (Spar- und Darlehnskasse) e.G.m.b.H. 42. Deutsche Siedlungsbank — Anstalt des öffentlichen Rechts — 43. Deutsche Überseeische Bank 44. Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft 45. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 46. Diskont-Kompagnie Aktiengesellschaft 47. Diskont und Kredit Aktiengesellschaft 48. Dresdner Bank 49. Edekabank e.G.m.b.H. 50. Exportkreditbank Aktiengesellschaft 51. H. F. Fetschow & Sohn 52. Filmkreditbank G.m.b.H. 53. Finanzierungsgesellschaft für Industrielieferungen Aktiengesellschaft 54. Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen Aktiengesellschaft 55. Donald Flatow Bankgeschäft 56. A. Fricke & Co. 57. Georg Fromberg & Co. Aktiengesellschaft 58. Gebrüder George 59. Gesellschaft für Handels- und Industriekredit Dr. Masel & Co. 60. Getreide-Kreditbank Aktiengesellschaft 61. Globus-Bank Aktiengesellschaft 62. Grundbesitz- und Handelsbank Aktiengesellschaft in Abwicklung |
|--|---|

63. Hagen & Co. i. L.
64. Hallescher Bankverein Kommanditgesellschaft auf Aktien
65. Hamel & Co. Bankgeschäft
66. Handels-Kredit Aktiengesellschaft
67. Hardy & Co. G.m.b.H.
68. C. Haslinger Söhne
69. v. Heinz, Tecklenburg & Co.
70. Heydtkontor G.m.b.H.
71. Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrts-einrichtungen Deutschlands G.m.b.H.
72. Holzgewerbebank e.G.m.b.H.
73. Jacquier & Securius
74. Alfons Kassel
75. Koehler & Ihlenfeldt
76. Ernst Kohlt
77. Köpenicker Bank e.G.m.b.H.
78. Kreditbank privater Leihhausbetriebe e.G.m.b.H.
79. Kreissparkasse Niederbarnim (Altspar-kasse Berlin)
80. Oswald Kruber
81. Landesgenossenschaftsbank Brandenburg e. G. m. b. H. (früher Landesgenossen-schaftsbank Kurmark e.G.m.b.H.) Land-schaftliche Bank für Brandenburg (Central-Landschafts-Bank) s. Central-Land-schafts-Bank
82. Landwirtschaftliche Spar- und Darlehns-bank Kurmark e.G.m.b.H.
83. Landwirtschafts- und Gewerbebank e.G.m.b.H. Berlin-Kladow
84. J. Loewenherz
85. Otto Markiewicz
86. F. Meißner & Co. Nachf.
87. Merck, Finck & Co.
88. E. J. Meyer
89. Lud. Müller & Co.
90. Karl Papenberg Bank Kommanditgesell-schaft
91. C. v. Pachaly's Enkel G.m.b.H.
92. Hans W. Petersen
93. W. Pohle & Co.
94. Fritz Pontow Bankgeschäft
95. Post-, Spar- und Darlehnsverein zu Berlin
96. Wilhelm Praedel & Co.
97. Preußische Staatsbank (Seehandlung)
98. Reichsbahn-, Spar- und Darlehnskasse Berlin e.G.m.b.H.
99. Reichs - Kreditgesellschaft Aktiengesell-schaft
100. Reichsverkehrsbank e.G.m.b.H.
101. A. Reissner Söhne
102. Hans Roeber Kommanditgesellschaft in Berlin
103. Fritz G. Samland
104. Scheurmann & Co.
105. Richard Schreib
106. Louis Sixtus & Co.
107. Spandauer Bank e.G.m.b.H.
108. Sparkasse der Stadt Berlin West, soweit auf sie die Vermögenswerte und Ver-bindlichkeiten der Sparkasse der Stadt Berlin übergegangen sind oder überge-hen (vor Inkrafttreten des Altbanken-gesetzes zum Neugeschäft zugelassen)
109. Sparkasse des Kreises Teltow (Altspar-kasse in Berlin)
110. Spar- und Darlehnsverein von Angehö-rigen der Reichsdruckerei in Berlin
111. Spar- und Kreditbank Evangelisch-Frei-kirchlicher Gemeinden e.G.m.b.H.
112. Sponholz, Ehestädt & Schröder, Bank-Kommanditgesellschaft
113. Sponholz & Co., Bank-Kommanditge-sellschaft
114. August Thyssen-Bank Aktiengesellschaft (vor Inkrafttreten des Altbankengesetzes zum Neugeschäft zugelassen)
115. Treubau Aktiengesellschaft für Baufinan-zierungen im Deutschen Reiche i. Abw.
116. Verkaufskredit-Bank Aktiengesellschaft
117. Volksbank Berlin-Friedrichstadt e.G.m.b.H.
118. Volksbank Berlin-Mitte e.G.m.b.H.

- 119. Volksbank Charlottenburg e.G.m.b.H.
- 120. Volksbank Friedenau-Schöneberg e.G.m.b.H.
- 121. Volksbank Gesundbrunnen e.G.m.b.H.
- 122. Volksbank Lichtenrade e.G.m.b.H.
- 123. Volksbank Mariendorf e.G.m.b.H.
- 124. Volksbank Moabit e.G.m.b.H.

- 125. Volksbank Pankow e.G.m.b.H.
- 126. Volksbank Spandau e.G.m.b.H.
- 127. Volksbank Steglitz e.G.m.b.H.
- 128. Volksbank Wannsee e.G.m.b.H.
- 129. Volksbank Wilmersdorf e.G.m.b.H.
- 130. Zentralkasse norddeutscher Volksbanken e.G.m.b.H.

III. Altbanken mit bankfremdem Geschäft

- 1. Bäckereinkauf und Bäckerbank Groß-Berlin e.G.m.b.H. (jetzt Einkaufsgenossenschaft der Bäcker und Konditoren von Groß-Berlin e.G.m.b.H.)
- 2. Hardt & Co.
- 3. Kabel & Co.
- 4. M. Neufeld & Co. (vor Inkrafttreten des Altbankengesetzes zum Neugeschäft zugelassen)

Der Senator für
Kreditwesen
Kred III 3506/1

Berlin, den 22. November 1952

Vorläufiger Entwurf

für ein

Berliner Altbankenbilanzgesetz

ABSCHNITT I

Altbankenrechnung

§ 1

Aufstellung der Altbankenrechnung

(1) Berliner Altbanken (§ 1 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes) haben dem Senator für Kreditwesen eine Aufstellung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Altbankenrechnung) nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 und der §§ 2 bis 10 einzureichen.

(2) Die Altbankenrechnung ist aufzustellen

- a) für Altbanken, die vor dem 1. Januar 1953 zum Neugeschäft zugelassen worden sind (§ 3 Abs. 1 Buchst. a des Berliner

Altbankengesetzes) auf den Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie die Zulassung zum Neugeschäft erhalten haben,

- b) für Altbanken, deren Geschäftsjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt, auf den Beginn des am 1. Januar 1953 laufenden Geschäftsjahres,
- c) für die übrigen Altbanken auf den 1. Januar 1953.

(3) Der Senator für Kreditwesen kann Formblätter für die Altbankenrechnung vorschreiben und Fristen für die Einreichung festsetzen.

§ 2

Aktivseite der Altbankenrechnung

Auf der Aktivseite der Altbankenrechnung sind auszuweisen:

1. Als Berliner Vermögenswerte:
 - a) Bei Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben:
Die Vermögenswerte der Altbank.
 - b) Bei Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben:
Diejenigen Vermögenswerte, die nicht in eine nach den Vorschriften im Bundesgebiet aufzustellende besondere Rechnung einzubeziehen sind*).
2. Als Unterdeckung der Betrag, um den die Berliner Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 1) die Berliner Vermögenswerte (§ 2 Nr. 1) übersteigen.
3. Bei Altbanken mit Sitz in Berlin, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, als westdeutsche Vermögenswerte ferner diejenigen Vermögenswerte (einschließlich der Ausgleichsforderungen), welche in die nach den Vorschriften im Bundesgebiet aufzustellende besondere Rechnung einzubeziehen sind.

§ 3

Passivseite der Altbankenrechnung

Auf der Passivseite der Altbankenrechnung sind auszuweisen:

1. Als Berliner Verbindlichkeiten:
 - a) Bei Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben:
Diejenigen Verbindlichkeiten, für welche die Altbank in Anspruch genommen werden kann, wenn sie zum Neugeschäft zugelassen oder ihr die Abwicklung von Verbindlichkeiten aufgegeben wird, sowie die Kosten für die Prüfung der Altbankenrechnung.
 - a) Bei Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben:
Die unter a fallenden Posten mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für welche die Altbank nach § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Bundes-

* (Die Fassung von Nr. 1 b geht davon aus, daß (im Entwurf vorliegende) Abgrenzungsrichtlinien vor dem Erlaß des Gesetzes vereinbart werden und daß hiernach unter 1 alle Vermögenswerte auszuweisen sind, die nicht nach Maßgabe dieser Richtlinien in die westdeutsche Rechnung einbezogen werden müssen

gebiet in Anspruch genommen werden kann.

2. Als Überdeckung derjenige Betrag, um den die Berliner Vermögenswerte (§ 2 Nr. 1) die Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 1) übersteigen.
3. Bei Altbanken mit Sitz in Berlin, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, ferner als westdeutsche Verbindlichkeiten diejenigen Verbindlichkeiten, für welche die Altbank nach § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden kann.
4. Derjenige Betrag, um den die westdeutschen Vermögenswerte (§ 2 Nr. 3) die westdeutschen Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 3) übersteigen.

§ 4

Zusatzrechnung

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 19 des Berliner Altbankengesetzes vor, so ist die Altbankenrechnung durch eine Zusatzrechnung zu ergänzen, wenn der Senator für Kreditwesen dies verlangt.

(2) In der Zusatzrechnung sind auszuweisen:

- a) Diejenigen im Geschäftsbereich der Niederlassung Berlin begründeten Verbindlichkeiten, für welche die Altbank nach § 19 des Berliner Altbankengesetzes in Anspruch genommen werden kann, ohne daß sie nach § 3 in die Altbankenrechnung einzustellen sind,
- b) Der sich nach § 19 Abs. 2 Buchst. b des Altbankengesetzes ergebende Rückstellungsbetrag für Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben, die mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers nicht auf Deutsche Mark umgestellt sind.

(3) Für die Zusatzrechnung gelten die Vorschriften über die Altbankenrechnung entsprechend.

(4) Altbankenrechnung und Zusatzrechnung können zusammengefaßt werden. In diesem Falle ist als Überdeckung (§ 3 Nr. 2) der Betrag auszuweisen, um den die Berliner Vermögenswerte (§ 2 Nr. 1) die Berliner Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 1) unter Einbeziehung der in der Zusatzrechnung auszuweisenden Verbindlichkeiten übersteigen.

§ 5

Bericht zur Altbankenrechnung

(1) Der Altbankenrechnung ist ein Bericht beizufügen.

(2) In dem Bericht sind, soweit die Unterlagen der Altbank dies gestatten, darzustellen und zu erläutern:

- a) Die wesentlichen Veränderungen im Bestand der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Altbank gegenüber der letzten für einen Stichtag vor dem 9. Mai 1945 vorliegenden geprüften Bilanz und ihre Bewertung.
- b) Die Aufwendungen und Erträge — bei Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, die Aufwendungen und Erträge des Geschäftsbetriebes in Berlin — in der Zeit seit der Währungsumstellung bis zum Stichtag der Altbankenrechnung.
- c) Die in der Altbankenrechnung nicht oder nur mit einem Erinnerungswert erfaßten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

(3) Der Senator für Kreditwesen kann nähere Bestimmungen über die Form des Berichts treffen und Ausnahmen für einzelne Altbanken zulassen.

§ 6

Aufstellung und Prüfung der Altbankenrechnung

(1) Die Altbankenrechnung ist von den gesetzlichen Vertretern der Altbank aufzustellen. Der Mitwirkung anderer Organe der Altbank bedarf es nicht.

(2) Die Altbankenrechnung ist durch einen zur Prüfung des Jahresabschlusses der Altbank berechtigten Prüfer zu prüfen. Der Prüfer wird durch die gesetzlichen Vertreter der Altbank bestellt. Die Altbank hat den Prüfer, den sie zu bestellen beabsichtigt, dem Senator für Kreditwesen zu benennen. Dieser kann der Bestellung innerhalb von einem Monat widersprechen.

Evtl. Zusatz: falls er ihn für die Prüfung der Altbankenrechnung nicht geeignet hält.

(3) Der Senator für Kreditwesen kann durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall Näheres über die Form und den Mindestinhalt des Prüfungsvermerkes und des Prüfungsberichtes bestimmen.

§ 7

Bewertungsgrundsätze

(1) Die Berliner Vermögenswerte (§ 2 Nr. 1) und die Berliner Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 1) sind, soweit sich nicht aus § 8 etwas anderes ergibt, in die Altbankenrechnung mit den Werten einzustellen, die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für die Hauptfeststellung der Vermögenswerte auf den 1. Januar 1953 maßgebend sind. Solange diese Werte nicht feststehen, bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung, welche Werte vorläufig an ihre Stelle treten.

(2) Bei Altbanken mit Sitz in Berlin, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, sind die westdeutschen Vermögenswerte (§ 2 Nr. 3) in die Altbankenrechnung mit den Werten einzustellen, mit denen sie in eine nach den handelsrechtlichen Vorschriften im Bundesgebiet auf den Tag vor dem Stichtag der Altbankenrechnung aufgestellten Rechnung ausgewiesen werden. Soweit die Werte laut Absatz 1 höher sind als die Werte laut Satz 1, sind die Vermögenswerte in die Altbankenrechnung unbeschadet der Vorschriften über die steuerliche Eröffnungsbilanz in der Altbankenrechnung mindestens mit den Werten, die sich aus Satz 1 und höchstens mit den Werten, die sich aus Absatz 1 ergeben, anzusetzen.

(3) Die westdeutschen Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 3) sind bei den Altbanken mit Sitz in Berlin, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, in die Altbankenrechnung mit denjenigen Werten einzustellen, mit denen sie in der nach den handelsrechtlichen Vorschriften im Bundesgebiet auf den Tag vor dem Stichtag der Altbankenrechnung aufgestellten besonderen Rechnung ausgewiesen werden.

§ 8

Bewertungsvorschriften für einzelne Verbindlichkeiten

Für den Ansatz von Berliner Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 1) in der Altbankenrechnung gelten folgende Sondervorschriften:

- a) Unter § 3 Nr. 1 fallende Verbindlichkeiten aus Versorgungsleistungen und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen dürfen in der Altbankenrechnung als Rückstellung bis zu einem Betrage aus-

gewiesen werden, der sich unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes von drei vom Hundert nach versicherungstechnischen Grundsätzen als Deckungsbedarf auf den Stichtag der Altbankenrechnung ergibt.

- b) Verbindlichkeiten, die am 8. Mai 1945 verjährt waren, sind in die Altbankenrechnung nicht einzustellen.
- c) Unter § 3 Nr. 1 fallende Zinsverbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, deren Fälligkeit nach § 18 des Berliner Altbankengesetzes hinausgeschoben ist, sind in die Altbankenrechnung mit dem Nennbetrag, abgezinst mit jährlich drei vom Hundert für den Zeitraum vom Stichtag der Altbankenrechnung bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen mit unbestimmter oder nach dem 31. Dezember 1960 liegender Fälligkeit bis zum 31. Dezember 1960 einzustellen.

§ 9

Berichtigung der Altbankenrechnung

(1) Ergibt sich, daß am Stichtag der Altbankenrechnung vorhanden gewesene Berliner Vermögenswerte (§ 2 Nr. 1) oder Berliner Verbindlichkeiten (§ 3 Nr. 1) in die Altbankenrechnung nicht oder mit einem unzutreffenden Wert eingestellt oder am Stichtag der Altbankenrechnung nicht vorhanden gewesene Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten dieser Art in die Altbankenrechnung eingestellt worden sind, so ist dem Senator für Kreditwesen nach Ablauf des Jahres eine Berichtigungsrechnung einzureichen. Für die Berichtigungsrechnung gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

(2) Sonstige Berichtigungen einer nach den Vorschriften im Bundesgebiet aufzustellenden Umstellungsrechnung sind dem Senator für Kreditwesen in Form einer Berichtigung der Altbankenrechnung anzuzeigen.

§ 10

Bestätigung der Altbankenrechnung

Die Altbankenrechnung bedarf der Bestätigung durch den Senator für Kreditwesen. Dasselbe gilt für Berichtigungsrechnungen zur Altbankenrechnung.

ABSCHNITT II

Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark

§ 11

Aufstellung einer Eröffnungsbilanz

Zum Neugeschäft zugelassene Altbanken mit Sitz in Berlin (§ 3 Abs. 1 Buchst. a des Berliner Altbankengesetzes) haben eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist auf den Stichtag der Altbankenrechnung aufzustellen. Für Altbanken mit bankfremdem Geschäft gilt § 23, für die Sparkasse der Stadt Berlin West § 24.

§ 12

Inhalt der Eröffnungsbilanz

(1) In die Eröffnungsbilanz sind nach den hierfür geltenden Gliederungsvorschriften diejenigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschl. Rückstellungen) zu übernehmen, die in der Altbankenrechnung nach ihrem letzten bestätigten Stande und, falls für die Altbank einem Antrage nach § 19 Abs. 2 des Altbankengesetzes entsprochen worden ist, in der Zusatzrechnung ausgewiesen sind, und zwar mit denselben Wertansätzen.

(2) In der Eröffnungsbilanz sind auf der Aktivseite außerdem auszuweisen

- a) die nicht bereits in die Altbankenrechnung einzustellenden, der Altbank zugeteilten öffentlichen Deckungsmittel mit dem Nennbetrage,
- b) Forderungen auf Einzahlung noch ausstehender Einlagen.

(3) Falls nicht vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die Altbank einem Antrage nach § 19 Abs. 2 des Altbankengesetzes entsprochen worden ist, sind in der Eröffnungsbilanz die Posten zu vermerken, die in einer Zusatzrechnung (§ 4) auszuweisen wären.

§ 13

Kapitalneufestsetzung bei Kapitalgesellschaften

(1) Unter § 11 fallende Altbanken in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft m.b.H.) haben bei Feststellungen der Eröffnungsbilanz ihr Grund- oder Stammkapital (Nennkapital) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das Nennkapital ist auf denjenigen Betrag des Überschusses der in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögenswerte über die in ihr auszuweisenden Verbindlichkeiten (einschl. Rückstellungen) festzusetzen, der nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Nicht ausschließlich zum Ausgleich von Wertminderungen und sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen (freie Rücklagen) dürfen in der Eröffnungsbilanz, soweit sie die unter § 12 Abs. 3 fallenden Posten übersteigen, nur bis zu einem Betrage gebildet werden, der dem Verhältnis der freien Rücklagen zu der Summe der sonstigen Rücklagen und des Nennkapitals nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 entspricht. Ein Gewinnausweis im letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 gilt als freie Rücklage, ein Verlustausweis als Minderung der freien Rücklagen und, soweit er höher als diese, als Minderung der Summe der sonstigen Eigenkapitalposten.

§ 14

Eigene Aktien

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile, die der Altbank am Stichtag der Altbankenrechnung gehört haben, sind, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert worden sind, als Aktivposten in die Eröffnungsbilanz mit dem Veräußerungserlös einzustellen; im übrigen gelten sie als eingezogen.

§ 15

Kapitalentwertungskonto

(1) Werden in der Eröffnungsbilanz Rücklagen nicht gebildet, so kann das Nennkapital bis zum doppelten Betrage des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach der Eröffnungsbilanz, höchstens jedoch auf eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark des im letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 ausgewiesenen Nennkapitals festgesetzt werden. Wird hiernach das Nennkapital auf einen Betrag festgesetzt, der den Überschuß der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach der Eröffnungsbilanz übersteigt, so ist der Unterschiedsbetrag als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(2) Das Kapitalentwertungskonto ist spätestens auf den Schluß des dritten auf die Zulassung der Altbank zum Neugeschäft folgenden Geschäftsjahres auszugleichen.

§ 16

Nennbetrag der Aktien und Geschäftsanteile

(1) Auf Grund der Neufestsetzung des Nennkapitals ist der Nennbetrag der Aktien oder Geschäftsanteile in Deutscher Mark festzusetzen.

(2) Der Nennbetrag einer Aktie oder eines Geschäftsanteiles muß mindestens zehn Deutsche Mark betragen und darf nur auf einen durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag festgesetzt werden.

§ 17

Öffentlich-rechtliche Altbanken

Für die unter § 11 fallenden Altbanken des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 16 sinngemäß.

§ 18

Kreditgenossenschaften

(1) Unter § 11 fallende Altbanken in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft haben bei Feststellung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsguthaben, der gesetzliche Reservefonds und die sonstigen Reserven (freie Reserven) sind so zu bemessen, daß sie zusammen den Betrag ergeben, um den die in der Altbankenrechnung auszuweisenden Vermögenswerte die in ihr auszuweisenden Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen) übersteigen, und daß

- a) die Geschäftsguthaben, soweit dieser Überschuß dazu ausreicht, auf mindestens eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark der im letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 ausgewiesenen Geschäftsguthaben festgesetzt werden,
- b) die Geschäftsguthaben zu den Reserven nicht in einem günstigeren Verhältnis stehen als nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945,
- c) die freien Reserven, soweit sie die unter § 12 Abs. 3 fallenden Posten übersteigen, zu der Summe der Geschäftsguthaben und des gesetzlichen Reservefonds nicht in einem günstigeren Verhältnis stehen als nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945.

(3) Ein Gewinnausweis im letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 gilt als freie Reserve, ein Verlustvortrag als Minderung der freien Reserven und, soweit er höher als diese, als Minderung der Summe der sonstigen Eigenkapitalposten.

(4) Die Geschäftsanteile sind so festzusetzen, daß ihr Betrag in Deutscher Mark zu ihrem Reichsmarkbetrag in demselben Verhältnis steht wie der Betrag der Geschäftsguthaben in Deutscher Mark zu ihrem Reichsmarkbetrage nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945.

§ 19

Wirkung von Berichtigungen der Altbankenrechnung

(1) Berichtigungen der Altbankenrechnung nach Feststellung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten auch als Berichtigungen der Eröffnungsbilanz und der vor der Berichtigung festgestellten Jahresabschlüsse in Deutscher Mark mit der Maßgabe, daß die sich durch solche Berichtigungen ergebenden Veränderungen im Ausweis der Aktiven oder Passiven nur in dem Jahresabschluß für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Berichtigung vom Senator für Kreditwesen bestätigt wird, auszuweisen und in dem Geschäftsbericht für dieses Geschäftsjahr zu erläutern sind. Ist für die Altbank einem Antrage nach § 19 Abs. 2 des Berliner Altbankengesetzes entsprochen worden, so gilt Satz 1 auch für Berichtigungen der Zusatzrechnung.

(2) Erhöht sich durch eine solche Berichtigung der Überschuß der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, so ist der Mehrbetrag,

- a) soweit ein Kapitalentwertungskonto besteht, zum Ausgleich dieses Kontos zu verwenden,
- b) im übrigen den Rücklagen (Reserven) unter Beachtung der Vorschriften in § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 zuzuführen.

(3) Vermindert sich durch eine solche Berichtigung der Überschuß der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, so ist der Minderbetrag auf die freien Rücklagen, soweit diese nicht ausreichen, auf die nur zum Ausgleich von Wertminderungen sowie zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklage und, soweit auch diese nicht ausreicht, mit dem Reingewinn des im Zeitpunkt

der Bestätigung der Berichtigung laufenden Geschäftsjahres zu verrechnen. Soweit auch dieser Reingewinn hierzu nicht ausreicht, ist der Minderbetrag als Kapitalberichtigungskonto auf der Aktivseite der Bilanz einzustellen mit der Maßgabe, daß Reingewinne nicht ausgeschüttet oder in Rücklage gestellt werden dürfen, solange ein Kapitalberichtigungskonto besteht.

§ 20

In der Zusatzrechnung auszuweisende Verbindlichkeiten

(1) Wird für eine Altbank einem Antrage gemäß § 19 Abs. 2 des Berliner Altbankengesetzes nach Feststellung ihrer Eröffnungsbilanz entsprochen, so sind die unter § 12 Abs. 3 fallenden Posten auf der Passivseite des folgenden Jahresabschlusses der Altbank auszuweisen, und zwar, soweit die Altbank nicht auf anderem Wege ohne Verlustausweis einen bilanzmäßigen Ausgleich herstellt, gegen Auflösung der Rücklagen.

(2) Hierbei sind zunächst die freien Rücklagen und, soweit diese nicht ausreichen, die übrigen Rücklagen aufzulösen.

(3) Soweit auch durch Auflösung der Rücklagen ein bilanzmäßiger Ausgleich ohne Verlustausweis nicht möglich sein würde, darf der Mehrbetrag als Kapitalberichtigungskonto auf der Aktivseite des Jahresabschlusses ausgewiesen werden, mit der Maßgabe, daß Reingewinne nicht ausgeschüttet oder in Rücklage gestellt werden dürfen, solange das Kapitalberichtigungskonto besteht.

§ 21

Fristen

(1) Für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für den Jahresabschluß.

(2) Die Fristen beginnen mit dem vierten auf die Zulassung zum Neugeschäft folgenden Monat, frühestens mit dem auf die Bestätigung der Altbankenrechnung folgenden Monat. Auch die entsprechenden Fristen für den Jahresabschluß beginnen an diesem Tage, wenn der Ablauf des Geschäftsjahres vor diesem Zeitpunkt liegt.

§ 22

Nicht zum Neugeschäft zugelassene Altbanken

(1) Bei Altbanken, die nicht zum Neugeschäft zugelassen worden sind, hat die bestätigte Altbankenrechnung für die davon erfaßten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die Wirkungen einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den Stichtag der Altbankenrechnung, solange für sie noch keine Eröffnungsbilanz in DM festgestellt worden ist. Ist für eine solche Altbank einem Antrag nach § 19 Abs. 2 des Berliner Altbankengesetzes entsprochen worden, so gilt dies in Verbindung mit den durch die bestätigte Zusatzrechnung erfaßten Posten. Den von der Altbankenrechnung erfaßten Vermögenswerten sind die der Altbank zugeteilten öffentlichen Deckungsmittel hinzuzurechnen.

(2) Für die Rechnungslegung dieser Institute gelten im übrigen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sinngemäß.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Altbanken, die nach § 1 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen haben.

ABSCHNITT III

Sondervorschriften für einzelne Kreditinstitute

§ 23

Altbanken mit bankfremdem Geschäft

(1) Für Altbanken mit bankfremdem Geschäft gelten die Vorschriften über die Altbankenrechnung nur in bezug auf die dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das bankfremde Geschäft aufzustellen und durch Einbeziehung der in der Altbankenrechnung erfaßten Vermögenswerte (einschließlich der der Altbank zustehenden öffentlichen Deckungsmittel) und Verbindlichkeiten zu berichtigen. Die §§ 19 und 20 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Das Nähere bestimmt erforderlichenfalls der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 24

Sparkasse der Stadt Berlin West

(1) Soweit die vor dem 9. Mai 1945 erworbenen oder begründeten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Sparkasse der Stadt Berlin auf die Sparkasse der Stadt Berlin West übergegangen sind, finden die Vorschriften über die Altbankenrechnung sinngemäß Anwendung. Die Altbankenrechnung ist auf den 1. Januar 1953 aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz der Sparkasse der Stadt Berlin West ist durch Einbeziehung der in der Altbankenrechnung erfaßten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu berichtigen. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 finden sinngemäß Anwendung.

§ 25

Berliner Volksbank eGmbH

(1) Die Umstellungsrechnung der Berliner Volksbank eGmbH gilt als Eröffnungsbilanz. Die Artikel 4 bis 7 der Durchführungsbestimmung Nr. 11 zur Umstellungsergänzungsverordnung finden Anwendung.

(2) Für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile gilt § 18 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des letzten Jahresabschlusses vor dem 9. Mai 1945 der Reichsmarkstatus der Berliner Volksbank eGmbH tritt.

ABSCHNITT IV

Schlußvorschriften

§ 26

Rechnungslegung und Entlastung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952

(1) Für die Zeit vom Stichtag des letzten festgestellten Reichsmark-Jahresabschlusses bis zum Stichtag der Altbankenrechnung entfällt die Verpflichtung der Altbanken zur Aufstellung von Jahresabschlüssen, soweit sich nicht für Altbanken mit bankfremdem Geschäft und die Sparkasse der Stadt Berlin West aus den §§ 23 und 24 etwas anderes ergibt. Für Altbanken, die nach den Vorschriften im Bundesgebiet dort eine besondere Rechnung aufzustellen haben, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.

(2) Soweit nach Gesetz oder Satzung die gesetzlichen Vertreter oder die Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) einer Altbank der Entlastung durch die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ) bedürfen, braucht die Beschlussfassung hierüber erst bei der Feststellung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für die gesamte Zwischenzeit herbeigeführt zu werden, es sei denn, daß bereits vor diesem Zeitpunkte, jedoch nach Einreichung der Altbankenrechnung eine Hauptversammlung stattfindet.

§ 27

Anwendung von Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, findet das D-Markbilanzgesetz und die dieses ergänzenden Vorschriften auf Geldinstitute sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bestimmung der §§ 73 und 75 des D-Markbilanzgesetzes über Steuern finden auf

Altbanken keine Anwendung. Vorschriften hierüber bleiben einer bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(3) Die erste Wiederprüfung von Geldinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (§ 81 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung von § 4 Nr. 3 und § 13 Nr. 7 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes) findet in dem auf die Bestätigung der Altbankenrechnung oder der Umstellungsrechnung folgenden Jahre statt.

§ 28

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen

Die Vorschriften über Zwangsmittel in den §§ 43 und 45 des Gesetzes über das Kreditwesen finden auch zur Durchsetzung von Verfügungen Anwendung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften zur Ergänzung oder Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden.